



SONDER PÄDAGOGIK KONZEPT

Für die Sonderschulung.

Inhalt

1	Ausgangslage	8
2	Leitsätze Konzept Sonderschulung	9
3	Bildung und Förderung in Sonderschulen	12
3.1	Berechtigte	12
3.2	Angebot	12
3.2.1	Förderschwerpunkte in Sonderschulen	12
3.2.2	Elemente der Leistungsvereinbarung	13
3.2.3	Organisationsstruktur	14
3.2.4	Leistungsbereiche einer Sonderschule	15
3.3	Organisation und Ressourcen	18
3.3.1	Zuständigkeit von Sonderschulen	18
3.3.2	Sonderschulen als Kompetenzzentren	18
3.3.3	Blockzeiten	18
3.3.4	Bedarfsstufen	19
3.4	Verfahren	19
3.4.1	Aufnahmen	19
3.4.2	Betrieb	21
3.4.3	Austritte	22
4	Betreuung, Förderung und Erziehung im Sonderschulinternat	24
4.1	Ausgangslage	24
4.2	Berechtigte	24
4.3	Angebot	25
4.3.1	Zuweisungskriterien	25
4.4	Organisation	25
4.4.1	Gliederung des Internats	25
4.4.2	Leistung des Internats	25
4.4.3	Auftrag des Internats	26
4.4.4	Qualitätsstandards	26
4.5	Verfahren	27
4.5.1	Behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung	27
5	Versorgungskonzept	28
5.1	Sonderschulen im Kanton St.Gallen	28
5.1.1	Bestand	28
5.1.2	Auslastung	29
5.2	St.Galler Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen (Belegung)	29
5.2.1	Platzierungen insgesamt	29
5.2.2	Versorgung in den Regionen	30
5.2.3	Tagessonderschulen: Belegung je Region im Vergleich	31

5.2.4	Tagessonderschulen	34
5.2.5	Sonderschulen mit Internat	35
5.3	Strategie Sonderschulversorgung	35
5.4	Planungsgrundlagen für das künftige Sonderschulangebot	37
5.4.1	Versorgungsregionen für Tagessonderschulen	37
5.5	Umsetzungsplanung	38
5.5.1	Grundsätze	38
5.5.2	Handlungsbedarf bei Tagessonderschulen	38
5.5.3	Handlungsbedarf bei Sonderschulinternaten	39
6	Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter	40
6.1	Berechtigte	40
6.2	Angebot	41
6.2.1	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)	41
6.2.2	Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik	41
6.2.3	Logopädie im Vorschulalter	41
6.2.4	Leistungsangebote	42
6.2.5	Qualitätsstandards	43
6.3	Organisation und Ressourcen	44
6.3.1	Versorgung im Kanton St.Gallen	44
6.3.2	Berufsauftrag	44
6.3.3	Behandlungsort	44
6.3.4	Wahl der Durchführungsstelle (Dienst, Privatpraxis)	45
6.3.5	Ressourcen	45
6.3.6	Parallele Unterstützung	45
6.4	Verfahren	46
6.4.1	Abklärung, Antragstellung	46
6.4.2	Koordination und Fallführung	46
6.4.3	Kostengutsprache	46
6.4.4	Einverständnis der Eltern	47
6.4.5	Abschluss und Übergabe	47
6.4.6	Controlling	47
6.5	Finanzierung	47
6.5.1	Pauschalen	47
6.5.2	Rechnungsstellung	48
7	Fortgesetzte Sonderschulung im nachobligatorischen Bereich	49
7.1	Berechtigte	49
7.2	Angebot	49
7.2.1	Fortsetzung der Sonderschulung	49
7.2.2	Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung während der erstmaligen beruflichen Ausbildung	50
7.3	Verfahren	50
7.3.1	Fortsetzung der Sonderschulung	50
7.3.2	Fortsetzung der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung während der erstmaligen beruflichen Ausbildung	51

8	Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)	52
8.1	Berechtigte	52
8.2	Angebot	52
8.2.1	Förderschwerpunkte	52
8.2.2	Aufgaben der Dienste für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung	53
8.2.3	Qualitätsstandards	53
8.3	Organisation und personelle Ressourcen	54
8.3.1	Leistungsvereinbarung	54
8.3.2	Berufsauftrag	54
8.4	Ablauf und Verfahren	54
8.4.1	Abklärung und Anmeldung	54
8.4.2	Koordination und Fallführung	55
8.4.3	Kostengutsprachen	55
8.4.4	Controlling	55
9	Förderplanung und Beurteilung	56
9.1	Fördern als gemeinsame Aufgabe	56
9.2	Elemente der Förderplanung	56
9.2.1	Standortbestimmung	56
9.2.2	Förderziele	56
9.2.3	Förderplan	57
9.2.4	Standortgespräch	57
9.2.5	Kooperation und Zusammenarbeit	57
9.2.6	Lernportfolio in Sonderschulen	57
9.3	Fallführung	58
9.4	Beurteilung in Sonderschulen	58
9.4.1	Lernbericht und Zeugnis	58
9.4.2	Beurteilung mit Noten	58
9.4.3	Berichterstattung	59
10	Ausbildungsanforderungen	60
10.1	Grundsatz	60
10.2	Ausbildungsanforderungen nach Funktionen	60
10.2.1	Leitung	60
10.2.2	Fachpersonal im Schulbereich	61
10.2.3	Fachpersonal im Internat	61
10.2.4	Assistentinnen/Assistenten, Praktikantinnen/Praktikanten in Sonderschulen	62
10.2.5	Heilpädagogische Frühförderung	62
10.2.6	Fachpersonen für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)	62
11	Trägerschaft	63
11.1	Rechtsform	63
11.2	Geschäftsführendes Organ der Trägerschaft	63

11.2.1	Interne Aufsicht	63
11.2.2	Externe Revisionsstelle	63
12	Qualitätssicherung und Aufsicht	64
12.1	Grundlagen	64
12.1.1	Leitsätze	64
12.1.2	Allgemeine Qualitätsstandards für die Anerkennung	64
12.2	Grundlagen für die Zusammenarbeit	65
12.2.1	Anerkennung als Sonderschule	65
12.2.2	Partnerschaftliche Zusammenarbeit	65
12.2.3	Unterstellung unter die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE	65
12.2.4	Leistungsvereinbarung	66
12.2.5	Jahres- bzw. Controllinggespräch	66
12.3	Qualitätskonzept der Sonderschulen	66
12.3.1	Anforderungen an das Qualitätskonzept	66
12.3.2	Selbstevaluation	66
12.3.3	Jährliche Berichterstattung	66
12.4	Sonderschulkommission	67
12.4.1	Auftrag	67
12.4.2	Aufgaben	67
12.4.3	Zusammensetzung	67
12.5	Aufsicht	67
12.5.1	Überblick	67
12.5.2	Ebenen und Zuständigkeiten in der Aufsicht	68
12.5.3	Aufsicht des Staates	68
12.5.4	Institutionsinterne Aufsicht	69
13	Kostenverteilerschlüssel	71
13.1	Kanton	71
13.1.1	Sonderschulen im Kanton St.Gallen	71
13.1.2	Sonderschulen in anderen Kantonen	71
13.1.3	Ärztliche und zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Sonderschulen	72
13.1.4	Entschädigung für die Transportbegleitung	72
13.1.5	Hilfsmittel	72
13.1.6	Kostenübernahme der Elternbeiträge bei Erlass	72
13.1.7	Spital- oder Klinikschulen	73
13.2	Beiträge der Gemeinden	73
13.2.1	Sonderschulplatzierungen	73
13.2.2	Kantonale Notfallplätze	73
13.2.3	Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung	73
13.2.4	Heilpädagogische Frühförderung	74
13.3	Elternbeiträge	74
13.3.1	Verpflegung und Betreuung in Sonderschulen	74
13.3.2	Ergänzende ausserschulische Betreuung	74

14	Finanzierung von Sonderschulen	75
14.1	Das Modell im Überblick	75
14.1.1	Grundlagen	75
14.1.2	Überblick: Finanzierung der vereinbarten Leistungen	76
14.1.3	Operative Umsetzung der Pauschalen	77
14.1.4	Maximal anrechenbare Gehaltsansätze	77
14.1.5	Leistungsvereinbarung	77
14.1.6	Aufsicht und Controlling	78
14.2	Datenerfassung der Sonderschule und Abrechnung	78
14.2.1	Datenerfassung	78
14.2.2	Verrechenbare Einheiten	79
14.2.3	Abrechnung	79
14.3	Pauschale Schule	80
14.3.1	Überblick	80
14.3.2	Elemente der Pauschale Schule	80
14.4	Pauschale Wohnen	81
14.4.1	Überblick	81
14.4.2	Elemente der Pauschale Wohnen	82
14.5	Pauschale Transport	82
14.5.1	Überblick	82
14.5.2	Grundlagen der Pauschale Transport	82
14.5.3	Transport von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen	83
14.6	Pauschale Infrastruktur	83
14.6.1	Übersicht	83
14.6.2	Umfang der Pauschale Infrastruktur	83
14.6.3	Umnutzung und Überführung von Infrastruktur	84
14.7	Ressourcenbewirtschaftung durch die Institutionen	84
14.7.1	Grundsatz	84
14.7.2	Schwankungsfonds	84
14.7.3	Anpassung der Pauschalen	85
14.8	Evaluation	85
	Anhänge	87
	Anhang 1	88
	Anhang 2	89

1 Ausgangslage

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) führte im Bereich der Sonderschulung zu einschneidenden Veränderungen. Auf den 1. Januar 2008 hat sich die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV) aus dem Sonderschulbereich zurückgezogen. Seither sind die Kantone vollumfänglich verantwortlich für die Schulung von Kindern mit Behinderung.

Mit dem vorliegenden Konzept für die Sonderschulung werden die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 197 der Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV) zur Neuregelung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen abgelöst.

2 Leitsätze Konzept Sonderschulung

Die Leitsätze zur Sonderschulung beziehen sich auf die folgenden Angebote¹:

- a) Unterricht und Förderung in einer Sonderschule (inkl. Betreuung und Pflege)
- b) behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung in Regelschulen (B&U)
- c) Heilpädagogische Frühfördermassnahmen (0 bis 4 Jahre bzw. bis Schuleintritt)

Leitsatz A: Zielgruppe

Zielgruppe der Sonderschulung sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung und/oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, die einer spezialisierten behinderungsspezifischen Förderung und Unterstützung bedürfen (inkl. Betreuung und Pflege).

Die Sonderschulung ist Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem sonderpädagogischem Bildungsbedarf vorbehalten, die die Regelschule nicht besuchen können.

Leitsatz B: Ziel

Ziel der Sonderschulung ist die bestmögliche Vorbereitung durch zielorientierte Förderung auf:

- die Regelschule bzw. die Rückversetzung in die Regelschule
- die Integration in die Arbeitswelt oder Gesellschaft

Eine Sonderschulung soll im Grundsatz keine Dauerlösung darstellen. Rückversetzungen in die Regelschule – vor allem bei Schülerinnen und Schülern mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten oder mit Sprachentwicklungsstörungen – sollen wenn immer möglich angestrebt werden.

Leitsatz C: Angebot

Der Kanton ist verantwortlich für die Versorgung mit verstärkten Massnahmen (Sonderschulung, Heilpädagogische Frühförderung, behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung) und deren Steuerung. Er sorgt mittels Leistungsvereinbarungen für ein angemessenes und spezialisiertes Sonderschulangebot (inkl. Tagesbetreuung, stationäre Betreuung, Pflege). Der Schulrat entscheidet nach Rücksprache mit den Eltern über die Fördermassnahme und weist das Kind der nächstgelegenen geeigneten Sonderschule zu.

Während das Grundangebot der sonderpädagogischen Massnahmen in der alleinigen Verantwortung der lokalen Schulträger liegt, obliegt dem

¹ Vgl. Sonderpädagogik-Konzept im Überblick, Kapitel 2, Leitsatz 6.

Kanton die Organisation des Sonderschulangebots. Dieses ist, insbesondere im Bereich der Tagessonderschulen, weitgehend regional organisiert.

Leitsatz D: Anbieter

Anbieter von Sonderschulmassnahmen sind vom Kanton anerkannte Institutionen, die auf bestimmte Behinderungsformen und schwerwiegende Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert sind. Sie erfüllen gemäss Vereinbarung mit dem Kanton einen Leistungsauftrag und gewährleisten die Versorgung im darin festgelegten Einzugsgebiet.

Zum institutionellen Leistungsauftrag einer Sonderschule können gehören:

- a) Unterricht und Förderung in der Sonderschule (Kernauftrag); Tagesstruktur und bei ausgewiesenem Bedarf Internat als Ergänzung und zur Unterstützung der familiären Erziehung und Pflege**
- b) behinderungsspezifische Unterstützung und Beratung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der Regelschule**
- c) Heilpädagogische Frühfördermassnahmen (Heilpädagogische Früherziehung, Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik und Logopädie)**

Sonderschulen verfügen über ein breites sonderpädagogisches Wissen und grosse Erfahrung in Bezug auf die Zielgruppe. Dabei handelt es sich einerseits um sonderpädagogische Kompetenzen, die auch zum Grundangebot der Regelschulen gehören. Andererseits verfügen die Sonderschulen aufgrund des Spezialisierungsgrades auch über vertiefte behinderungsspezifische sonderpädagogische Kompetenzen, die in einer einzelnen Gemeinde wegen des geringen Bedarfs nicht angeboten werden können.

Leitsatz E: Betriebsgrundlagen

Die Gesetzgebung über die Volksschule gilt auch für die Sonderschulung, sofern keine behinderungs- oder angebotsbedingten Anpassungen notwendig sind.

Die anerkannten privaten Sonderschulen sind Teil der öffentlichen Volksschule und orientieren sich in den Grundzügen am Volksschulgesetz.²

Die für die Sonderschulung notwendigen Detailregelungen werden mit Ermächtigungen an die Regierung, den Erziehungsrat und an das Bildungsdepartement delegiert.

Leitsatz F: Qualitätssicherung

Die Institutionen verfügen über ein Qualitätskonzept. Es gelten die Qualitätsstandards der EDK³.

Mit den Qualitätsstandards der EDK ist sichergestellt, dass die Institutionen — über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang dem besonderen Bildungsbedarf der definierten Zielgruppe entspricht;

2 Volksschulgesetz (sGS 213.1, abgekürzt VSG).

3 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

- für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten;
- die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren;
- den Einbezug der Eltern⁴ sicherstellen;
- die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sichern;
- dem Angebot entsprechend über qualifiziertes Personal verfügen;
- die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und entwickeln;
- über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie den angebotenen Massnahmen angepasst ist.

Leitsatz G: Finanzierung

Die Gemeinden finanzieren die obligatorische Schule und die sonderpädagogischen Angebote in der Regelschule. Sie entrichten einen Sockelbeitrag für den Besuch einer Sonderschule. Der Kanton finanziert die Frühförderung und ist Hauptkostenträger der Sonderschulung.

Die Finanzierung der Sonderschulung ist so ausgestaltet, dass auf den Ebenen Schulträger, politische Gemeinde und Kanton weder Anreize für eine Separierung in Sonderschulen noch Anreize zur Umgehung von Sonderschulplatzierungen geschaffen werden. Die Sonderschulung ist Teil des grundrechtlichen Anspruchs auf angemessenen und unentgeltlichen Grundschulunterricht.⁵ Eine finanzielle Beteiligung durch die Eltern kann deshalb lediglich für Verpflegung, Unterkunft und Betreuung eingefordert werden.

4 Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden nur die Eltern erwähnt. Angesprochen sind aber immer die Eltern oder deren gesetzliche Vertretung.

5 Art. 19 und 62 Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV).

3 Bildung und Förderung in Sonderschulen

Einleitung

Sonderschulen sind zuständig für spezialisierte Bildungs- und Förderangebote, die im Grundangebot der Gemeinde nicht enthalten sind. Diese sind Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem Förder- und Bildungsbedarf vorbehalten. Als Kompetenzzentren verfügen Sonderschulen über spezifische fachliche Kenntnisse, geeignete Hilfsmittel und Erfahrungen in der Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten. Sonderschulen sind je nach Häufigkeit der Behinderung regional oder überregional organisiert. Sie orientieren sich so weit wie möglich am Lehrplan der Regelschule. Die Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler erfolgt aufgrund einer individuellen Förderplanung. Sonderschulen sind als Tagessonderschule und/oder als Sonderschule mit Internat konzipiert.

Je nach Leistungsvereinbarung mit dem Kanton führen Sonderschulen im Rahmen ihrer Spezialisierung auch einen Dienst für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) oder für Heilpädagogische Frühförderung.

3.1 Berechtigte

Das Sonderschulangebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler im Schulalter

- mit Behinderung (geistige Behinderung, Mehrfachbehinderung, Hör-, Seh- oder Körperbehinderung, Sprachentwicklungsverzögerung) oder
- mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten,
- die trotz sonderpädagogischer Massnahmen aus dem Grundangebot, individueller Lernziele und behinderungsspezifischer Beratung und Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule nicht folgen können und/oder deren Behinderung eine Platzierung in einer Sonderschule unumgänglich macht.

3.2 Angebot

3.2.1 Förderschwerpunkte in Sonderschulen

Sonderschulen sind spezialisierte Einrichtungen mit einem oder mehreren der folgenden Förderschwerpunkte:

- kognitive Entwicklung
- soziale Entwicklung, psychisch-emotionale Entwicklung
- Sprachentwicklung
- körperliche bzw. motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen

- 6 Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) werden je nach Form und Ausprägung der ASS in den für sie am besten geeigneten Schulungsformen unterrichtet. Diese umfassen dem breiten Spektrum des Störungsbildes entsprechende Angebote von der Regelschule bis hin zu Angeboten der Sonderschulen.

Im Kanton St.Gallen stehen, mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Sehen, für alle Förderschwerpunkte Sonderschulen zur Verfügung.⁶ Jede Sonderschule weist im Rahmen ihres Förderschwerpunktes ein eigenes konzeptionelles Profil aus.

3.2.2 Elemente der Leistungsvereinbarung

Sonderschulen verfügen über eine Anerkennung des Kantons St.Gallen für eine bestimmte Zielgruppe bzw. einen Förderschwerpunkt. Auf operativer Ebene ist die Leistungsvereinbarung Grundlage für die Betriebsführung und für die Finanzierung. Die Leistungsvereinbarung einer Sonderschule enthält je nach Zielgruppe und Einzugsgebiet eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Leistungen.

Der Umfang der Einzelleistungen und die vorausgesetzten Minimalstandards je Leistung werden im Anhang 2 umschrieben («Leistungen in Sonderschulen: Qualitative und quantitative Vorgaben für die Umsetzung»). Die Umsetzung der qualitativen und quantitativen Vorgaben ist Voraussetzung für die Anerkennung und Finanzierung.

Leistungsgruppen	Einzelleistungen
1. Schulische Förderung	1.1 pädagogische und pädagogisch-therapeutische Förderung in der Sonderschule (Kernauftrag) 1.2 schulische Nachbetreuung während der Berufsausbildung
2. Betreuung in Tagessonderschulen	2.1 Mittagsbetreuung 2.2 ausserschulische Betreuung/Aufgabenhilfe 2.3 ausserschulische Betreuung in Tagesstruktur
3. Betreuung im Sonderschulinternat	3.1 Wocheninternat 3.2 behinderungsbedingte Wochenendbetreuung 3.3 behinderungsbedingte Ferienbetreuung 3.4 kantonaler Notfallplatz
4. Verpflegung	4.1 Mittagessen (Tagessonderschule) 4.2 Tagesverpflegung (Internat)
5. Transport	5.1 Organisation Transporte (Tagessonderschule) 5.2 Organisation Transporte (Internat)
6. Pflege und medizinische Versorgung	6.1 medizinische Grundversorgung 6.2 Tagespflege und medizinische Versorgung 6.3 Nachtwache (medizinisch indiziert) 6.4 medizinisch-therapeutische Massnahmen (mit Kostengutsprachen der IV oder Krankenkasse)
7. Dienst für eine erweiterte Zielgruppe (im Rahmen der Spezialisierung)	7.1 behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Regelschule 7.2 Heilpädagogische Frühförderung

Abb. 1: Mögliche Elemente der Leistungsvereinbarung

3.2.3 Organisationsstruktur

Je nach Zielgruppe und deren Betreuungsbedarf sind Sonderschulen organisiert

- a) als Tagessonderschule und/oder
- b) als Sonderschule mit Internat (Sonderschulinternat).

Das stationäre Angebot im Internat wird dem Grundsatz «ambulant vor stationär» entsprechend ergänzt.⁷ Je nach behinderungsspezifischem Bedarf werden Tagessonderschülerinnen und -schüler im Rahmen der behinderungsbedingten Wochenend- und Ferienbetreuung im Internat betreut. Ziel dieser ergänzenden Angebote ist es in erster Linie, die Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Zudem soll das ergänzende Betreuungsangebot auch die Eltern unterstützen, damit sie ihren erschwerten Erziehungsauftrag wahrnehmen können.

Konkret unterscheiden sich die Organisationsstrukturen von Sonderschulen wie folgt:



Abb. 2: Organisationsstruktur in Tagessonderschulen und Sonderschulinternaten

7 Vgl. Kapitel 4.

3.2.4 Leistungsbereiche einer Sonderschule

Pädagogische und pädagogisch-therapeutische Förderung in der Sonderschule

Aufgabe der Sonderschule ist die Förderung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten (Kernauftrag). Die Sonderschule bietet den Schülerinnen und Schülern ein angepasstes Umfeld, in dem ein Entfalten, Lernen und Entwickeln möglich ist. Die Sonderschule strebt eine Rückschulung in die Regelschule an, soweit die persönlichen Voraussetzungen des Kindes oder Jugendlichen dies erlauben. Erfolgt die schulische Förderung bis zum Ende der Schulzeit in der Sonderschule, steht die Integration in die Gesellschaft oder in die Arbeitswelt im Mittelpunkt. Die Sonderschule unterstützt die Jugendlichen und die Eltern in Absprache mit der Berufsberatung im Berufsfindungsprozess oder in Bezug auf eine künftige Platzierung in einer Institution für Erwachsene.

Grundlage für den Schulbetrieb sind die Leistungsvereinbarung und das bewilligte Institutionskonzept. Im Institutionskonzept stellt die Sonderschule dar, wie sie die Leistungsvereinbarung erfüllt (z.B. Methoden, Arbeitsweise, Organisation, Qualitätssicherung, Aufsicht).

Die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bedingen ein flexibles und angepasstes schulisches, therapeutisches und erzieherisches Angebot. Dabei ist die Interdisziplinarität Basis für eine umfassende Förderung, Erziehung und Betreuung. Die pädagogisch, heilpädagogisch oder therapeutisch ausgebildeten Lehrpersonen sorgen in enger Zusammenarbeit mit dem übrigen involvierten Personal (Assistenz, Betreuung, Pflege, medizinisch-therapeutischer Bereich) für die zielorientierte Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. In erster Linie geschieht die Förderung in kleinen Klassen, in Kleingruppen und in Einzelsituationen. Über den Einsatz der Fördermassnahmen je Kind entscheidet die Schul- bzw. Institutionsleitung.

Bestehen keine separaten Richtlinien, sind das Volksschulgesetz und der Lehrplan der Volksschule sinngemäss anzuwenden. Der Stundenplan (Wochenlektionen, Fächertafel) und die individuellen Lernziele sind im Hinblick auf die in der Regel angestrebte Rückschulung in die Regelschule festzulegen. Bei der Gestaltung des Stundenplans sind auch die allgemeine Schulorganisation und ein ökonomisches Transportwesen zu berücksichtigen. Sonderschulen mit regionalem Einzugsgebiet werden als Tagessonderschulen mit einem einheitlichen Schulbeginn und Schulschluss organisiert. In Tagessonderschulen umfasst die schulische Förderung im Grundsatz mindestens 27–28 Lektionen. Die Tagesgestaltung wird dem Entwicklungsalter der Schülerinnen und Schüler angepasst. Die Lektionszahl für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe kann im Hinblick auf die bevorstehende Berufsausbildung in Anlehnung an die Stundentafel der Regelschule erhöht werden.

Die Lernziele in den Fachbereichen werden dem Entwicklungsstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler angepasst. Zudem werden durch das Förderteam weitere für die Entwicklung bedeutsame Ziele in ausgewähl-

ten ICF-Bereichen⁸ bestimmt. Mit der Förderplanung wird die individuelle und gezielte Förderung des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen sichergestellt. Die Förderplanung in Sonderschulen orientiert sich so weit wie möglich an der Praxis der Regelschule.⁹

Die regelmässige Einschätzung und Beurteilung der Fortschritte der Schülerinnen und Schüler und die Berichterstattung an die Eltern und lokalen Schulbehörden sind wichtige Bestandteile der Arbeit in einer Sonderschule. Sie bieten gleichzeitig die Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Rückschulung in die Regelschule.

Schulische Nachbetreuung während der Berufsausbildung

Die schulische Nachbetreuung beinhaltet eine schulische und psychosoziale Begleitung von ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Sonderschule während der erstmaligen beruflichen Ausbildung. Diese Leistung können nur Personen beziehen, die sich in einem nicht geschützten Rahmen – ohne Anspruch auf Beiträge der Invalidenversicherung – beruflich ausbilden lassen. Mit der schulischen Nachbetreuung erhalten die Jugendlichen wöchentlich eine Unterstützung in Form von Aufgabenhilfe und Beratung. Die zuständige Fachperson der Sonderschule übernimmt die Koordinationsaufgabe zwischen Lehrbetrieb und Berufsschule und den Jugendlichen und deren Eltern. Das Pensum für die schulische Nachbetreuung kann im Pensenpool geltend gemacht werden.

Betreuung in Tagessonderschulen

Primäres Ziel ist die Stärkung der Selbständigkeit. Je nach Förderziel werden auch ausserschulische Schwerpunkte gesetzt: das Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten (Alltagsförderung), sinnvolle Freizeitgestaltung, Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte innerhalb und ausserhalb der Institution usw.

Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung ist organisatorisch eng verknüpft mit der schulischen Förderung und gehört zum standardisierten Leistungsangebot von Tagessonderschulen. Zur Mittagsbetreuung gehören je nach Alter und Behinderung beispielsweise folgende Elemente: Aufdecken, gemeinsames Mittagessen in einer Kleingruppe, Hilfestellungen während des Essens, Abräumen, begleitete Mittagspause bis zum Unterrichtsbeginn für Hygiene, Ausruhen, Spiel und andere Aktivitäten.

Auffangzeiten

Die Betreuung beim Eintreffen der Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn und nach Schulschluss gehört zum Standardangebot von Tagessonderschulen.

Ergänzende Angebote von Tagessonderschulen

Die ergänzenden Angebote werden in der Leistungsvereinbarung verankert. Diese Angebote erfolgen nicht im Rahmen der verfassungsmässigen Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und sind daher für Eltern nicht kostenlos. Die Eltern sorgen für den Transport.

8 Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO; vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, Kapitel 3, Besonderer Bildungsbedarf.

9 Vgl. Kapitel 9.

Betreuung im Sonderschulinternat

Ein Internat kann die schulische Förderung in einer Sonderschule ergänzen.¹⁰ Das Internat besteht aus einzelnen in sich geschlossenen Wohngruppen. Je nach Behinderung und Räumlichkeiten wohnen in der Regel zwischen 5 und 9 Kinder und Jugendliche in einer Wohngruppe.

Für jede Wohngruppe ist ein professionelles Betreuungsteam zuständig. Das Team ist verantwortlich für die Betreuung tagsüber und sorgt auch für die Nachtpräsenz.

Internate verfügen über verschiedene spezialisierte Förderkonzepte, -methoden und -angebote, die je nach Bedarf der Kinder und Jugendlichen genutzt bzw. angewendet werden. Zur Förderung der Selbständigkeit und der Integration werden die Kinder und Jugendlichen so weit wie möglich in die Alltagsgestaltung miteinbezogen.

Das sozialpädagogische Internatsangebot beinhaltet je nach Zielgruppe und Leistungsvereinbarung folgende Leistungen:

- Wocheninternat
- behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung/Krisenintervention in einem Sonderschulinternat

Verpflegung

Tagessonderschulen sind besorgt für das Mittagessen. Sonderschulinternate sind für die Verpflegung rund um die Uhr verantwortlich. Die Mahlzeiten erfüllen die Anforderungen an eine ausgewogene, gesunde Ernährung. Das Standardangebot beinhaltet auch medizinisch verordnete Diäten. Kulturelle und religiöse Essvorschriften werden berücksichtigt.

Transport

Wenn Schülerinnen und Schüler den Schulweg nicht selbständig zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können, organisieren die Tagessonderschulen am Morgen und am Nachmittag nach Schulschluss im Einzugsgebiet einen Transport zwischen Schule und Elternhaus. Bei besonders schwierigen Situationen oder aus medizinischen Gründen sorgt die Sonderschule für eine Begleitung während der Busfahrten. Ob ein Schulweg zumutbar ist bzw. ob ein Schülertransport notwendig ist, entscheidet die Institutionsleitung. Die Sonderschule leistet Unterstützung zur selbständigen Bewältigung des Schulwegs zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Pflege und medizinische Versorgung

Die Leitung und Überwachung der medizinischen Versorgung in der Sonderschule (Pflege, medizinisch-therapeutische Massnahmen) obliegt dem Schularzt.

Er ist verantwortlich für die Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulbetriebs. Die ärztlichen Reihenuntersuchungen und die jährlichen zahnärztlichen Untersuchungen werden analog Regelschule durchgeführt und finanziert.¹¹

Medizinisch-therapeutische Massnahmen können die sonderpädagogische Förderung in der Sonderschule unterstützen und ergänzen.

10 Vgl. Kapitel 4

11 Vgl. Kapitel 13.

Sie werden in der Regel mit Kostengutsprachen der Invalidenversicherung oder der Krankenkasse durchgeführt.

Je nach Behinderung sind pflegerische oder medizinische Verrichtungen unumgänglich. Ist eine Überwachung rund um die Uhr medizinisch indiziert, übernimmt eine medizinische Fachperson die entsprechende Versorgung tagsüber und in der Nacht und unterstützt das Schul- bzw. Internatsteam. Die Versorgung bei hohem medizinischem und pflegerischem Aufwand infolge gefährdeter Gesundheit erfolgt durch Pflegepersonal mit eidgenössischem Fachausweis und durch den Schularzt in Absprache mit dem betreuenden Hausarzt.

3.3 Organisation und Ressourcen

3.3.1 Zuständigkeit von Sonderschulen

Sonderschulen erfüllen gemäss Leistungsvereinbarung einen Versorgungsauftrag für eine bestimmte Region (Einzugsgebiet). Die Festlegung der Einzugsgebiete erleichtert den Gemeinden die Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen und den Sonderschulen die Personal- und Infrastrukturplanung. Die Festlegung von Einzugsgebieten vereinfacht die Transporte und reduziert die Fahrzeiten. Die Einzugsgebiete der einzelnen Sonderschulen werden in der Leistungsvereinbarung festgehalten und sind Grundlage für die Ermittlung der Transportpauschale. Die Einzugsgebiete sind öffentlich einsehbar.

3.3.2 Sonderschulen als Kompetenzzentren

Sonderschulen verfügen über ein breites behinderungsspezifisches Wissen und grosse Erfahrung in Bezug auf ihre Zielgruppe. Diese behinderungsspezifischen Kompetenzen können mit der Führung eines Dienstes einer erweiterten Zielgruppe zur Verfügung gestellt werden:

- a) Dienst für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)¹²
- b) Dienst für Heilpädagogische Frühförderung für Kinder im Vorschulalter (Low-Vision-Pädagogik, Audio-Pädagogik, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie)¹³.

Die Angebote sind in der Leistungsvereinbarung der Sonderschule enthalten. Die Dienste unterstehen der Institutionsleitung. Diese entscheidet über die Organisation und den Mittel- und Personeneinsatz.

3.3.3 Blockzeiten

Aufgrund der teilweise langen Anfahrtswege legen die Tagessonderschulen die Schulzeiten institutionsbezogen fest. Damit alle Schülerinnen und Schüler während der Blockzeiten ausserhalb der Familie betreut werden, sorgt die Sonderschule bei der Festlegung der Schulzeiten dafür, dass die Schülerinnen und Schüler

- vor 08.00 Uhr ihr Zuhause verlassen haben und sich auf dem Schulweg befinden und
- nicht vor 11.50 Uhr nach Hause zurückkehren, wenn der Nachmittag schulfrei ist.

¹² Vgl. Kapitel 8.

¹³ Vgl. Kapitel 6.

3.3.4 Bedarfsstufen

Die Bedarfsstufen bilden den durchschnittlichen Bedarf je Zielgruppe ab. Dabei wird zwischen den folgenden Zielgruppen unterschieden:

Zielgruppe mit moderatem Individualbedarf

Zielgruppe mit hohem Individualbedarf

Zielgruppe mit umfassendem Individualbedarf

Bedarfsstufen Schule

Die einzelne Sonderschule gehört je nach Zielgruppe gemäss Leistungsvereinbarung zu einer Bedarfsstufe.

- Die Bedarfsstufen umschreiben das durchschnittliche Pensum pro Kind, das die Sonderschule im Pensenplan Schule geltend machen kann.
- Die Bedarfsstufen bilden das durchschnittliche Lehr-, Therapie-, Beratungs- und Assistenzpensum pro Kind ab, das der Kanton maximal finanziert.
- Grundlage der Bedarfsstufen sind 27–28 Lektionen Unterricht für die Schülerinnen und Schüler.¹⁴

Bedarfsstufen Betreuung

Die einzelne Sonderschule gehört je nach Zielgruppe gemäss Leistungsvereinbarung zu einer Bedarfsstufe. Die Bedarfsstufe Betreuung und die Bedarfsstufe Schule unterscheiden sich teilweise. Mit den Bedarfsstufen werden die Ressourcen für folgende Leistungen bestimmt:

- a) die ausserschulische Betreuung
- b) die Betreuung im Internat

Die konkreten Angaben je Bedarfsstufe sind in Anhang 1 enthalten.

3.4 Verfahren

3.4.1 Aufnahmen

a) Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine Tagessonderschule oder in eine Sonderschule mit Internat unterscheiden sich aufgrund der gesetzlichen Grundlagen.

Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Tagessonderschule:

1. Verfügung der Sonderschulung (Art. 36 Abs. 1 Bst. a VSG) und Bezeichnung der geeigneten Sonderschule (Art. 36 Abs. 2 VSG) durch die Schulbehörde
2. Kostengutsprache für die Sonderschulung (extern) durch das Bildungsdepartement

Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine Sonderschule mit Internat:

1. Verfügung der Sonderschulung (Art. 36 Abs. 1 Bst. a VSG) und Bezeichnung der geeigneten Sonderschule (Art. 36 Abs. 2 VSG) durch die Schulbehörde

14 27 Lektionen nach Einführung des neuen Berufsauftrags.

2. Einverständnis der Eltern zur Platzierung in einem Internat oder Vorliegen einer Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
3. Kostengutsprache für die Sonderschulung und für die Platzierung im Internat durch das Bildungsdepartement

Der Schulpsychologische Dienst klärt im Zusammenhang mit der Abklärung des Sonderschulbedarfs im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) auch die Notwendigkeit einer Internatsplatzierung und einer behinderungsbedingten Wochenend- und Ferienbetreuung ab. Ein Übertritt von der Tagessonderschule ins Internat derselben Institution erfolgt nach demselben Verfahren. (Für die behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung ist keine zusätzliche Abklärung erforderlich.)

Die Unterstützung der Eltern ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Wirksamkeit der Sonderschulung. Trotzdem ist die Zustimmung der Eltern nicht Voraussetzung für die Aufnahme in eine Sonderschule, wenn die Platzierung von der zuständigen Behörde verfügt worden ist.

b) Anmeldetermin

Neuaufnahmen greifen in die Klassen- und Gruppendynamik ein. Ein- und Austritte werden deshalb grundsätzlich auf den Beginn bzw. das Ende des Schuljahres realisiert. Die Gemeinden melden Neueintritte spätestens bis Ende März schriftlich bei der zuständigen Sonderschule an. Die Anmeldungen sind gültig, sobald alle erforderlichen Anmeldeunterlagen in der Sonderschule eingegangen sind und die Anmeldung bestätigt worden ist. Ab April kann die Sonderschule für die Belegung der noch freien Plätze Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen aufnehmen.

c) Aufnahmen während des Jahres

Aufnahmen während des Schuljahres sind im Grundsatz unumgänglich beim Wohnortwechsel eines Tagessonderschülers. Weitere Aufnahmen unter Jahr sind möglich, wenn in einer Sonderschule ein freier Platz zur Verfügung steht. Sind alle Plätze besetzt, werden die Anmeldungen aus dem Kanton St.Gallen auf das neue Schuljahr vorgemerkt.

Ein vakanter Platz infolge eines unvorhergesehenen Austritts wird bei einer entsprechenden Anmeldung aus dem Kanton St.Gallen wieder belegt.

d) Regionale Zuständigkeit

Das Platzangebot in den einzelnen Sonderschulen für St.Galler Schülerinnen und Schüler ist abhängig von der Zielgruppe, vom sozialpädagogischen Angebot und von der Grösse des Einzugsgebiets der jeweiligen Sonderschule. Die Sonderschulen sind im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler aus ihrem Einzugsgebiet verpflichtet.

e) *Kantonale Notfallplätze*

In zwei Sonderschulen mit Internat steht je ein Platz für eine umgehende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton St.Gallen in ausgewiesenen Notfällen zur Verfügung. Der Notfallplatz ist in der Leistungsvereinbarung enthalten. Sonderschulen mit Notfallplätzen verfügen über ein entsprechendes Profil und Konzept.

Als Notfälle gelten unplanbare Vorkommnisse, die einen weiteren Verbleib in der Regel- oder Tagessonderschule per sofort verunmöglichlichen, z.B.:

- Gewalttätigkeit oder andere ausserordentliche Vorkommnisse (Übergriffe) durch Jugendliche, die nicht zur Zielgruppe von Justizheimen gehören
- akute psychiatrische Erkrankung von Schülerinnen und Schülern mit geistiger Behinderung, die eine Tagessonderschule besuchen und nicht zur Zielgruppe der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik gehören oder
- unvorhersehbare Austritte aus einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik, wenn die Sonderschulbedürftigkeit ausgewiesen und eine Sonderschulung unumgänglich ist

Die Notfallplätze stehen in der Regel Schülerinnen und Schülern aus der Regelschule zur Verfügung. Die Sonderschulinternate mit Notfallplätzen sind mit den erforderlichen personellen Ressourcen ausgestattet, damit eine sofortige Aufnahme möglich ist. Das Bildungsdepartement entscheidet über die Belegung der kantonalen Notfallplätze. Das Verfahren für die Inanspruchnahme der Notfallplätze und die Beitragsleistung der Gemeinden ist in Kapitel 13.2.2 geregelt.

f) *Aufnahmevereinbarung*

Die Sonderschule schliesst mit den Eltern eine Aufnahmevereinbarung ab. Darin enthalten sind u.a. die Modalitäten der Aufnahme und Beschulung, die Form der Zusammenarbeit, die Elternbeiträge und die Bedingungen für einen allfälligen Austritt aus dem Internat.

3.4.2 Betrieb

a) *Schulausfall*

Sonderschulen vermeiden generell Schulausfälle, d.h. Abweichungen vom Stunden- und Betreuungsplan, damit es in den betroffenen Familien nicht zu einem Betreuungsnotstand kommt. Die Abwesenheit von einzelnen Lehrpersonen oder eines Teams während der Schulzeit wird nach Möglichkeit durch andere Mitarbeitende kompensiert. Schulfreie Tage¹⁵ sind mit dem Ferienplan frühzeitig anzukündigen.

b) *Time-out*

Eine Veränderung des Umfeldes kann zur Krisenbewältigung beitragen. Die Sonderschule kann eine Schülerin oder einen Schüler zur Beruhi-

15 Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, abgekürzt VVU).

gung einer schwierigen Situation befristet vom üblichen Unterricht freistellen und ein internes Time-out durchführen.

Voraussetzung für die Durchführung ist die Verankerung im bewilligten Betriebskonzept. Dabei werden insbesondere geklärt:

- das Verfahren (z.B. Gründe, Verfahren, Informationspflicht)
- die Zuständigkeiten und Kompetenzen (z.B. Entscheid, Evaluation)
- der Umfang und der Inhalt des internen Time-outs
- die Information der Eltern

Nicht zulässig ist die Durchführung eines externen Time-outs, weil die Sonderschule den Sonderschulauftrag nicht weiterdelegieren kann bzw. grundsätzlich aufgrund ihres besonderen Auftrages und der zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Lage sein sollte, entsprechende Krisensituationen intern zu bewältigen. Bis zum Vorliegen einer Verfügung zur Umplatzierung in eine andere Institution ist die Sonderschule deshalb vollumfänglich verantwortlich für die Beschulung und Betreuung.

3.4.3 Austritte

a) Geplante Austritte

Der Austritt aus einer Sonderschule erfolgt in Absprache mit den Eltern und den Schulbehörden in der Regel auf Ende eines Schuljahres. Die Schulbehörde verfügt die Rückschulung in die Regelschule oder einen Übertritt in eine weiterführende Schule. Die Gemeinde informiert die Sonderschule möglichst früh über den Austritt bzw. die Rückschulung eines Kindes oder Jugendlichen auf Ende Schuljahr.

b) Ausserterminliche Austritte

Ausserterminliche Austritte können unumgänglich sein bei einem Wohnortwechsel (Tagesschulbesuch, Umzug in einen anderen Kanton), bei einem Übertritt in eine Erwachseneneneinrichtung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen (z.B. bei Eintritt in eine Klinik, eine Rehabilitationsstätte oder ein Justizheim). Diese ausserterminlichen Austritte aus einer St.Galler Sonderschule werden vom Kanton als verrechenbare Vakanz bis Ende Semester weiterfinanziert.

c) Abbruch der Beschulung durch die Institution

Ein Wechsel in eine andere Institution kann in besonders schwierigen Erziehungssituationen eine adäquate pädagogische Handlung sein. Die mit der Beschulung betraute Sonderschule kann aber den Austritt nicht von sich aus einleiten. Vor einem Austritt muss gewährleistet sein, dass eine Nachfolgemassnahme bzw. Beschulung in einer geeigneten Institution sichergestellt und von der zuständigen Stelle verfügt worden ist (z.B. Übertritt in eine andere Sonderschule, Platzierung in einem Justizheim durch die Jugendanwaltschaft oder Unterbringung durch die KESB). Bei einem Abbruch der Beschulung durch die Sonderschule kann für die abgebende Sonderschule eine Finanzierungslücke entstehen.

d) *Wechsel der Sonderschule auf Wunsch der Eltern*

Ein Übertritt in eine andere Sonderschule ist auf Beginn des Schuljahres oder allenfalls auf Beginn des Semesters vorzusehen. Da im Grundsatz pro Kind nur ein Sonderschulplatz finanziert werden kann (Ausnahme: ausserterminliche Austritte mit verrechenbaren Vakanzen), wird die Pauschale derjenigen Sonderschule ausgerichtet, die über eine Kostengutsprache des Kantons verfügt.

Die Verrechnung von Ein- und Austritten wird im Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen erläutert.

4 Betreuung, Förderung und Erziehung im Sonderschulinternat

Einleitung

Bei der Platzierung eines Kindes mit Behinderung in einer Sonderschule mit Internat (Sonderschulinternat) handelt es sich um eine intensive Massnahme in Ergänzung zum schulischen Auftrag. Schülerinnen und Schüler werden im Internat von Fachpersonen ihren behinderungsspezifischen Bedürfnissen entsprechend betreut.

Ein Internatseintritt erfolgt erst dann, wenn die niederschweligen Massnahmen ausgeschöpft sind oder keine Verbesserung gebracht haben.

4.1 Ausgangslage

Die Abklärung des stationären Betreuungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern zur behinderungsspezifischen Förderung basiert auf folgenden Grundsätzen:

1. Flexible Unterstützungsmassnahmen im sozialen Umfeld von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung werden vor einer Internatsplatzierung geprüft.
2. Erweisen sich flexible niederschwellige Massnahmen als ungenügend, wird zur wirksamen Unterstützung einer allgemeinen sonderpädagogischen Massnahme eine stationäre Platzierung geprüft.
3. Die Ganzheitlichkeit der Lebensumstände wird angemessen berücksichtigt und in die Förderung des Kindes miteinbezogen.
4. Die individuellen Ressourcen des Kindes werden angemessen unterstützt und im Hinblick auf Bildung und Lebensbewältigung gefördert.

Neben der schulischen Förderung besteht im Kanton St.Gallen ein differenziertes niederschwelliges Angebot zur Unterstützung der Eltern, z.B.:

- allgemeine kantonale, regionale und lokale Beratungsangebote: Erziehungsberatung, Familienberatung, psychosoziale Beratung
- gezielte Beratungs- und Unterstützungsangebote: therapeutische Massnahmen, Kinder-Spitex, sozialpädagogische Familienbegleitung, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U), Horte, Mittagstisch, Aufgabenhilfe
- schulnahe Angebote: Schulsozialarbeit, freiwillige Jugendhilfe, ausserschulische Betreuungsangebote

4.2 Berechtigte

Zielgruppe von Sonderschulinternaten sind Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Sonderschulbedürftigkeit festgestellt wurde und die infolge einer Kumulation der nachstehend erwähnten Faktoren auf eine stationäre

Platzierung im Internat angewiesen sind, weil sich die niederschweligen Angebote als ungenügend erwiesen haben.

4.3 Angebot

Sonderschulinternate sind zusätzliche stationäre Angebote in Ergänzung zur Sonderschulung. Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen die Angebote der regionalen Tagessonderschule nicht in Anspruch nehmen können, werden in einem Sonderschulinternat gefördert und betreut. Das Ziel der Erziehung und Betreuung im Internat ist die Förderung zur grösstmöglichen Selbständigkeit und Eigenverantwortung in der Alltagsbewältigung und in lebenspraktischen Bereichen. Die vermittelten Werte sollen den Schülerinnen und Schülern eine sinnvolle und positive Lebensgestaltung ermöglichen und ihre sozialen Kompetenzen erweitern. Während der Internatsbetreuung übernehmen die zuständigen Fachpersonen der Wohngruppen die erzieherischen und pflegerischen Aufgaben. Damit entlasten sie die Eltern in ihrem erschwerten Erziehungsauftrag. Das Internat kann das familiäre Umfeld nicht ersetzen (Ausnahme: Obhutsentzug).

4.3.1 Zuweisungskriterien

Kriterien für die Beurteilung, ob eine stationäre Sonderschulplatzierung erforderlich ist:

- a) massgebliche behinderungsbedingte Einschränkungen der lebensräumlichen Bedingungen (geografische oder räumliche Hürden, Weg zur Sonderschule)
- b) massgebliche behinderungsbedingte Einschränkungen der persönlichen Ressourcen des Kindes bzw. Jugendlichen (physische, psychische, leistungsmässige und nicht-kognitive)
- c) massgebliche behinderungsbedingte Einschränkungen des sozialen Netzwerkes (familiäres und extrafamiliäres Netzwerk: Nachbarschaft, Verwandtschaft, Peers usw.)

4.4 Organisation

4.4.1 Gliederung des Internats

Das Internat besteht aus einzelnen in sich geschlossenen Wohngruppen. Je nach Behinderung und Räumlichkeiten wohnen in der Regel zwischen 5 bis 9 Kinder und Jugendliche in einer Wohngruppe.

4.4.2 Leistung des Internats

Ein Internat kann je nach Leistungsvereinbarung folgende Leistungsangebote erbringen:

- a) Wocheninternat
Öffnungszeiten: Sonntagabend bis Freitagnachmittag
 - b) behinderungsbedingte Wochenendbetreuung/Krisenintervention
Öffnungszeiten: Freitagnachmittag bis Sonntagabend
 - c) behinderungsbedingte Ferienbetreuung/Krisenintervention
- Die Detailangaben zu den Leistungen im Internat sind im Anhang enthalten.¹⁶

¹⁶ Anhang: Leistungen in Sonderschulen: Qualitative und quantitative Vorgaben für die Umsetzung.

4.4.3 Auftrag des Internats

Der Auftrag eines Sonderschulinternats umfasst insbesondere:

- individuelle Förderung, Schulung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler
- Unterstützung von Jugendlichen bei der Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung und auf den Einstieg ins Erwerbs- und Berufsleben
- Miteinbezug der Kinder und Jugendlichen in die Alltagsgestaltung der Wohngruppe
- Betreuung und Pflege; im Krankheitsfall wird mit den Eltern, allenfalls unter Einbezug eines Arztes, abgesprochen, wo und wie die bestmögliche Pflege und Betreuung sichergestellt werden kann
- angemessener Einbezug und Gestaltung von Raum, Infrastruktur und Wohneinheiten zur Förderung der lebenspraktischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler; Berücksichtigung alters- und geschlechtsspezifischer Ansprüche
- Stützung und Einbezug des familiären Systems und relevanter Bezugspersonen in Fördermassnahmen und aktive, verantwortliche Zusammenarbeit
- Förderplanung mit regelmässiger Standortbestimmung und Überprüfung der Zielsetzung mit den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachpersonen
- angemessener Einbezug fachlicher Methoden und Instrumente
- interne Evaluation und Qualitätssicherung gemäss kantonalen Vorgaben

Im Institutionskonzept stellt die Sonderschule dar, wie sie ihre Leistungsvereinbarung erfüllt.

4.4.4 Qualitätsstandards

Das Internat erfüllt die spezifischen Qualitätsansprüche an die sozialpädagogische Betreuung. Die Institution verfügt im Bezug auf das Internat über geeignete methodische Grundkonzepte wie zum Beispiel Bezugspersonenarbeit, Vernetzung, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten. Der stationäre Aufenthalt wird phasengerecht gestaltet mit einer Eintritts-, Konsolidierungs- und Austrittsphase. Die verantwortliche Fachperson koordiniert die Vernetzung und Planung der sonder- und sozialpädagogischen Massnahmen. Besonderes Gewicht wird auf die Gestaltung der Übergänge gelegt.

Für jede Wohngruppe ist ein professionelles Betreuungsteam mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, je nach Behinderung auch Behindertenbetreuerinnen und -betreuern, Fachfrau/Fachmann Betreuung FaBe, Praktikantinnen und Praktikanten und je nach Zielgruppe auch Pflegefachpersonen.¹⁷ Eine sozialpädagogisch ausgebildete Gruppenleitung ist verantwortlich für den Wohngruppenbetrieb. Das Wohngruppen-team ist zuständig für die Betreuung tagsüber und für die Nachtpräsenz. Personen ohne pädagogische, betreuerische oder pflegerische Ausbildung arbeiten ausschliesslich unter Anleitung des Fachpersonals.

17 Vgl. Kapitel 10.

Die Grösse der Wohngruppen ist abhängig vom jeweiligen Betreuungs-, Förder- und Erziehungsbedarf. Die maximalen Grössen werden im Anhang 1 umschrieben.

4.5 Verfahren

4.5.1 Behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung

Die Schülerinnen und Schüler im Internat verbringen die Wochenenden und Ferien nach Möglichkeit in ihrem familiären Umfeld. Die Wochenend- und Ferienbetreuung gehört deshalb nicht zum Standardangebot für alle Schülerinnen und Schüler in einem Sonderschulinternat.

Die behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung ist je nach Zielgruppe ein ergänzendes Angebot der Sonderschule. Voraussetzung für die Nutzung bzw. für die Erteilung von Kostengutsprachen ist alternativ:

- a) Obhutsentzug
- b) Selbst- und Fremdgefährdung aufgrund einer psychiatrischen Problematik
- c) Krisenintervention (z.B. Rehabilitation, Spitalaufenthalt eines Elternteils)
- d) hoher Pflege- und Betreuungsbedarf, insbesondere von Schülerinnen und Schülern in Tagessonderschulen

Die Aufnahmen durch die Sonderschulen erfolgen nach den Prioritäten (Bst. a bis d). Das Amt für Volksschule leistet Kostengutsprache für die behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung. Die Eltern sorgen für den Transport.

5 Versorgungskonzept

5.1 Sonderschulen im Kanton St.Gallen

5.1.1 Bestand

Im Kanton St.Gallen werden 21 Sonderschulen von privaten Trägerschaften geführt. Zu unterscheiden sind zwei Institutionstypen:

- a) Tagessonderschulen mit einem regionalen oder überregionalen Einzugsgebiet
- b) Sonderschulen mit Internat

Die Sonderschulen blicken zum Teil auf eine sehr lange Geschichte zurück. Sie haben sich im Laufe der Zeit weiter entwickelt und ihre Konzepte, ihre Angebote und die dazu notwendigen Bauten den veränderten Bedürfnissen angepasst.

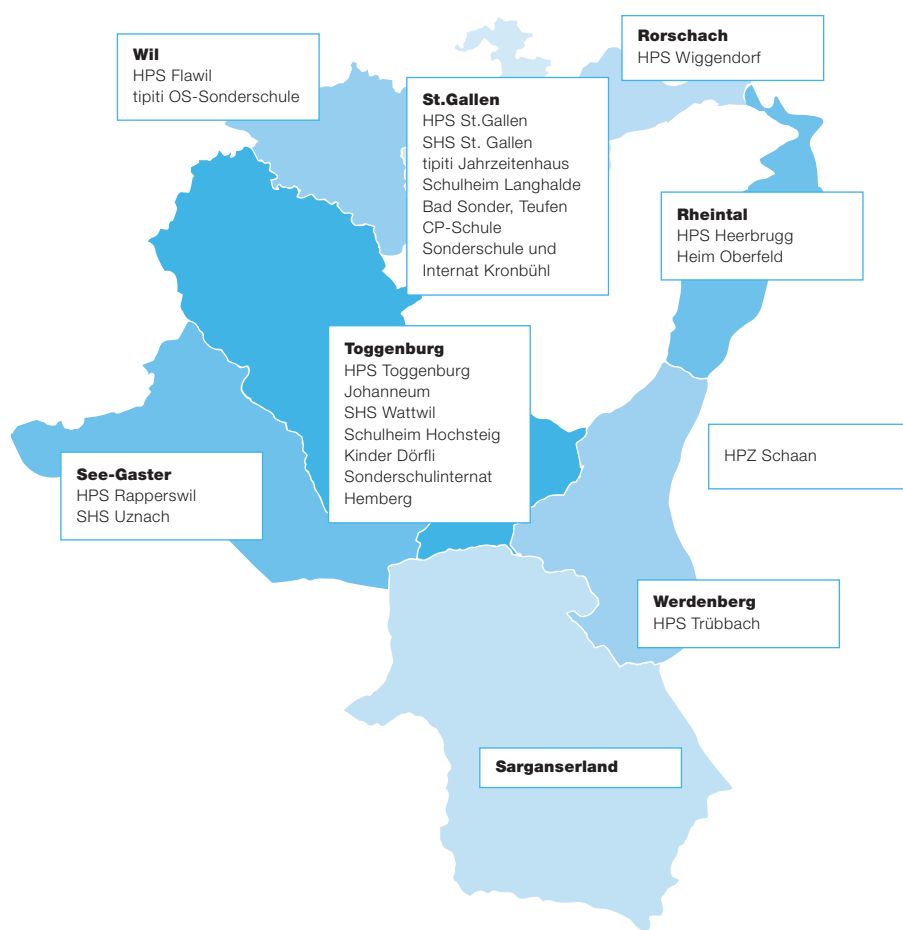


Abb. 3: Standorte der Sonderschulen im Kanton St.Gallen¹⁸

18 Die Sonderschule Bad Sonder in Teufen ist vom Kanton St.Gallen als Sonderschule anerkannt worden. Das HPZ Schaan sorgt gemäss Vereinbarung für die Sprachheilschulangebote für Schülerinnen und Schüler im Schuleintrittsalter aus der Region.

Die Belegungszahlen in den Sonderschulen und die Anzahl Schülerinnen und Schüler aus den verschiedenen Herkunftsgemeinden und Regionen unterliegen grossen Schwankungen. Die Schulentwicklung in den Gemeinden, die demografische Entwicklung und gesellschaftliche Veränderungen wirken sich auf die Belegung aus.

5.1.2 Auslastung¹⁹

Sonderschulen im Kanton St.Gallen decken primär den innerkantonalen Sonderschulbedarf ab. Das Platzangebot in den St.Galler Sonderschulen steht auch Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen zur Verfügung.

Schülerinnen und Schüler	in Tagessonderschulen (extern)	in Sonderschulen mit Internat (intern)	
aus dem Kanton St.Gallen	1005 ²¹	281	1286 (88.3%)
aus anderen Kantonen ²⁰	59	112	171 (11.7%)
Total Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen im Kanton St.Gallen			1457 (100%)

Abb. 4: Auslastung der Sonderschulen im Kanton St.Gallen (Stand 26. Februar 2013. Basis: Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, VRSG-Datenbank)

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die eine Sonderschule im Kanton St.Gallen besuchen, hat in den letzten Jahren abgenommen (1999/2000: 219; 2004/05: 195, 2009/10: 159, 2012/2013: 171). Davon betroffen sind vor allem Sonderschulen mit Internat.

5.2 St.Galler Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen (Belegung)

5.2.1 Platzierungen insgesamt

St.Galler Schülerinnen und Schüler, die einer Sonderschulung bedürfen, besuchen in der Regel eine Sonderschule im Kanton St.Gallen, ausnahmsweise auch eine Sonderschule in einem anderen Kanton.

Schülerinnen und Schüler	in Tagessonderschulen (extern)	in Sonderschulen mit Internat (intern)	
im Kanton St.Gallen	1005 ²¹	281	1286 (93.1%)
in anderen Kantonen ²²	51	45	96 (6.9%)
Total St.Galler Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen			1382 (100%)

Abb. 5: Platzierung insgesamt von Schülerinnen und Schülern mit Kostengutsprache des Kantons St.Gallen (Stand 26. Februar 2013. Basis: Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, VRSG-Datenbank)

19 Alle Belegungszahlen basieren auf dem Stand vom 26. Februar 2013. Basis: Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, VRSG-Datenbank.

20 Herkunftskantone der Schülerinnen und Schüler in St.Galler Sonderschulen: Appenzell Ausserrhoden (37), Zürich (36), Thurgau (32), Glarus (21), Schwyz (13), Graubünden (8), Appenzell Innerrhoden (6), Aargau (5), Fürstentum Liechtenstein (5), Luzern (4), Schaffhausen (3), Zug (1).

21 Die Sonderschulplätze im Heilpädagogischen Zentrum Schaan sind ein fixer Bestandteil der St.Galler Sonderschulversorgung. Die Plätze (20) sind statistisch in den nachfolgenden Darstellungen als St.Galler Platzangebot erfasst worden.

22 Platzierungen von St.Galler Schülerinnen und Schülern ausserhalb des Kantons St.Gallen: Appenzell Ausserrhoden (26), Zürich (22), Graubünden (13), Glarus (9), Zug (8), Aargau (5), Bern (3), Thurgau (6), Österreich (4).

Der Anteil der St.Galler Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule in einem anderen Kanton besuchen, hat in den letzten Jahren stark abgenommen (2004: 241, 2008: 162, 2013: 96).

5.2.2 Versorgung in den Regionen

Die Zuweisung in Sonderschulen ist in den einzelnen Gemeinden und Regionen absolut und prozentual sehr unterschiedlich. Die nachfolgenden Darstellungen verdeutlichen diese Unterschiedlichkeit bei den Zuweisungen.

a) Anteil der Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen an der Gesamtschülerzahl (GSZ) nach Herkunft

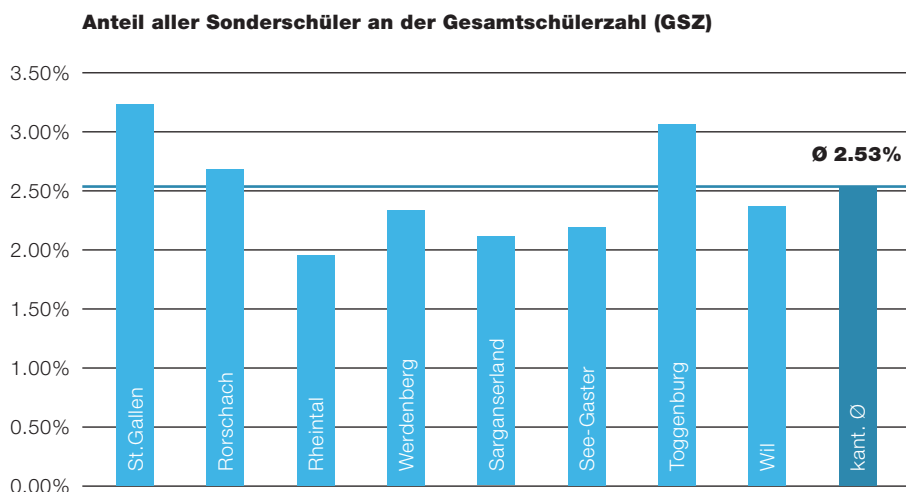


Abb. 6: Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen in Prozent GSZ (Schuljahr 2013/14, gemäss Statistik Abteilung Sonderpädagogik)

In der Sonderpädagogik stehen nur beschränkt systematisch erhobene, für die ganze Schweiz verfügbare statistische Angaben zur Verfügung. Das Bundesamt für Statistik (BFS) zeigte zum Teil grosse Divergenzen zu den von den Kantonen für sich selbst ausgewiesenen Zahlen. Seit 2009 hat das BFS die frühere, mittlerweile nicht mehr nachgeführte Bildungsstatistik verallgemeinert. Sie enthält keine differenzierten interkantonalen Vergleiche zur Sonderpädagogik mehr.

b) Anteil der Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen an der Gesamtschülerzahl im Vergleich zum Anteil der Schülerinnen und Schüler in Tagessonderschulen nach Herkunft

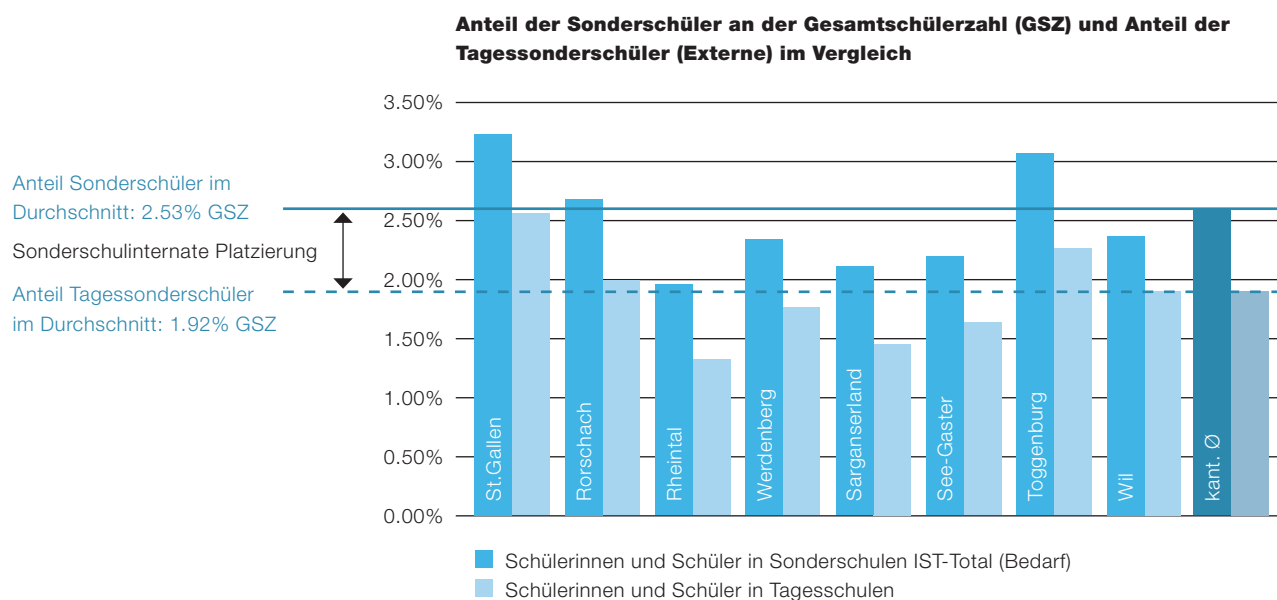


Abb. 7: Anteil Sonderschüler/Anteil Tagessonderschüler an der Gesamtschülerzahl (GSZ). (Stand 26. Februar 2013. Basis: Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, VRSG-Datenbank)

Die Zuweisungen in Sonderschulen in den einzelnen Gemeinden und Regionen unterscheiden sich insgesamt sowie in Bezug auf Platzierungen in Tagessonderschulen und Sonderschulinternaten.

In einer Sonderschule mit Internat werden durchschnittlich rund 23 Prozent aller sonderschulbedürftigen St.Galler Schülerinnen und Schüler platziert.

5.2.3 Tagessonderschulen: Belegung je Region im Vergleich

Die heutige Versorgung an Tagessonderschulplätzen ist weitgehend historisch bedingt. Die Erreichbarkeit der einzelnen Tagessonderschulen und die Anzahl Platzierungen ist in den einzelnen Versorgungsregionen sehr unterschiedlich.

Die nachfolgenden Grafiken bilden die Platzierungen in den einzelnen Versorgungsregionen im Vergleich zur durchschnittlichen Versorgung im Kanton ab.

a) Plätze in Tagessonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung/Mehrfachbehinderung

Durchschnittlich besuchen 655 Schülerinnen und Schüler oder 1.18 Prozent der Gesamtschülerzahl eine Tagessonderschule für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung / Mehrfachbehinderung. Ausserkantonale Platzierungen sind bei der Versorgung im Kanton St.Gallen quantitativ nicht relevant. Das Platzangebot in den Versorgungsregionen ist relativ ausgeglichen.

Geistige Behinderung/Mehrfachbehinderung

Vergleich der Platzierung mit der durchschnittlichen Quote je Region

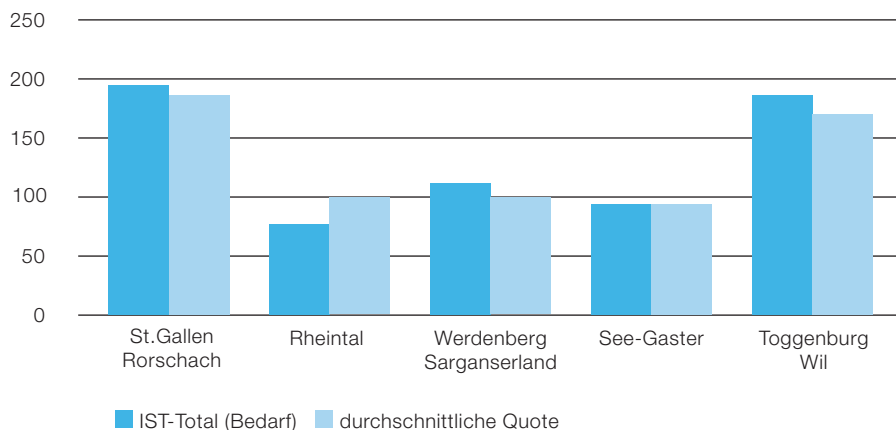


Abb. 8: Tagessonderschulplätze geistige Behinderung/Mehrfachbehinderung (Stand 26. Februar 2013. Basis: Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, VRSG-Datenbank)

b) Plätze in Tagessonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

Total besuchen 129 St.Galler Schülerinnen und Schüler oder 0.23 Prozent der Gesamtschülerzahl eine Tagessonderschule für Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten. 86 Tagessonderschulplätze stehen im Kanton St.Gallen zur Verfügung, und 43 Plätze werden in Tagessonderschulen der angrenzenden Kantone beansprucht.

Das Angebot bzw. die Erreichbarkeit von Tagessonderschulplätzen und die Anzahl der Zuweisungen in den einzelnen Versorgungsregionen variieren sehr stark. Aufgrund der grossen Anzahl ausserkantonaler Platzierungen sind in den nachfolgenden grafischen Darstellungen die Sonderschulplatzierungen in anderen Kantonen auch enthalten.

Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

Vergleich aller Platzierungen im Kanton und ausserkantonally mit der durchschnittlichen Quote je Region

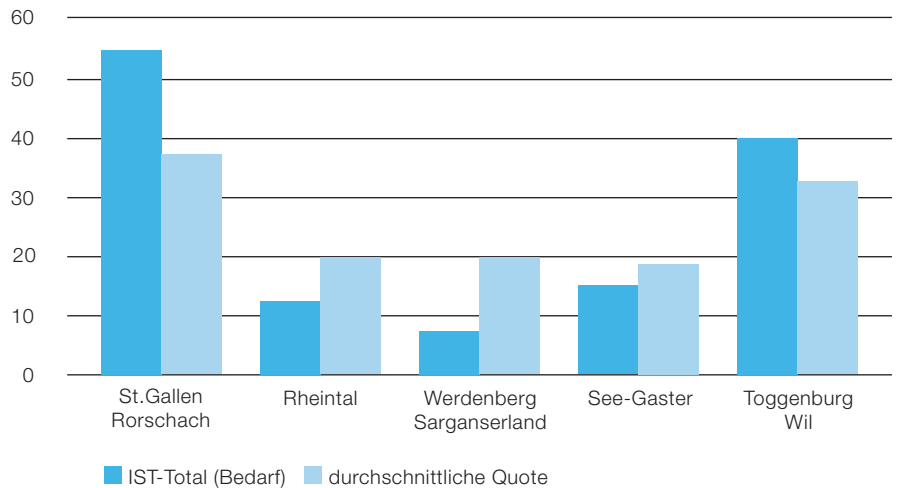


Abb. 9: Tagessonderschulplätze Lern- und Verhaltensschwierigkeiten total (Stand 26. Februar 2013. Basis: Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, VRSG-Datenbank)

Lern- und Verhaltensschwierigkeiten

Vergleich der Platzierung im Kanton und ausserkantonally mit der durchschnittlichen Quote je Region

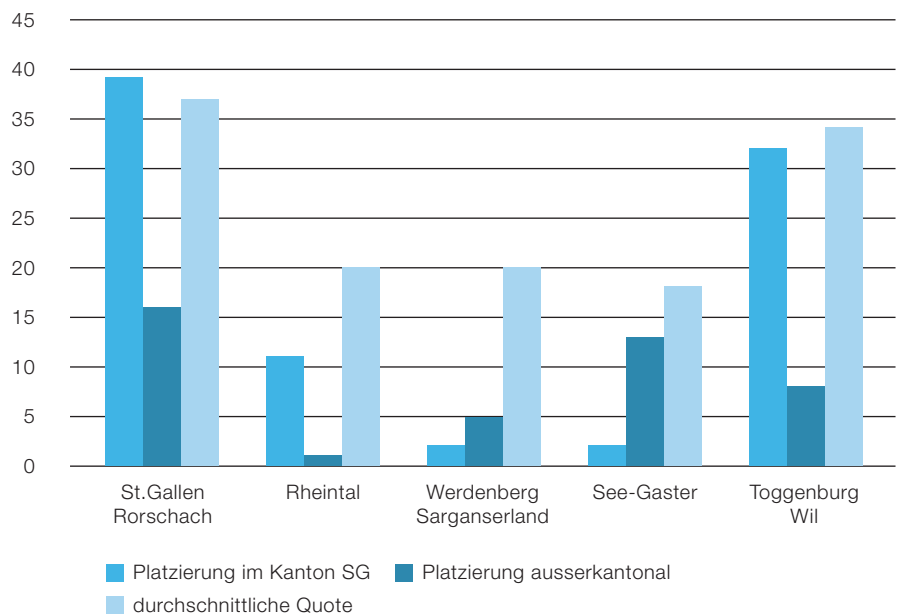


Abb. 10: Tagessonderschulplätze Lern- und Verhaltensschwierigkeiten im Kanton und ausserkantonally (Stand 26. Februar 2013. Basis: Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, VRSG-Datenbank)

Das Angebot in den einzelnen Versorgungsregionen weicht stark von der durchschnittlichen Versorgung ab.

c) *Plätze in Sprachheilschulen für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Unterstufenalter*

Insgesamt werden 275 St.Galler Schülerinnen und Schüler in einer Sprachheilschule unterrichtet und gefördert (0.49 Prozent der Gesamtschülerzahl GSZ). Davon sind 32 St.Galler Schülerinnen und Schüler im Internat der Sprachheilschule St.Gallen untergebracht. Von den 275 Sprachheilschulplätzen werden 202 von Schülerinnen und Schülern im Kindergarten oder in der Unterstufe genutzt.

Die restlichen 73 Plätze stehen in der Sprachheilschule St.Gallen aktuell Schülerinnen und Schülern der Mittel- und Oberstufe zur Verfügung. Zum Einzugsgebiet der Mittel- und Oberstufenklassen gehört der ganze Kanton St.Gallen.

In der nachfolgenden Statistik werden die Sprachheilschulplätze in Kindergarten und Unterstufe dargestellt.

Sprachbehinderung inkl. Hörbehinderung

Vergleich der Platzierung mit der durchschnittlichen Quote je Region

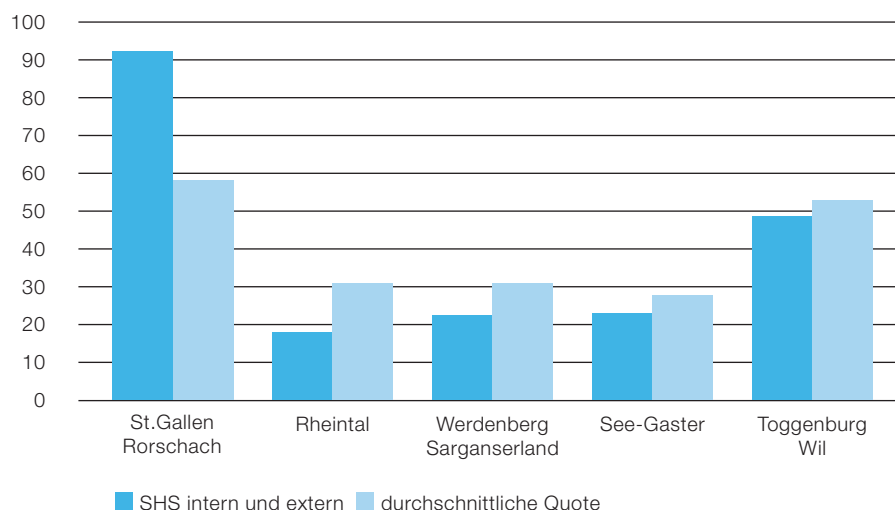


Abb.11: Sonderschulplätze Sprachheilschulen Kindergarten/Unterstufe (Stand 26. Februar 2013. Basis: Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, VRSG-Datenbank)

5.2.4 Tagessonderschulen mit überregionalem/kantonaalem Einzugsgebiet²³

a) *Tagessonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung*

Die CP-Schule in St.Gallen ist die einzige Tagessonderschule für Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung im Kanton St.Gallen. Sie deckt im Grundsatz den Bedarf im ganzen Kanton ab (Ausnahmen: See-Gaster, Sarganserland). Die Belegung für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton St.Gallen steigt (2008/09: 40; 2014/15: 56).

23 Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Volksschule. Statistik der Sonderschulung im Kanton St.Gallen ab Schuljahr 1991/92 bis 2014/15.

b) *Tagessonderschule für Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung und durchgehendem medizinischem Versorgungsbedarf*
 Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung besuchen in der Regel die regionalen Heilpädagogischen Schulen (HPS). Ist aufgrund ihres Pflege-, Therapie- und Betreuungsbedarfs infolge gefährdeter Gesundheit eine durchgehende medizinische Versorgung und Überwachung erforderlich, ist die «Sonderschule und Internat Kronbühl» (SIK) für die Förderung zuständig.²⁴ Die SIK deckt im Grundsatz die Nachfrage im ganzen Kanton ab (Ausnahmen: See-Gaster, Sarganserland).

Die Belegung durch Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton St.Gallen ist relativ konstant (2008/09: 34; 2014/15: 35).

5.2.5 Sonderschulen mit Internat

Die internen Platzierungen für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton St.Gallen sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Im Schuljahr 2008/09 wurden noch 344 Schülerinnen und Schüler betreut, im Schuljahr 2014/15 waren es nur noch 278 (ohne Therapiegruppe der CP-Schule).

Internatsplätze für St.Galler Schülerinnen und Schüler im Kanton St.Gallen	Schuljahr 2008/09	Schuljahr 2014/15	Veränderungen
mit geistiger Behinderung/ Mehrfachbehinderung	65	42	- 23
mit Sprach- und Hörbehinderung	56	40	- 16
mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten	189	166	- 23
mit Mehrfachbehinderung und durchgehendem medizinischem Versorgungsbedarf ²⁵	34	30	- 4

Abb. 12: Entwicklung der Anzahl St.Galler Schülerinnen und Schüler in Sonderschulinternaten im Kanton St.Gallen, Statistik Sonderschulkonzept

5.3 Strategie Sonderschulversorgung

1. Sonderschulversorgung im Kanton St.Gallen

Das Sonderschulangebot im Kanton St.Gallen soll den Bedarf im Kanton im Grundsatz abdecken. Ausserkantonale Sonderschulen ergänzen das Angebot für sehr kleine Bedarfsgruppen (z.B. Sehbehinderung, Hörbehinderung mit Gebärdensprache, Taubblindheit, degenerative Muskelerkrankungen) oder wenn dadurch eine interne Platzierung vermieden werden kann. Mit den bestehenden Ressourcen soll eine gute sonderpädagogische Versorgung im Allgemeinen und eine gute sonderschulische Versorgung im Besonderen gewährleistet werden. Die Sonderschulquote soll nicht erhöht werden.

24 Ein Internat für behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung ergänzt das schulische Leistungsangebot.

25 Inkl. Schülerinnen und Schüler der ehemaligen WG-Schule, ohne Therapiegruppe der CP-Schule.

2. Unterstützung der Regelschule

Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) hat in Ergänzung zu den Massnahmen in der Regelschule zum Ziel, die Tragfähigkeit der Regelschule zu unterstützen. Sie ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung, die dem Regelklassenunterricht folgen und sich in grössere Gruppen einfügen können, die Förderung im Rahmen der Regelschule.

3. Ambulant vor stationär: Tagessonderschulung vor Sonderschule mit Internat

Ein Kind mit Behinderung soll so weit wie möglich im familiären Umfeld aufwachsen können. Mit ausserschulischen Betreuungsangeboten werden die Eltern unterstützt und entlastet.

4. Regionale Grundausrüstung

In jeder Region besteht Zugang zu Tagessonderschulplätzen für

- Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung/Mehrfachbehinderung
 - Schülerinnen und Schüler mit Sprach- und Hörbehinderung im Kindergarten und in der Unterstufe
 - Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten auf der Mittel- und Oberstufe
- Ziel ist, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der Regel nicht länger als eine Stunde pro Schulweg bis zur nächst gelegenen Tagessonderschule unterwegs sind.

5. Kantonale bzw. überregionale Versorgung

Spezialisierte Angebote für kleine Zielgruppen²⁶ und Sonderschulen mit Internat werden kantonal bzw. überregional organisiert. Bei Platzierungen in einer Sonderschule mit Internat legt das Kind den Weg zwischen der Sonderschule und dem Elternhaus nur am Wochenende zurück. Die Distanz zwischen der Sonderschule und dem Elternhaus ist deshalb nicht von zentraler Bedeutung.

6. Ausgleich des Platzangebots durch schrittweise Umlagerungen

Regionale Über- bzw. Unterversorgungen werden mittelfristig ausgeglichen. Das Platzangebot in Sonderschulen mit kantonalem Einzugsgebiet, welches nicht einer kantonalen bzw. einer überregionalen Versorgung dient, wird teilweise in unterversorgte Regionen umgelagert (regionale Grundausrüstung), soweit dies für den Ausgleich erforderlich ist. In den regionalen Tagessonderschulen wird ein ambulantes Betreuungsangebot aufgebaut.

- 26 Der Bedarf nachfolgender Zielgruppen wird durch eine spezialisierte Sonderschule bzw. Sonderschulabteilung im Kanton St.Gallen abgedeckt: Kinder und Jugendliche
- mit Körperbehinderung, die trotz B&U die Regelschule nicht besuchen können;
 - mit Mehrfachbehinderung und durchgehendem medizinischem Versorgungsbedarf;
 - mit geistiger Behinderung oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten und schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen mit vorübergehendem akuten Behandlungsbedarf;
 - mit einer Hörbehinderung.

5.4 Planungsgrundlagen für das künftige Sonderschulangebot

Das Versorgungskonzept umschreibt das künftige Platzangebot für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton St.Gallen. Das Platzangebot einer Sonderschule wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

5.4.1 Versorgungsregionen für Tagessonderschulen

Aufgrund der im Vergleich zur Regelschule kleinen Schülerzahlen kann im Kanton St.Gallen nur eine beschränkte Zahl von Tagessonderschulen geführt werden. Das hat längere Schulwege für die einzelnen Schülerinnen und Schüler zur Folge, die sie mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem Schulbus zurücklegen. Die Erreichbarkeit der Tagessonderschulen ist deshalb von grosser Bedeutung. Für die Planung des Tagessonderschulangebots werden grössere Versorgungsregionen wie folgt gebildet:

- St.Gallen/Rorschach
- Rheintal
- Werdenberg/Sarganserland
- See-Gaster
- Toggenburg/Wil

Die nachfolgende Grafik bildet die Gesamtschülerzahl je Versorgungsregion ab (Stand 26. Februar 2013).

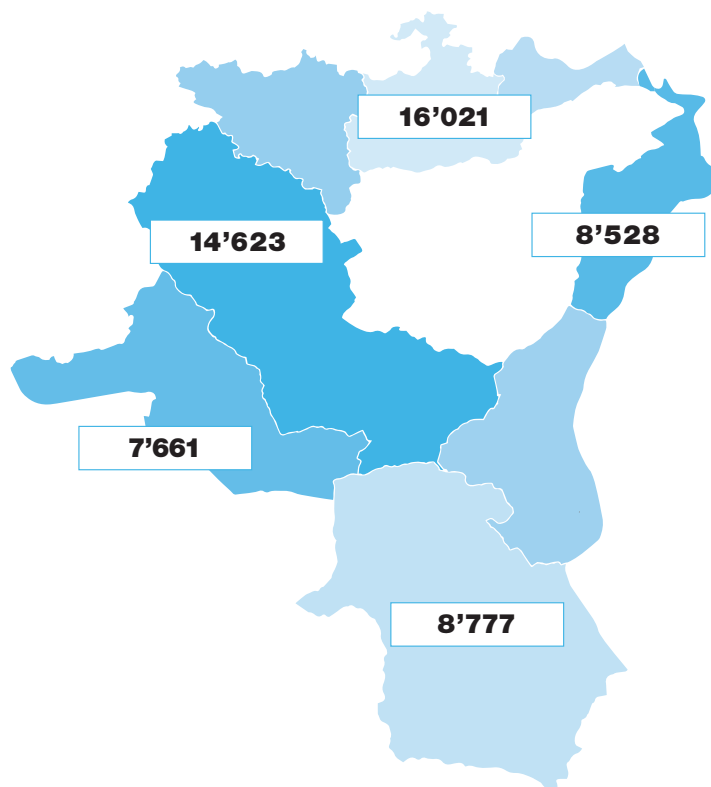


Abb. 13: Versorgungsregionen und deren Gesamtschülerzahl

Das Einzugsgebiet der einzelnen Tagessonderschule wird u.a. aufgrund der Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln festgelegt.

5.5 Umsetzungsplanung

5.5.1 Grundsätze

Bei der Umsetzung des Versorgungskonzeptes gelten folgende Grundsätze:

a) *Mittelfristige Umsetzung der Strategie*

Die Umsetzung der Strategie erfordert eine langfristige Planung und Vorbereitung auf allen Ebenen.

b) *Etappierung*

Die künftige Sonderschulversorgung für St.Galler Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen wird schrittweise realisiert.

c) *Neue Leistungsvereinbarungen*

Die Leistungsvereinbarungen basieren auf dem Versorgungskonzept. Es ist eine angemessene Übergangsphase vorzusehen.

d) *Zusammenarbeit mit den bestehenden Sonderschulen*

Für den Aufbau neuer regionaler Tagessonderangebote werden die bestehenden Sonderschulen mit den ausgewiesenen Fachkompetenzen im jeweiligen Förderschwerpunkt kontaktiert.

e) *Mindestgrösse für die Qualitätssicherung*

Kleinere Sonderschulen arbeiten in unterschiedlichen Formen mit anderen Einrichtungen zusammen.

f) *Einzugsgebiete von Tagessonderschulen*

Kriterium für die Festlegung des Einzugsgebietes von Tagessonderschulen ist die Erreichbarkeit der Sonderschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit.

Die Planung der Umsetzung erfolgt auf strategischer Ebene in Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsdepartement und den zuständigen Instanzen für die Leistungsfinanzierung und Durchführung²⁷.

Die behinderungsspezifische Umsetzung wird in Zusammenarbeit mit den einzelnen Sonderschulen erarbeitet.

5.5.2 Handlungsbedarf bei Tagessonderschulen

Der Handlungsbedarf in Tagessonderschulen für St.Galler Schülerinnen und Schüler stellt sich wie folgt dar:

a) *Tagessonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung/Mehrfachbehinderung*

Allfällige Anpassungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine neue Aufteilung der Einzugsgebiete.

b) *Tagessonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten*

Für Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensstörungen im Kindergarten- und Unterstufenalter sollen in

²⁷ Dies sind: der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV), die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), der Verband privater Sonderschulträger (VPS).

den Regionen flexible Lösungen gesucht und umgesetzt werden, wie z.B. Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD), Intensivierung der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung (B&U), Platzierung in einer regionalen Tagessonderschule. Die Realisierung von zwei zusätzlichen Tagessonderschulangeboten für Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten in den Regionen Rheintal, Werdenberg, Sarganserland und See-Gaster wird eingeleitet. Dieser Ausbau soll mehrheitlich durch die Reduktion von ausserkantonalen Platzierungen ausgeglichen werden.

c) *Sprachheilschulen*

- I. Die Sonderschulplätze für St.Galler Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Unterstufe werden regionalisiert. Das Angebot für die Versorgungsregionen Rheintal, Werdenberg/Sarganserland und See-Gaster wird entsprechend ausgebaut.
- II. Mit Einzugsgebiet ganzer Kanton werden von der Sprachheilschule St.Gallen eine Mittelstufe und eine Oberstufe geführt.

d) *CP-Schule*

Es besteht kein Handlungsbedarf. Zur Ermöglichung eines Tagesschulbesuchs stehen in den südlichen Kantonsteilen Sonderschulen in den Nachbarkantonen zur Verfügung.

e) *Tagessonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung und durchgehendem medizinischem Versorgungsbedarf*

Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Sonderschule ergänzt das regionale Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung und ist zuständig für Unterricht, Betreuung und durchgehende medizinische Versorgung infolge gefährdeter Gesundheit. Zur Ermöglichung eines Tagesschulbesuchs stehen auch Sonderschulen in Nachbarkantonen zur Verfügung.

5.5.3 Handlungsbedarf bei Sonderschulinternaten

Das räumliche Platzangebot in Sonderschulinternaten im Kanton St.Gallen übersteigt den kantonalen und interkantonalen Bedarf. Aus dem Ausgleich regionaler Über- bzw. Unterversorgungen ergibt sich ein Abbau des Internatsangebotes.

Indessen wird das Angebot an behinderungsbedingter Wochenend- und Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler von Tagessonderschulen mit hohem Pflege- und Betreuungsbedarf ausgebaut.

6 Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter

Einleitung

Ziel der Heilpädagogischen Frühförderung²⁸ ist es, Kinder mit Behinderung, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis zum Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und heilpädagogischer bzw. therapeutischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext oder in professionellen Räumlichkeiten zu behandeln und zu fördern. Dabei werden auch fachliche Kompetenzen an Eltern und weitere involvierte Personen weitergegeben. Im Kanton St.Gallen stehen entsprechende ziel- und bedarfsorientierte Angebote zur Verfügung. Der Eintritt in den Kindergarten der Regelschule bzw. in eine Sonderschule ist ein zentraler Übergang, der bei Bedarf durch die Fachpersonen der Heilpädagogischen Frühförderung – als Teil des Angebots – sorgfältig vorbereitet und begleitet wird.

6.1 Berechtigte

Die Heilpädagogische Frühförderung ist ein Angebot für das Vorschulalter ab Geburt bis zum Schuleintritt in den Kindergarten. Sie richtet sich an Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen mit schulrechtlichem Aufenthalt im Kanton St.Gallen, die ohne spezifische Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule voraussichtlich nicht folgen können, und an deren Familie. Berechtig sind:

- a) *im Bereich allgemeiner Entwicklungsverzögerungen/Entwicklungs-rückstände*
 - Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder Mehrfachbehinderung
 - Kinder mit einer generalisierten eindeutigen Entwicklungsverzögerung oder mit Entwicklungsrückständen
- b) *im Bereich Hörbehinderung*

Kinder mit einer Hörbeeinträchtigung mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder einem äquivalenten Hörverlust im Sprachaudiogramm
- c) *im Bereich Sehbehinderung*

Kinder mit einer nachweisbaren funktionellen Sehstörung bzw. mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0,3 bei beidäugigem Sehen
- d) *im Bereich spezifischer Spracherwerbs- und Kommunikationsstörung*

Kinder mit einer Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck-, Redefluss- und Kommunikationsstörung oder -verzögerung

28 Der Begriff «Heilpädagogische Frühförderung» wird als Oberbegriff verwendet. Er umfasst alle sonderpädagogischen Therapie-, Behandlungs- und Beratungsangebote im Vorschulalter:

- Heilpädagogische Früherziehung (HFE) inkl. Heilpädagogische Früherziehung für Sinnesbehinderte (Audio- und Low-Vision-Pädagogik)
- Logopädie.

Nicht zu den sonderpädagogischen Massnahmen gehören die medizinisch-therapeutischen Massnahmen Ergo-, Physio- und Psychotherapie.

6.2 Angebot

6.2.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

Die zentrale Bedeutung der ersten Lebensjahre für die bestmögliche Entwicklung des Kindes und die Wichtigkeit des frühen Einsetzens der Förderung wird in der Entwicklungspsychologie seit Jahrzehnten betont und durch die aktuelle neurowissenschaftliche Forschung bestätigt. Daraus ergeben sich folgende Erkenntnisse:

- Die Förderung muss so früh wie möglich erfolgen.
- Die Förderung greift, wenn sie direkt in den Alltag integriert ist und regelmässig stattfindet.
- Lernen geschieht über ein Anknüpfen an Bekanntes, über eine geeignete Portion Neues, Freude und direkte Rückmeldung.

Die Heilpädagogische Früherziehung richtet sich in Form von spielerischer Förderung an die Kinder. Daneben unterstützt sie beratend auch die Eltern und das Umfeld. Das Kleinkind lebt vor allem im familiären Umfeld. Daher sind die Unterstützung und das Arbeiten im familiären Kontext von zentraler Bedeutung. Die Stärkung und Achtung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz sowie das Ansetzen bei Ressourcen des Kindes und der Eltern ermöglicht nachhaltige Entwicklungsschritte. Durch regelmässige Hausbesuche (Hausfrüherziehung) können Entwicklungsziele sinnvoll in den Alltag integriert werden.

Eine erste Erfassung von Entwicklungsvoraussetzungen und die Einschätzung des Bedarfs an Beratung und Unterstützung finden im familiären Umfeld statt und erfordern ein prozessorientiertes Vorgehen. Dabei ist eine vertrauensbildende Kontaktaufnahme zentral.

Kinder, die der Heilpädagogischen Früherziehung bedürfen, sind für ihre bestmögliche Entwicklung darauf angewiesen, dass ihnen individuell angepasste Lernangebote gemacht werden. Da die Entwicklung häufig über längere Zeit stagniert, ist die Beratung und Begleitung der Familien in ihrem erschwerten Erziehungsauftrag ein wichtiger Bestandteil der Heilpädagogischen Früherziehung. Die Früherzieherin begleitet nach der Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst die Eltern bei Bedarf beim Erstkontakt mit der regionalen Sonderschule.

6.2.2 Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik

Für Kinder mit Hör- und/oder Sehbehinderung im Vorschulalter stehen die spezialisierten Angebote Audio-Pädagogik und Low-Vision-Pädagogik zur Verfügung.

6.2.3 Logopädie im Vorschulalter

Kinder mit Spracherwerbsstörungen sind einem hohen Risiko für soziale Auffälligkeiten und emotionale Probleme ausgesetzt. Die diesbezügliche präventive Wirkung einer Logopädie ist in der Fachwelt unbestritten. Nicht behandelte Spracherwerbsstörungen haben Auswirkungen auf diejenigen schulischen Fachbereiche, bei denen Sprache und Sprachverstehen von

Bedeutung sind. Früh einsetzende logopädische Massnahmen sind auch im Hinblick auf den späteren Lese- und Schreiberwerb zentral.

Logopädie im Vorschulalter richtet sich an Kinder, deren Entwicklung im Bereich der Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Schluckens, des Redeflusses und/oder der Kommunikation verzögert oder gestört verläuft. Die frühe Erfassung und rechtzeitige Unterstützung der betroffenen Kinder ist für deren weitere Entwicklung zentral. Die logopädische Abklärung erfasst den aktuellen Entwicklungsstand in den oben genannten Bereichen und stellt sie in Zusammenhang mit den anderen Entwicklungsbereichen des Kindes (kognitive, symbolische, sozial-kommunikative, motorische und sensorische Entwicklung und deren intermodale Integration).

Logopädische Massnahmen bei Vorschulkindern haben zum Ziel, die Voraussetzungen für den Spracherwerb zu schaffen, relevante Basisfunktionen aufzubauen, Blockaden in der Sprachentwicklung zu lösen und Defizite auf allen Sprachebenen aufzuarbeiten. Die Therapie ist diagnosegeleitet und orientiert sich am individuellen Entwicklungsstand des Kindes. Im therapeutischen Prozess werden die Ressourcen des Kindes und seines Umfeldes miteinbezogen. Die Beratung der Bezugspersonen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sind wichtige Bestandteile jeder logopädischen Massnahme. Logopädie im Vorschulalter findet in einem professionellen Umfeld statt.

6.2.4 Leistungsangebote

Im Vorschulalter stehen bei Bedarf folgende Leistungsangebote zur Verfügung:

I. Erfassung	Abklärung im Auftrag einer medizinischen Fachstelle durch eine entsprechende Fachperson (Logopädin, Früherzieherin, Audio-Pädagogin, Low-Vision-Pädagogin)
II. Förderung/Therapie inkl. Beratung und Anleitung der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> a) Einzelförderung/ Einzeltherapie <ul style="list-style-type: none"> – Logopädie: im Dienst, in der Klinik, im Schulhaus, in der Praxis – Heilpädagogische Früherziehung: im familiären Umfeld (Hausfrüherziehung) – Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik: im familiären Umfeld und/oder im Dienst bzw. in der Praxis b) Behandlung in Kleingruppen
III. Behinderungsspezifische Kompetenzen weitergeben	Zielgruppen sind andere direkt betroffene Fachpersonen z.B. in Spielgruppen oder in Krippen, die in die Förderung und Betreuung des Kindes direkt involviert sind, und Eltern. Die Übergabe an die schulische Logopädie bzw. die Übergabe an die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) und die Begleitung beim Eintritt in den Kindergarten der Regelschule gehören zum Leistungsauftrag der Fachpersonen.

Abb. 14: Leistungsangebote Heilpädagogische Frühförderung

6.2.5 Qualitätsstandards

Die nachfolgenden Qualitätsstandards umschreiben die Mindestqualität der Leistungsangebote in der Heilpädagogischen Frühförderung.

a) *Spezialisierung der Fachpersonen*

Alle Fachpersonen verfügen über eine abgeschlossene heilpädagogische Ausbildung in ihrem Fachbereich.²⁹

b) *Förderplanung*³⁰

Es existiert für alle Kinder ein diagnostisch begründeter Förder- oder Therapieplan. Dieser wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich festgehalten. Die Eltern werden in den Prozess miteinbezogen. Sind weitere Fachpersonen in die Förderung involviert, werden die Ziele koordiniert. Die Förderplanung orientiert sich an der Grundhaltung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

c) *Standortbestimmung und Berichterstattung*

Mindestens einmal jährlich wird in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Standortbestimmung durchgeführt. Dabei werden die Förder- oder Therapieziele überprüft, aktualisiert und schriftlich festgehalten. Das Protokoll über das Standortgespräch dient der Berichterstattung an die Eltern, als Grundlage für die Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst, zur Abklärung einer allfälligen Sonderschulbedürftigkeit und als Beilage für ein Verlängerungsgesuch an den Kanton.

Für die Berichterstattung steht ein standardisiertes Formular zur Verfügung.

d) *Geeignete Räumlichkeiten*

Es stehen Räumlichkeiten zur Verfügung, damit Elterngespräche in einem professionellen Umfeld durchgeführt werden können.

e) *Qualitätssicherung*

Die vom Kanton anerkannten Dienste und Privatpraxen verfügen über ein Qualitätssicherungskonzept. Dieses richtet sich nach den Empfehlungen des entsprechenden Berufsverbandes und den kantonalen Vorgaben. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informieren die Leistungserbringer das Bildungsdepartement über die Umsetzung des Qualitätssicherungskonzepts.

f) *Betriebskonzept*

Voraussetzung für die Anerkennung ist ein Konzept. Darin sind u.a. die Arbeitsweise und die anzusprechende Zielgruppe verankert. Das Konzept ist ein dienstinternes Aufsichts- und Führungsinstrument.

g) *Beschwerdeweg*

Der Beschwerdeweg ist geregelt und den Eltern bekannt.

²⁹ Vgl. Kapitel 10.

³⁰ Förderung gilt als Oberbegriff auch für Therapie.

6.3 Organisation und Ressourcen

6.3.1 Versorgung im Kanton St.Gallen

a) Dienste

Dienste werden von einem privaten oder einem öffentlichen Träger geführt. Sie verfügen über eine kantonale Anerkennung.

Die Notwendigkeit einer kantonalen Anerkennung entfällt, wenn Dienste bzw. Ambulatorien von Gemeinden geführt und beaufsichtigt werden.

Sie erfüllen dieselben Qualitätsstandards wie die kantonal anerkannten Dienste.³¹

b) Privatpraxen für Kinder im Vorschulalter

Logopädinnen, Früherzieherinnen, Audio-Pädagoginnen oder Low-Vision-Pädagoginnen, die selbständig tätig sind, verfügen über eine entsprechende kantonale Anerkennung und Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung.

c) Sonderschulen

Sonderschulen können in ihrem Spezialisierungsbereich eine Abteilung Heilpädagogische Frühförderung führen, sofern sie die kantonalen Anforderungen erfüllen und über eine entsprechende kantonale Leistungsvereinbarung verfügen.

d) Logopädie im Ostschweizer Kinderspital

Bei logopädischen Störungsbildern mit einem komplexen medizinischen Hintergrund deckt die Logopädie am Ostschweizer Kinderspital den überregionalen Bedarf bezüglich Abklärung, Therapie und Beratung ab. Nach ärztlicher Abklärung und Indikationsstellung werden Kinder mit der Diagnose Dysphagie und/oder komplexen medizinischen Krankheitsbildern (inkl. multifaktorielle Entwicklungsstörungen, neuromuskuläre Erkrankungen, metabolische Erkrankungen etc.) durch die Logopädie am Ostschweizer Kinderspital behandelt. Die Behandlung wird vom Bildungsdepartement finanziert.³² Die Zusammenarbeit mit den Logopädinnen vor Ort und die Übergabe wird durch die Logopädie am Ostschweizer Kinderspital gewährleistet.

6.3.2 Berufsauftrag

Der Berufsauftrag wird in der Leistungsvereinbarung festgehalten.

6.3.3 Behandlungsort

Der Behandlungs- bzw. Therapieort ist abhängig vom Förderbedarf des Kindes und von der Methode der Heilpädagogischen Frühförderung:

- Die Logopädie wird ausschliesslich in professionellen Therapieräumlichkeiten durchgeführt. Die Eltern suchen mit ihrem Kind die Logopädin bzw. den Logopäden auf.
- Heilpädagogische Früherziehung findet im familiären Umfeld statt (Hausfrüherziehung). Bei der Förderung in Kleingruppen werden situativ Gruppen in den Regionen gebildet.

³¹ Vgl. Kapitel 6.2.5.

³² Ausgenommen sind logopädische Leistungen, für die gemäss Artikel 10 des Krankenversicherungsgesetzes (SR 832.10; abgekürzt KVG) die Krankenkassen leistungspflichtig sind.

- Low-Vision- und Audio-Pädagogik fördern und unterstützen je nach Funktion und Auftrag sowohl im familiären Umfeld als auch in professionellen Schul-, Dienst- und Praxisräumen.

6.3.4 Wahl der Durchführungsstelle (Dienst, Privatpraxis)

Die Eltern wählen die entsprechende Durchführungsstelle. Ein allfälliger Wechsel kann nach Ablauf der Kostengutsprache eingeleitet werden. Voraussetzung für die Finanzierung von Diensten und Praxen aus anderen Kantonen ist die Anerkennung durch den Standortkanton. Bei einer Hausfrüherziehung werden pro Behandlung maximal 30 Minuten Reisezeit abgegolten. Die effektiven Reisezeiten können abgerechnet werden von Diensten mit einem überregionalen oder kantonalen Versorgungsauftrag oder wenn zur Abdeckung des Bedarfs Fachpersonen aus anderen Kantonen beigezogen werden (Sehbehindertenbereich).

6.3.5 Ressourcen

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sind abhängig vom Bedarf und der Arbeitsweise der Frühförderung:

- Logopädie*
eine, maximal zwei Lektionen à 50 Minuten pro Schulwoche
- Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik*
Der Bedarf ist je nach Behinderung und Funktion in der Zusammenarbeit mit der Heilpädagogischen Früherziehung sehr unterschiedlich. Die Personalressourcen für die Förderung von Vorschulkindern aus dem Kanton St.Gallen werden in Abhängigkeit von der Gesamtschülerzahl festgelegt. Die zur Verfügung stehenden Personalressourcen werden in der jeweiligen Leistungsvereinbarung mit den Diensten festgehalten.
- Heilpädagogische Früherziehung*
Die Personalressourcen für die Förderung von Vorschulkindern aus dem Kanton St.Gallen werden in Abhängigkeit von der Gesamtschülerzahl festgelegt. Die zur Verfügung stehenden Personalressourcen werden in der jeweiligen Leistungsvereinbarung mit den Diensten festgehalten. Eine Fachperson im Vollpensum ist zuständig für die Förderung von 17 Kindern und für die Begleitung und Beratung von deren Eltern.

6.3.6 Parallele Unterstützung

- Grundsatz*
Die Notwendigkeit von zwei parallelen Massnahmen muss durch die Kinderärztin bzw. den Kinderarzt begründet werden. Bei zwei Massnahmen ist eine gemeinsame Förderplanung und eine Schwerpunktsetzung unumgänglich.
- Logopädie und Heilpädagogische Früherziehung*
In begründeten Ausnahmefällen kann die gleichzeitige Erteilung von Heilpädagogischer Früherziehung und Logopädie vorübergehend angezeigt sein.

c) *Heilpädagogische Früherziehung und spezifische Früherziehung für sinnesbehinderte Kinder (Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik):*

Bei mehrfachbehinderten Kindern kann die Unterstützung durch die Heilpädagogische Früherziehung und die spezifische Früherziehung (Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik) notwendig sein. Je nach behinderungsspezifischem Bedarf und Beurteilung der Fachärztin oder des Facharztes nimmt die Audio-Pädagogin bzw. die Low-Vision-Pädagogin eine andere Funktion ein:

- Die Audio-Pädagogin bzw. die Low-Vision-Pädagogin berät die Heilpädagogische Früherzieherin im Umgang mit Seh- und Hörbehinderung (punktueller Einsatz) oder
- die Audio-Pädagogin bzw. die Low-Vision-Pädagogin ergänzt oder ersetzt die Heilpädagogische Früherziehung im Sinnesbehindertenbereich.

Nicht möglich ist die gleichzeitige Förderung durch zwei verschiedene Stellen, die Heilpädagogische Früherziehung anbieten.

6.4 Verfahren

6.4.1 Abklärung, Antragstellung

Die Heilpädagogische Frühförderung liegt an der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Medizin. Die Kinderärztinnen und Kinderärzte sind wichtige Gesprächspartner der Eltern und nehmen im Vorschulalter eine Schlüssel-funktion ein. Kinderärzte sind deshalb zuständig für die Indikationsstellung und die Überprüfung von langdauernden sonderpädagogischen Massnahmen im Vorschulalter. Mit einer entwicklungspädiatrischen Untersuchung erstellen sie unter Berücksichtigung von weiteren spezialärztlichen Abklärungen ein Entwicklungsprofil und eruieren so weit wie möglich die Ursachen. Bei Bedarf leiten sie eine Fachabklärung (Logopädie, Heilpädagogische Früherziehung, Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik) ein und beantragen beim Bildungsdepartement in Absprache mit den zuständigen Fachpersonen die Art und die Intensität der Massnahme.

6.4.2 Koordination und Fallführung

Eine effiziente Erreichung einzelner Entwicklungsziele kann vorübergehend eine Gleichzeitigkeit verschiedener Massnahmen erfordern (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Früherziehung für Sinnesbehinderte und medizinische Massnahmen in der Zuständigkeit der Invalidenversicherung und Krankenkasse). Die Kinderärzte koordinieren die allenfalls notwendigen Mehrfachmassnahmen. Ist mehr als eine Frühfördermassnahme erforderlich, setzen sie die Förderschwerpunkte.

6.4.3 Kostengutsprache

Der Antrag auf Kostengutsprache wird mit dem Antragsformular³³ eingereicht. Das Bildungsdepartement verfügt die Heilpädagogische Frühförderung für längstens ein Jahr. Eine Verlängerung kann aufgrund der Standortbestimmung³⁴ erfolgen, wenn diese einen entsprechenden Antrag enthält.

33 www.schule.sg.ch

34 Vgl. Kapitel 6.2.5.c).

Wird die Schulpflicht von der zuständigen Schulbehörde aufgeschoben und ist die Heilpädagogische Frühförderung über das Schuleintrittsalter hinaus notwendig, kann das Bildungsdepartement die Heilpädagogische Früherziehung auf einen entsprechenden Antrag hin verlängern.

6.4.4 Einverständnis der Eltern

Die Unterstützung der Eltern ist von ausschlaggebender Bedeutung. Eine Massnahme im Vorschulalter kann nicht gegen den Willen der Eltern durchgeführt werden.

6.4.5 Abschluss und Übergabe

Die verstärkten Massnahmen im Vorschulalter enden mit dem Eintritt in den Kindergarten. Die Übergabe an den Kindergarten ist ein zentrales Element der Heilpädagogischen Frühförderung. Die Weitergabe von relevanten Informationen an die Fachpersonen der Schule für die weitere Förderung ist unentbehrlich für den erfolgreichen Schuleintritt. Beratung und Begleitung in der Schuleintrittsphase gehören deshalb zum Berufsauftrag der Fachpersonen. Die Weitergabe von Daten, die für die angemessene Beschulung nötig sind, ist auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig.³⁵

6.4.6 Controlling

a) Kindbezogene Zeiterfassung

Die Fachperson erfasst den Zeitaufwand pro Kind für die Behandlung und die Anleitung der Eltern.

b) Visum der Eltern

Die Behandlung bzw. Beratung wird im Formular des Bildungsdepartements für die Rechnungsstellung von den Eltern visiert.

c) Leistungscontrolling

Die Leitung des Dienstes sorgt intern für die Einhaltung der Vorgaben und für die Fachaufsicht. Der Kanton überprüft im Rahmen der betrieblich-finanziellen Steuerung die Abrechnungen. Bei selbständig tätigen Fachpersonen ist der Kanton zuständig für die Überprüfung der Vorgaben.

6.5 Finanzierung

6.5.1 Pauschalen

Das Bildungsdepartement richtet leistungsabhängige Pauschalen pro verrechenbare Einheit aus. Die Pauschalen werden bei gewährtem Stufenanstieg oder bei Teuerung erhöht.

Dienste und selbständig Tätige erfüllen im Grundsatz dieselben Qualitätsstandards. Zusätzlich erfüllen Dienste folgende Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung:

³⁵ Vgl. Art. 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1, abgekürzt DSG). Die anerkannten Anbieter von Heilpädagogischer Frühförderung gelten als öffentliches Organ im Sinn des Datenschutzgesetzes, weil sie eine Staatsaufgabe erfüllen (Art. 1 Bst. h DSG).

- strategische Führung durch die Trägerschaft
- interne Aufsicht im Rahmen des Beschwerdewegs
- Fachaufsicht und Controlling durch die Leitung
- Einführung und Begleitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikumsleitung
- Erfüllen eines Versorgungsauftrags, d.h. es werden alle Anmeldungen auch aus entlegenen Gebieten der Versorgungsregion berücksichtigt

Diese zusätzlichen Aufgaben von Diensten werden mit einem höheren Tarif abgegolten. Eine allfällige Überdeckung fließt in einen dienstinternen Schwankungsfonds, der zum Ausgleich von Einnahmen- und Ausgaben-schwankungen geführt wird. Es gelten die Grundsätze der leistungsabhängigen Pauschalen für Sonderschulen.

6.5.2 Rechnungsstellung

Die erteilten Behandlungen werden dem Bildungsdepartement mit dem entsprechenden Formular in Rechnung gestellt. Die Dienste reichen ihre Rechnung monatlich ein, selbständig Tätige und Gemeinden quartalsweise.

Grundlage der Rechnungsstellung ist der vereinbarte Tarif für Dienste oder selbständig Tätige.

7 Fortgesetzte Sonderschulung im nachobligatorischen Bereich

Einleitung

Verstärkte Massnahmen im nachobligatorischen Bereich richten sich an Jugendliche mit einer Behinderung, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind und im Hinblick auf eine Integration in die Arbeitswelt oder Gesellschaft einer Weiterführung der spezifischen verstärkten Massnahmen bedürfen.

7.1 Berechtigte

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung benötigen aufgrund ihrer Einschränkungen, des zum Teil verlangsamten Lerntempos und der beeinträchtigten Lernfähigkeit oft mehr Zeit und spezifische Lernbedingungen, um einen angemessenen Grundschulunterricht im Sinn von Art. 19 und 62 BV absolvieren zu können. Die obligatorische Schulzeit reicht nicht immer aus, um dieses Ziel zu erreichen. Der Kanton kann deshalb die Sonderschulung für Jugendliche mit einer Behinderung verlängern.

7.2 Angebot

Verstärkte Massnahmen im nachobligatorischen Bereich umfassen:

- Fortsetzung der Sonderschulung
- Fortsetzung der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung (B&U) für Jugendliche mit Behinderung während der Berufsausbildung (Sekundarstufe II)

7.2.1 Fortsetzung der Sonderschulung

Ausreichender Grundschulunterricht wird grundsätzlich mit der obligatorischen Schulpflicht von elf Jahren (inkl. Kindergarten und dem Abschluss der 3. Oberstufenklasse) sichergestellt.³⁶ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.^{37, 38}

Aufgrund der neu schulrechtlichen Ausrichtung der Sonderschulen hat das Kriterium für eine Fortsetzung der Sonderschulung über die Schulpflicht hinaus primär der schulische Bedarf bezüglich personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen zu sein. Im Einklang mit dem Verfassungsrecht werden Sonderschulen Personen mit Behinderung zwischen 16 und 20 Jahren weiter fördern, bei denen es realistisch ist, relevante Ziele für die Eingliederung in die Arbeitswelt oder Gesellschaft anzustreben. Kriterien für die Fortsetzung der Sonderschulung:

36 Art. 19 und 62 BV sowie Art.45ff. VSG.

37 Art. 62 Abs. 3 BV.

38 Wird die Jugendliche bzw. der Jugendliche im neuen Schuljahr 20 Jahre alt, kann die fortgesetzte Sonderschulung letztmals verfügt werden.

- Die angestrebten Lernziele sind relevant für die berufliche Grundausbildung oder die gesellschaftliche Integration.
- Es liegen konkrete Lernziele bezüglich personaler, sozialer und methodischer Kompetenz oder in ICF-Lebensbereichen für die berufliche Integration vor, die von der Sonderschule angestrebt werden.

7.2.2 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

Die IV finanziert während der erstmaligen beruflichen Ausbildung auch behinderungsbedingte Mehrkosten. Dazu kann je nach Beeinträchtigung und Ausbildung auch behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) gehören.

Das Bildungsdepartement prüft unter dem Titel Fortsetzung der Sonderschulung während der beruflichen Ausbildung eine Kostengutsprache für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die IV lehnt eine Kostengutsprache für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) ab, weil die IV-Kriterien nicht erfüllt oder die Jugendlichen nicht IV-versichert sind.
- b) Es sind keine anderen Leistungsfinanzierer, z.B. Versicherung, Krankenkasse, leistungspflichtig.

Kriterien für eine Kostengutsprache des Bildungsdepartements sind:

- a) Die Jugendlichen mit Behinderung absolvieren eine berufliche Ausbildung oder eine weiterführende Schule auf der Sekundarstufe II.
- b) Es besteht ein Bedarf an Beratung und Unterstützung (B&U), der von einer Fachstelle abgeklärt und bestätigt worden ist.

7.3 Verfahren

Das Bildungsdepartement ist zuständig für die Fortsetzung der verstärkten Massnahmen (Sonderschulung, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung B&U) im nachobligatorischen Bereich und für deren Finanzierung.

7.3.1 Fortsetzung der Sonderschulung

Die Sonderschule stellt den Antrag auf Verlängerung an das Bildungsdepartement, reicht das Gesuch um Kostengutsprache ein und besorgt die erforderlichen Unterlagen dafür. Allen Anträgen liegt ein aktueller Schulbericht bei.

Für das erste nachobligatorische Schuljahr holt die Sonderschule beim Schulrat eine Bestätigung des Besuchs der obligatorischen 11 Schuljahre ein.

Ab dem dritten nachobligatorischen Schuljahr ist die Förderplanung für das kommende Schuljahr und das Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes mit dem Antrag auf Fortsetzung der Sonderschulung beizulegen. In der Förderplanung werden die spezifischen Förderziele in Bezug auf die berufliche Ausbildung und Integration in die Gesellschaft konkret dargestellt. Die Unterlagen werden gegebenenfalls ergänzt mit Berichten einer

anderen Fachstelle, z.B. der IV-Berufsberatung, eines Dienstes für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U).

Der Antrag auf Fortsetzung der Sonderschulung für das kommende Schuljahr wird dem Bildungsdepartement bis Ende Februar eingereicht. Die Kostengutsprache wird auf ein Jahr befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

7.3.2 Fortsetzung der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

Die Dienste stellen einen Antrag auf Fortsetzung für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) im nachobligatorischen Bereich. Sie besorgen die nötigen Unterlagen und leiten diese zusammen mit dem Antrag an das Bildungsdepartement weiter.

Dem Antrag ist eine Standortbestimmung und Förderplanung sowie für das erste Jahr eine Bestätigungen der ablehnenden Verfügung durch die IV beizulegen.

8 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)

Einleitung

Sonderschulen nutzen ihre behinderungsspezifischen Kompetenzen nicht nur für den Betrieb der Sonderschule, sondern stellen diese bei entsprechender Leistungsvereinbarung auch den Regelschulen zur Verfügung. Dazu können Sonderschulen einen Dienst für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung führen (B&U).

Ziel der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung ist es, die Schulung derjenigen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zu unterstützen, die in der Lage sind, dem Unterricht in der Regelschule zu folgen und sich in eine grössere Gruppe einzufügen.

8.1 Berechtigte

Das Angebot richtet sich primär an Regelschulen. Es steht folgenden Personengruppen kostenlos zur Verfügung:

- a) Lehrpersonen, Fachpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen der Regelschulen und Schulbehörden; die Eltern werden in den Beratungsprozess einbezogen.
- b) Schülerinnen und Schülern mit behinderungsspezifischem Unterstützungsbedarf; die Unterstützung erfolgt im Einverständnis mit den Eltern.
- c) Abklärungsstellen.

8.2 Angebot

Sonderschulen führen je nach Leistungsvereinbarung im Rahmen ihres Förderschwerpunktes einen Dienst für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U). Auftrag der Dienste ist eine bedarfsorientierte Vermittlung von behinderungsspezifischem Know-how. Durch Beratung und Unterstützung der Lehr- und Fachpersonen, des Kindes und seiner Eltern soll ermöglicht werden, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung die Regelschule besuchen können.

8.2.1 Förderschwerpunkte

Die Dienste für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U) haben einen der folgenden Förderschwerpunkte:

- kognitive Entwicklung
- soziale Entwicklung oder psychisch-emotionale Entwicklung
- Sprachentwicklung
- körperliche bzw. motorische Entwicklung
- Hören
- Sehen

8.2.2 Aufgaben der Dienste für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung

Aufgaben können je nach Förderschwerpunkt sein:

- behinderungsspezifische Beratung in Bezug auf die Förderung, Betreuung und Pflege
- Beratung und Unterstützung bei der Unterrichtsgestaltung, insbesondere bei methodisch-didaktischen Fragestellungen (z.B. Förderplanung, Lehrmitteleinsatz, Teilnahme Runder Tisch)
- Beratung bei Ein- und Übertrittsfragen (Kindergarten, 1. Klasse, Oberstufe) und bei der beruflichen Eingliederung in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) und der Invalidenversicherung
- Beratung bei der Beschaffung von geeigneten technischen oder behinderungsspezifischen Hilfsmitteln und nötigenfalls Einführung der Schülerinnen und Schüler in deren Anwendung
- Vermittlung von spezifischen Kompetenzen, z.B. Brailleschrift, Tastaturschreiben
- Übernahme von Assistenzfunktionen bei besonderen Anlässen im Einzelfall (z.B. Begleitung Schulreise)

Nicht zu den Aufgaben des behinderungsspezifischen Dienstes gehört die Durchführung von Stützunterricht in der Regelschule.

8.2.3 Qualitätsstandards

Die nachfolgenden Qualitätsstandards umschreiben die Mindestqualität der Leistungsangebote:

a) Spezialisierung der Fachpersonen

Alle Fachpersonen verfügen über eine abgeschlossene heilpädagogische Ausbildung in ihrem Fachbereich.³⁹

b) Förderplanung

Es existiert für alle Schülerinnen und Schüler ein diagnostisch begründeter Förderplan. Dieser wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich festgehalten. Die Eltern werden in den Prozess miteinbezogen. Sind weitere Fachpersonen in die Förderung involviert, werden die Ziele koordiniert. Die Förderplanung orientiert sich an der Grundhaltung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

c) Standortbestimmung und Berichterstattung

Mindestens einmal jährlich wird in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Standortbestimmung durchgeführt. Dabei werden die Förderziele überprüft, aktualisiert und schriftlich festgehalten. Das Protokoll über das Standortgespräch dient der Berichterstattung an die Eltern, an die Lehrpersonen der Regelschule und als Beilage für ein Verlängerungsgesuch an das Bildungsdepartement. Für die Berichterstattung steht ein standardisiertes Formular zur Verfügung.

39 Vgl. Kapitel 10.

d) *Qualitätssicherung*

Die vom Kanton anerkannten Dienste und Sonderschulen verfügen über ein Qualitätskonzept. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung informieren die Leistungsbringer das Bildungsdepartement über die Umsetzung des Qualitätskonzept.

e) *Konzept*

Im Konzept sind Arbeitsweise, Qualitätssicherung und Führungsstruktur verankert. Das Konzept ist Grundlage für die kantonale Anerkennung und ein dienstinternes Aufsichts- und Führungsinstrument.

f) *Beschwerdeweg*

Der Beschwerdeweg ist geregelt und den Eltern bekannt.

8.3 Organisation und personelle Ressourcen

8.3.1 Leistungsvereinbarung

Die Dienste für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung sind für ein definiertes Einzugsgebiet zuständig. Das Bildungsdepartement stellt den Sonderschulen für den Betrieb eines Dienstes finanzielle Ressourcen in einem klar definierten Umfang zur Verfügung. Diese sind abhängig vom Förderschwerpunkt und von der Gesamtschülerzahl im Einzugsgebiet.

Die Führung eines Dienstes für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung ist Teil der Leistungsvereinbarung zwischen der Sonderschule und dem Bildungsdepartement. Die Institutionsleitung ist zuständig für die Organisation, die Zuteilung der personellen Ressourcen sowie für die Aufsicht und Kontrolle.

8.3.2 Berufsauftrag

Der Berufsauftrag wird in der Leistungsvereinbarung festgehalten.

8.4 Ablauf und Verfahren

8.4.1 Abklärung und Anmeldung

Bei Bedarf nimmt die Schulleitung der Regelschule direkt mit der für den entsprechenden Dienst verantwortlichen Sonderschule Kontakt auf. Ist vorgesehen, dass die Fachperson des Dienstes auch mit dem Kind selber arbeitet, ist vorgängig das Einverständnis der Eltern einzuholen.

Erfordert die Beratung und Unterstützung eines Kindes und dessen schulischen und familiären Umfeldes mehr als 40 Einheiten, gilt sie als verstärkte Massnahme. In diesem Fall leitet die Regelschule im Einverständnis mit den Eltern ein Abklärungsverfahren beim Schulpsychologischen Dienst ein. Beratung und Unterstützung in einem Umfang von mehr als 40 Einheiten kann beim Bildungsdepartement beantragt werden. Antragsberechtigt sind die Regelschule, die Eltern und die Leitung des Dienstes.

Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung von weniger als 40 Einheiten fällt nicht unter verstärkte Massnahmen. Der Umfang

wird nach internen Abklärungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durch den Dienst festgelegt. Sind die Regelschule oder die Eltern mit dem Entscheid des Dienstes nicht einverstanden, entscheidet das Amt für Volksschule nach Anhörung der Beteiligten.

8.4.2 Koordination und Fallführung

Die Regelschule stellt eine fallführende Person wie Schulische Heilpädagogin resp. Schulischer Heilpädagoge, Klassenlehrperson, Schulleitung. Diese koordiniert die Unterstützungsmassnahmen für das Kind, z.B. Therapien, Stützunterricht, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung, schulpsychologische Beratung.

8.4.3 Kostengutsprachen

Das Bildungsdepartement leistet Kostengutsprache, wenn mehr als 40 Einheiten erforderlich sind.

8.4.4 Controlling

a) Kindbezogene Zeiterfassung

Der Dienst erfasst den Zeitaufwand pro Kind.

b) Visum der Eltern

Die Unterstützung bzw. Beratung wird von den Anwesenden, Lehrperson oder Eltern, visiert.

c) Leistungscontrolling

Die Leitung des Dienstes sorgt intern für die Einhaltung der Vorgaben und für die Fachaufsicht.

9 Förderplanung und Beurteilung

Einleitung

Es ist das Ziel von Förderdiagnostik und Förderplanung, ein Gesamtbild des Kindes zu gewinnen, das sowohl das Kind selber als auch seine Umwelt miteinbezieht. Dazu gehören die individuellen intellektuellen, emotionalen und sozialen Kompetenzen wie auch die speziellen Bedingungen des Umfeldes. Aufgrund dieses Gesamtbildes werden die Förderziele festgelegt und die sonderpädagogischen Massnahmen geplant und durchgeführt. Der Prozess der Förderdiagnostik erlaubt es, die eingeleiteten Massnahmen immer wieder zu überprüfen und sie dem jeweiligen Bildungs- und Förderbedarf anzupassen. Das schriftliche Festhalten von Förderzielen erhöht die Transparenz und vergrössert die Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Die Förderziele sind die Basis für eine förderorientierte Beurteilung.

Für alle Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Sonderschulung⁴⁰ wird eine schriftliche Förderplanung erstellt. Die Förderplanung wird regelmässig überprüft.

9.1 Fördern als gemeinsame Aufgabe

In die Förderplanung werden möglichst alle an der Förderung eines Kindes beteiligten Personen einbezogen, da die Wirksamkeit von der Unterstützung aller Fachpersonen und der Eltern abhängig ist. Es ist wichtig, dass die Beteiligten von Anfang an in den Problemlösungsprozess involviert werden. Die Akzeptanz einer Massnahme wird dadurch wesentlich verbessert. Alle Beteiligten arbeiten zusammen und koordinieren ihre Unterstützung. Ziel ist das Erstellen von professionellen Lösungen, die von allen Beteiligten akzeptiert und unterstützt werden können.

9.2 Elemente der Förderplanung

9.2.1 Standortbestimmung

Mit dem Abschluss des Aufnahmeverfahrens erfolgt eine erste Standortbestimmung. Diese bildet die Grundlage der Förderplanung und wird in der Regel gemeinsam mit allen beteiligten Fachpersonen durchgeführt. Bei Bedarf können auch zusätzliche, externe Fachpersonen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

9.2.2 Förderziele

Für die Wirksamkeit der Sonderschulung ist es von zentraler Bedeutung, dass die Beteiligten gemeinsame Ziele anstreben. Deshalb sind die Förderziele verbindlich verankert, und die Fachpersonen setzen die vereinbarten Ziele regelmässig für eine bestimmte Dauer fest.

Die angestrebten Ziele betreffen die personale, soziale und methodische Kompetenz oder Entwicklungsziele in ausgewählten ICF-Bereichen⁴¹

40 Heilpädagogische Frühförderung, Sonderschule, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U).

41 Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO; vgl. Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, Kapitel 3, Besonderer Bildungsbedarf.

und werden individuell angepasst. Diese Förderzielvereinbarung ist einerseits Grundlage für die Erstellung des Förderplans und unterstützt andererseits die Reflexion über den Verlauf und die Wirksamkeit. Alle Abmachungen werden schriftlich festgehalten und abgegeben.

9.2.3 Förderplan

Die vereinbarten Lern- und Förderziele werden in einem Förderplan konkretisiert. Vorzugsweise enthält ein Förderplan folgende Elemente:

- Stärken und Ressourcen des Kindes
- gemeinsam vereinbarte übergeordnete Ziele aus der Förderzielvereinbarung
- daraus abgeleitete konkretisierte Ziele
- unterstützende Bedingungen
- Beobachtungen und Einschätzungen der Zielerreichung

Wenn mehrere Fachpersonen mit dem Kind arbeiten, ist es wichtig, dass sie die Förderung miteinander besprechen und abgleichen. Oft werden auch weitere externe Stellen beigezogen wie beispielsweise der Schulpsychologische Dienst (SPD), der Kinder- und Jugendpsychologische Dienst (KJPD), Therapeutinnen oder Therapeuten, Kinderärztinnen oder Kinderärzte, Berufsberaterinnen oder Berufsberater. Die fallführende Person übernimmt die Koordination der Zusammenarbeit.

9.2.4 Standortgespräch

Das Standortgespräch hat zum Ziel, nach Ablauf der vereinbarten Dauer die sonderpädagogischen Massnahmen hinsichtlich des Verlaufs und der Wirksamkeit zu überprüfen. Die Förderzielvereinbarung, der Förderplan und der Lern- bzw. Therapie- oder Behandlungsbericht sind Grundlage dafür.

Die Personen, die an der Förderzielvereinbarung beteiligt waren, nehmen zusammen mit den Eltern und nach Möglichkeit mit den Schülerinnen und Schülern am Standortgespräch teil. Im Rahmen dieses Gesprächs wird anhand der Beobachtungen und Einschätzungen der Beteiligten festgelegt, ob die Massnahme abgeschlossen werden kann oder ob eine neue Vereinbarung zu treffen ist.

Ein Standortgespräch wird protokolliert und mindestens einmal pro Jahr durchgeführt.

9.2.5 Kooperation und Zusammenarbeit

Die Förderdiagnostik und -planung bedingt eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit. Es braucht Zeitgefässe für gemeinsame Besprechungen und den Informationsaustausch. Die unterschiedlichen Sichtweisen der verschiedenen Personen können ein umfassendes Bild des Kindes ergeben und bilden so die Grundlage einer ganzheitlichen Förderung.

9.2.6 Lernportfolio in Sonderschulen

In Sonderschulen werden in Anlehnung an die Praxis der Regelschule nach Möglichkeit auch Lernportfolios erstellt. Es ist wichtig, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf Motivation und Leistungsbe-

reitschaft entwickeln und Lernprozesse selber steuern können. Das Lernportfolio, welches den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler der Sonderschule angepasst wird, kann dazu einen Beitrag leisten. Es wird in der Regel von den Schülerinnen und Schülern selber geführt. Das Lernportfolio beinhaltet die wichtigsten Informationen in Bezug auf Fähigkeiten, Interessen und Stärken. Mit dem Führen eines Lernportfolios erkennen die Schülerinnen und Schüler, welche Bedingungen und Methoden für sie beim Lernen hilfreich sind.

9.3 Fallführung

Die fallführende Person ist zuständig für Planung, Koordination, Durchführung und Überprüfung der eingeleiteten sonderpädagogischen und/oder erzieherischen Massnahmen.

Aufgaben der fallführenden Fachperson:

- Koordination der Förderplanung und der Förderung in Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen
- Überprüfung und Reflexion der Massnahmen mit Einbezug der Eltern und den an der Förderung des Kindes oder des Jugendlichen beteiligten Personen
- Information und Koordination zwischen Eltern und allen Personen, die an der Förderung des Kindes bzw. des Jugendlichen beteiligt sind
- Organisation und Durchführung von Standortgesprächen
- Koordination der Massnahmen beim Übertritt in eine andere Klasse, in eine andere (Sonder-)Schule oder beim Berufseintritt

Für die Phase der Abklärung und Zuweisung in eine Sonderschule übernimmt der Schulpsychologische Dienst (SPD) die Fallführung.

9.4 Beurteilung in Sonderschulen

9.4.1 Lernbericht und Zeugnis

Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschule wird ein standardisierter Lernbericht verfasst, welcher dem Zeugnis beigelegt wird. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten einmal im Jahr ein Zeugnis und einen Lernbericht. Im Zeugnis wird minimal der Schulbesuch bestätigt.

Der Lernbericht dient auch als Grundlage für die Standortbestimmung und für die Information bei Lehrpersonen-, Stufen-, Schul- und Ortswechsel. Der Lernbericht gibt Auskunft über den individuellen Lernstand, die Ressourcen und die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers. Es werden detaillierte Aussagen zu den einzelnen Fachbereichen gemacht. Dabei werden auch die Lerninhalte des laufenden Semesters dargestellt.

9.4.2 Beurteilung mit Noten

Die Beurteilung mit Noten (Zeugnis) erfolgt bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die lehrplanbasiert unterrichtet werden und bei denen eine

Reintegration in die Regelschule angestrebt wird. Die Beurteilung bezieht sich auf die individuellen Lernfortschritte und den Grad der Lernzielerreichung.

9.4.3 Berichterstattung

Zeugnis und Lernbericht werden den Eltern und den Schulbehörden zugestellt. Bei Bedarf werden auch antragstellende Fachstellen und, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, weitere beteiligte externe Fachpersonen informiert.⁴²

42 Vgl. Art. 11 ff. DSG.

10 Ausbildungsanforderungen

Einleitung

Die Personalqualifikation ist ausschlaggebend für die Qualität und Professionalität einer Sonderschule, eines Dienstes oder einer Privatpraxis. Das Sonderpädagogik-Konzept sieht deshalb Minimalanforderungen für die Ausbildung in verschiedenen Bereichen der Sonderschulung vor.

10.1 Grundsatz

Die Sonderschulung zeichnet sich durch spezialisierte Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aus. Mitarbeitende im pädagogischen, sozialpädagogischen und therapeutischen Bereich verfügen deshalb über eine sonderschulspezifische Ausbildung. Es ist in der Praxis aber unumgänglich, dass je nach Behinderung auch nicht sonderschulspezifisch ausgebildetes Personal (z.B. Hilfen, Assistentinnen und Assistenten) im Einsatz ist.

Die institutionellen Anforderungen in Bezug auf die Personalqualifikation werden im Anhang 2⁴³ aufgeführt.

10.2 Ausbildungsanforderungen nach Funktionen

10.2.1 Leitung

a) Individuelle Ausbildung

Die operative Leitung einer Sonderschule oder eines Dienstes obliegt einer Heilpädagogin bzw. einem Heilpädagogen oder einer Fachperson mit einem Abschluss an einer Fachhochschule oder Universität in einem Nachbargebiet der Heilpädagogik. Sie verantwortet auf institutioneller Ebene die konzeptionellen Grundlagen und eine hohe fachliche Professionalität in der Institution. Auf individueller Ebene entscheidet sie über die Fördermassnahmen für die Schülerinnen und Schüler sowie über Ein- und Austritte.

b) Institutionelle Anforderungen

In grossen Institutionen kann die Gesamtleitung auch von einer Fachperson mit einer anderen betrieblich relevanten Ausbildung (z.B. Betriebswirtschaft) wahrgenommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die operative Leitung der Sonderschule einer Fachperson mit heilpädagogischer Ausbildung und einem Lehrdiplom übertragen wird. Über Ausnahmen entscheidet das Bildungsdepartement. Die Trägerschaft meldet dem Bildungsdepartement die Anstellung einer neuen Leitung mit Personalien und Qualifikation (Ausbildungsnachweise) und Strafregisterauszug.

43 Leistungen in Sonderschulen: Qualitative und quantitative Vorgaben für die Umsetzung.

10.2.2 Fachpersonal im Schulbereich

a) Individuelle Ausbildung

Lehrpersonen und therapeutisch tätiges Personal gelten in ihrem Fachbereich als «sonderschulspezifisch ausgebildet», wenn sie einen der nachfolgenden Ausbildungsnachweise erbringen:

- ein schweizerisch anerkanntes Diplom⁴⁴ im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik), Logopädie oder Psychomotorik
- eine kantonale Anerkennung (Wahlfähigkeit, Zulassung) nach ehemaligem Recht (Besitzstand)

b) Institutionelle Anforderungen

Mindestens 50 Prozent des Personals gemäss Pensumpool Schule verfügt über eine sonderschulspezifische Ausbildung. Zur Quote zählen auch Mitarbeitende, die in einer anerkannten Ausbildung stehen.

10.2.3 Fachpersonal im Internat

a) Individuelle Ausbildungen

Die ganzheitliche Förderung, Erziehung und Pflege von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im Internat erfordert fundierte Fachkompetenzen. Die Anforderungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und das Leistungsangebot bestimmen die Zusammensetzung des Teams (Sozialpädagogik, Betreuung, Pflege, Assistenz).

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Gruppenleitung

Die Fachpersonen erbringen folgenden Ausbildungsnachweis:

- ein schweizerisch anerkanntes Diplom⁴⁵ einer höheren Fachschule oder Fachhochschule in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik
- eine kantonale Anerkennung oder Zulassung nach ehemaligem Recht (Besitzstand)

Andere Ausbildungen: Je nach Zielgruppe qualifizieren auch folgende Ausbildungen für eine Tätigkeit im Internat:

- Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Fachpersonen mit einem anderen Berufsabschluss auf der Sekundarstufe II
- Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis

b) Institutionelle Anforderungen

Mindestens zwei Drittel des Personals verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik (FH/HF), als Fachfrau/Fachmann Betreuung oder je nach Zielgruppe der Sonderschule als Pflegefachfrau/Pflegefachmann, allenfalls mit dem Schwerpunkt Psychiatrie. Zur Quote zählen auch Mitarbeitende, die in einer anerkannten Ausbildung stehen.

44 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

45 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Mindestens 50 Prozent des Wohngruppenpensums wird von Fachpersonen mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik eingenommen (Diplom FH/HF).⁴⁶

10.2.4 Assistentinnen/Assistenten, Praktikantinnen/Praktikanten in Sonderschulen

Die Art der Hilfestellungen in einer Klasse oder Wohngruppe bestimmt die Funktion und die erforderlichen Qualifikationen von Assistentinnen und Assistenten bzw. Praktikantinnen und Praktikanten. Personen ohne pädagogische, betreuerische oder pflegerische Ausbildung arbeiten nur unter Anleitung einer Fachperson.

10.2.5 Heilpädagogische Frühförderung

a) Individuelle Ausbildungen

Logopädinnen erbringen folgenden Ausbildungsnachweis:

- ein schweizerisch anerkanntes Diplom in Logopädie⁴⁷ oder
- eine kantonale Anerkennung (Wahlfähigkeit, Zulassung) nach ehemaligem Recht (Besitzstand)

Früherzieherinnen (Heilpädagogische Früherziehung, Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik) verfügen über eine spezifische heilpädagogische Ausbildung. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- mit einem schweizerisch anerkanntes Diplom im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Früherziehung) oder in Schulischer Heilpädagogik⁴⁷ mit einer nachträglichen Spezialisierung in Früherziehung, Audio-Pädagogik oder Low-Vision-Pädagogik
- mit einer kantonalen Anerkennung bzw. Zulassung nach ehemaligem Recht (Besitzstand)

b) Institutionelle Anforderungen

Alle im Vorschulbereich tätigen Fachpersonen verfügen minimal über eine abgeschlossene heilpädagogische Ausbildung. Die Spezialisierung (Heilpädagogische Früherziehung, Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik) kann allenfalls berufsbegleitend erworben werden.

10.2.6 Fachpersonen für behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)

In den Diensten sind ausschliesslich heilpädagogisch ausgebildete Fachpersonen mit fundierten behinderungsspezifischen Kenntnissen im jeweiligen Förderschwerpunkt tätig, die mit den aktuellen Entwicklungen an Regelschulen vertraut sind.

46 Vgl. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31; abgekürzt IVSE). IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005, Kapitel 5.1 b) i.V. mit Kapitel 5.2.

47 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

11 Trägerschaft

Einleitung

Im Kanton St.Gallen werden Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung durch private Trägerschaften geführt. Sie sind im Rahmen der kantonalen Leistungsvereinbarung für alle strategischen Belange zuständig und sind Vertragspartner des Bildungsdepartements.

11.1 Rechtsform

Die Trägerschaften von Sonderschulen sind in der Regel privatrechtlich organisiert (Verein, Stiftung usw.). Sie verfolgen einen gemeinnützigen Zweck und sind verantwortlich für einen zweckgebundenen Mitteleinsatz.

11.2 Geschäftsführendes Organ der Trägerschaft

Das geschäftsführende Organ der Trägerschaft (Vorstand, Stiftungsrat) ist verantwortlich für die strategische Betriebsführung und für die «gesunde Finanzierung» der Einrichtung. Die Mitglieder des Organs verfügen über die dafür erforderlichen Fachkompetenzen. Im Sinn des Risikomanagements wird den Trägerschaften eine Organhaftpflichtversicherung dringend empfohlen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Organs bzw. der Vorstand oder der Stiftungsrat sind unabhängig, d.h. sie sind weder in die operative Betriebsführung noch in den Zuweisungsprozess involviert. Das geschäftsführende Organ der Trägerschaft ist Vertragspartner des Bildungsdepartements. Ansprechpartner in allen strategischen Belangen ist das Präsidium.

Das geschäftsführende Organ der Trägerschaft erteilt den Aufsichtsorganen die nötigen Auskünfte und gewährt Einsicht in den Betrieb und in die Rechnungsführung.

11.2.1 Interne Aufsicht

Das geschäftsführende Organ bezeichnet eine interne Aufsicht als eine von der operativen Ebene unabhängige Kontrollinstanz.⁴⁸ Der Auftrag kann einem Gremium oder einer Einzelperson erteilt werden. Das geschäftsführende Organ legt die Mittel, Methoden und Kompetenzen der internen Aufsicht im Rahmen des Beschwerdeweges sowie die Form der Rückmeldungen fest. Die Trägerschaft sorgt dafür, dass Schülerinnen und Schüler, Eltern und Mitarbeitende über den Beschwerdeweg informiert sind. Die interne Aufsicht informiert das geschäftsführende Organ der Trägerschaft regelmässig über ihre Aktivitäten und Feststellungen.

11.2.2 Externe Revisionsstelle

Das geschäftsführende Organ beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Durchführung der jährlichen Revision. Diese muss im Sinne des Obligationenrechtes besonders befähigt sein.⁴⁹ Der Revisionsbericht hat zusätzlich zu den obligationenrechtlichen Vorschriften das Betriebsergebnis sowie die Bilanzsumme zu enthalten und die Richtigkeit und Vollständigkeit der verlangten Kostenrechnungen zu bestätigen.

48 Vgl. auch Kapitel 12.5.4.

49 SR 220, abgekürzt OR.

12 Qualitätssicherung und Aufsicht

Einleitung

Die Qualitätssicherung hat verschiedene Ziele. Einerseits sollen die angestrebten Qualitätsstandards erreicht und bewahrt werden, andererseits soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität in der Institution stattfinden. Zu den Elementen und Funktionen, die die Qualitätssicherung im Sonderschulbereich unterstützen, gehören:

- die Anerkennung der Institution und die Steuerung durch Qualitätsvorgaben
- die Beratung des Bildungsdepartements durch die Sonderschulkommission
- das Qualitätskonzept der Institution
- die sonderschulinterne Aufsicht durch Trägerschaft und Institutionsleitung
- die staatliche Aufsicht

12.1 Grundlagen

12.1.1 Leitsätze

Die Leitsätze und die übergeordneten Grundprinzipien in Teil A des Sonderpädagogik-Konzeptes umschreiben auch die Grundlagen für die Qualitätssicherung und Aufsicht in Sonderschulen:

- Das sonderpädagogische Angebot im Kanton St.Gallen stellt für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf eine bedarfsgerechte und individuumsorientierte Bildung und Förderung sicher.⁵⁰
- Die Anbieter der sonderpädagogischen Angebote stellen eine systematische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sicher.
- Die Aufsicht und das Controlling über die verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen orientieren sich an denselben Grundsätzen. Neben der sonderschulinternen Aufsicht (Trägerschaft, interne Aufsicht, Institutionsleitung) ist eine systematische Selbstevaluation, eine planmässige Aufsicht und ein ausgebautes Controlling unumgänglich.⁵¹
- Die Institutionen verfügen über ein Qualitätskonzept. Das Qualitätskonzept beschreibt den Umgang mit Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Institution. Es gelten die Qualitätsstandards der EDK.⁵²

12.1.2 Allgemeine Qualitätsstandards für die Anerkennung

Anerkannt werden Leistungsanbieter, die

- a) über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht;
- b) für alle Kinder und Jugendlichen mit einem entsprechend erhöhten Bildungsbedarf eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte

50 Sonderpädagogik-Konzept im Überblick; Leitsatz 1.

51 Sonderpädagogik-Konzept im Überblick; Leitsatz 9.

52 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007.

- und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderung gewährleisten;
- c) die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren;
 - d) den Einbezug der Eltern sicherstellen;
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen sichern;
 - f) dem Angebot entsprechend über die nötige Qualifikation bzw. über qualifiziertes Personal verfügen;
 - g) die Qualität systematisch sichern und entwickeln;
 - h) über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie den angebotenen Massnahmen angepasst ist.

12.2 Grundlagen für die Zusammenarbeit

12.2.1 Anerkennung als Sonderschule

Die kantonale Anerkennung als Sonderschule bzw. als Dienst ist Voraussetzung für den Betrieb. Die Anerkennung stellt sicher, dass die Basisqualität für eine angemessene Förderung, Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung erfüllt wird. Zudem wird mit der Anerkennung das Institutions- und Platzangebot im Kanton St.Gallen auf strategischer Ebene gesteuert. Die Anerkennung als Sonderschule ist eine Absichtserklärung für ein längerfristiges Engagement und bildet die Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zwischen dem Kanton St.Gallen und einem privaten Leistungsanbieter. Mit der Anerkennung wird der Kernauftrag der Institution festgehalten (z.B. Grösse, Zielgruppe, Leistungen).

Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen⁵³ und der Grundprinzipien des Sonderpädagogik-Konzeptes⁵⁴.

Die vom Kanton anerkannten Sonderschulen werden in einem öffentlich einsehbaren Verzeichnis publiziert.

12.2.2 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Das Bildungsdepartement gestaltet die Zusammenarbeit mit den Sonderschulen und deren Verband partnerschaftlich und stellt entsprechende Koordinationsinstrumente zur Verfügung (institutionalisierter Austausch auf allen Ebenen, gemeinsame Planung, Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen).

12.2.3 Unterstellung unter die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Institutionen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Im Kanton St.Gallen sind die Sonderschulen der IVSE unterstellt. Die Sonderschulen erfüllen alle Qualitätsanforderungen der IVSE. Sie werden fachgerecht und wirtschaftlich geführt.

53 sGS 213.951; abgekürzt Sonderschulverordnung.

54 Sonderpädagogik-Konzept im Überblick, Kapitel 4.

Der Standortkanton überprüft die Einhaltung der Qualitätsanforderungen der IVSE und ist zuständig für die wirtschaftliche Aufsicht.

12.2.4 Leistungsvereinbarung

Der Kanton ist verantwortlich für die Versorgung mit verstärkten Massnahmen und deren Steuerung. Er sorgt auf operativer Ebene mittels Leistungsvereinbarungen für die erforderlichen behinderungsspezifischen Sonderschulangebote. In der Leistungsvereinbarung werden die einzelnen Leistungen, deren Menge und Qualität sowie das Einzugsgebiet festgehalten. Die Leistungsvereinbarung wird im Jahres- bzw. Controllinggespräch zwischen Bildungsdepartement und Institution überprüft und bei Bedarf angepasst.⁵⁵

12.2.5 Jahres- bzw. Controllinggespräch

Die Institution erstattet dem Bildungsdepartement jährlich Bericht. Der Bericht ist Gegenstand des Jahresgesprächs zwischen der Sonderschule und dem Bildungsdepartement. Zudem werden Entwicklungsabsichten (Angebot, bauliche Massnahmen) abgesprochen und eine allfällige Anpassung der Leistungsvereinbarung erarbeitet.

12.3 Qualitätskonzept der Sonderschulen

12.3.1 Anforderungen an das Qualitätskonzept

Im Qualitätskonzept beschreibt die Institution, wie sie die erforderliche Qualität sichert und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Institution sorgt dafür, dass die dafür notwendigen Prozesse installiert und in den Führungsprozess eingebunden werden. Mit dem Qualitätskonzept soll in der Institution eine permanente Auseinandersetzung mit Fragen der Qualität angestrebt werden, die zu einem nachhaltigen Lernprozess führt und damit zum Motor für eine kontinuierliche Weiterentwicklung. In der Wahl des Qualitätsmanagements-Konzeptes bzw. Systems sind die Einrichtungen im Rahmen der erwähnten Mindestanforderungen frei.

12.3.2 Selbstevaluation

Ein Teil des Qualitätskonzeptes der Institution sind Selbstevaluationen, die regelmässig durchgeführt werden. Verantwortlich für die Bestimmung des Modells und die Durchführung der Selbstevaluation ist die Institutionsleitung. Im Selbstevaluationsprozess werden verschiedene relevante Bereiche evaluiert. Im Fokus der Evaluation stehen die Qualität der Leistungen und die Überprüfung von Aspekten der Ergebnisqualität.

12.3.3 Jährliche Berichterstattung

Eine periodische Berichterstattung ist für eine systematische Qualitätssicherung und -entwicklung unumgänglich. Die Institution erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Bildungsdepartements, u.a. über die Qualitätssicherungsprozesse und die Einhaltung der Standards, über die erbrachten und verrechneten Leistungen gemäss Leistungsvereinba-

55 Vgl. Kapitel 14.

rung sowie über die Ergebnisse der Selbstevaluation und der daraus abgeleiteten Massnahmen.

12.4 Sonderschulkommission

12.4.1 Auftrag

Die Sonderschulkommission berät als interdisziplinäres Fachgremium das Bildungsdepartement in Fragen der Sonderschulung. Sie stellt sicher, dass sonderschulspezifische Fragestellungen auch aus einer aussenstehenden Expertensicht beurteilt werden. Nicht in den Zuständigkeitsbereich gehören die finanziellen Belange der Sonderschulung.

12.4.2 Aufgaben

Die Sonderschulkommission wird vom Bildungsdepartement bei folgenden Verfahren zur fachlichen Beurteilung und Beratung eingeladen:

- bei der Anerkennung als Sonderschule, beim Entzug der Anerkennung
- bei der Bewilligung von Betriebskonzepten (Sonderschulen, Dienste, selbständig Tätige)
- bei Massnahmen zur Qualitätssicherung
- bei Weisungen und Reglementen zur Sonderschulung
- bei Kriterien für die Praxisbewilligung für Fachpersonen der Heilpädagogischen Frühförderung (Logopädie, Heilpädagogische Früherziehung, Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik)
- für Stellungnahmen zu Themen, die für die Sonderschulung bedeutsam sind

Die Sonderschulkommission kann das Bildungsdepartement auf anstehende sonderschulrelevante Themen aufmerksam machen.

12.4.3 Zusammensetzung

Die Mitglieder der Sonderschulkommission sind Expertinnen und Experten im Bereich der Heilpädagogik und aus Nachbargebieten wie Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Soziale Arbeit, Psychologie, Therapie und Ausbildung. Daher wird eine variable Anzahl Mitglieder vorgeschlagen. Die Sonderschulkommission konstituiert sich selber. Sie wird präsiert von einem Mitglied der Expertenkommission. Ein Mitglied des Erziehungsrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ebenso eine Vertretung des Schulpsychologischen Dienstes und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Amtes für Volksschule. Der Erziehungsrat wählt die Mitglieder.

12.5 Aufsicht

12.5.1 Überblick

Der Erziehungsrat, das Bildungsdepartement, der private Träger und die Institutionsleitung nehmen unterschiedliche, sich ergänzende Funktionen und Aufgaben in der Aufsicht und damit in der Qualitätssicherung wahr. Die Aufsicht in Sonderschulen orientiert sich im Grundsatz an der Praxis in der Regelschule. Da sich im Sonderschulbereich die pädagogischen Kon-

zepte, die Schulorganisation und die Mittel und Methoden je nach behinderungsbedingten Bedürfnissen der Zielgruppe unterscheiden und jede Schülerin und jeder Schüler über einen individuellen Förderplan verfügt, ist die Aufsicht entsprechend zu ergänzen. In Sonderschulen sind neben der schulischen Förderung das therapeutische Angebot, die Betreuung im Internat, die medizinische Versorgung und die Eignung der Infrastruktur zu beaufsichtigen.

12.5.2 Ebenen und Zuständigkeiten in der Aufsicht

Erziehungsrat, Bildungsdepartement, Träger und Institutionsleitung überprüfen die Qualitätssicherung der Institutionen auf kindbezogener, betrieblicher und finanzieller Ebene. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Aufsichtsebenen sind wie folgt geregelt:

Erziehungsrat	Fachlich-pädagogische Aufsicht <ul style="list-style-type: none"> – Erlass des Sonderpädagogik-Konzepts – Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen
Bildungsdepartement	Organisatorisch-betriebliche Aufsicht <ul style="list-style-type: none"> – Erlass des Sonderpädagogik-Konzepts – Erfüllung der Leistungsvereinbarung (Art, Menge, Qualität) – Umsetzung der Qualitätskonzepte – wirtschaftlicher Mitteleinsatz unter Berücksichtigung der behinderungsspezifischen Bedürfnisse (Aufsicht und Controlling)
Trägerschaft	Sonderschulinterne Aufsicht (strategisch) <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsführung – Beschwerdeweg – interne Aufsicht – Weiteres nach interner Kompetenzregelung
Institutionsleitung	Sonderschulinterne Aufsicht (operativ) <ul style="list-style-type: none"> – Professionalität der Einrichtung und Qualität der Leistungen – Weiteres nach interner Kompetenzregelung

Abb. 15: Aufsicht im Überblick

12.5.3 Aufsicht des Staates

Ziel von Aufsicht und Controlling im Sonderschulwesen ist es, sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler die vereinbarten und finanzierten Leistungen in entsprechender Menge und Qualität erhalten.

Zu unterscheiden ist die kantonale Aufsicht

- über die Anerkennungsvoraussetzungen und
- die operative Aufsicht über die Leistungen und Finanzen in den Sonderschulen zur betrieblich-finanziellen Steuerung.

Erziehungsrat

Der Erziehungsrat erlässt das Sonderpädagogik-Konzept in fachlich-pädagogischer Hinsicht. Er überprüft aufgrund der Berichterstattung des Bildungsdepartements jährlich, ob die Institutionen die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen.

Bildungsdepartement (operative Aufsicht und Controlling)

Das Bildungsdepartement erlässt das Sonderpädagogik-Konzept in organisatorisch-betrieblicher Hinsicht. Es überprüft im Rahmen der Aufsicht und des Controllings die Umsetzung der Leistungsvereinbarung in qualitativer und quantitativer Hinsicht und die zweckgemässe Mittelverwendung. Aufsicht und Controlling gehen vernetzt vor und ergänzen sich gegenseitig.

Die Umsetzung der Qualitätsanforderungen und der Leistungsvereinbarung steht im Zentrum der Aufsicht. Ziel ist die Sicherstellung der adäquaten Bildung, Förderung, Erziehung und Pflege der Schülerinnen und Schüler. Die Aufsicht wird als kontinuierlicher Prozess verstanden und erfolgt situationsbezogen unter Berücksichtigung der Komplexität der Institution.

Durch das Controlling (betrieblich-finanzielle Steuerung) werden die Umsetzung der Leistungsvereinbarung in finanzieller Hinsicht, der zweckgemässe Einsatz der Pauschalen und die Verwendung der Mittel im Schwankungsfonds überprüft. Das Bildungsdepartement berät die Institution in Bezug auf das Risikomanagement. Der Träger wird mündlich und schriftlich über die Feststellungen informiert. Durch den Controllingprozess verschafft sich das Bildungsdepartement regelmässig die relevanten Informationen, um das Sonderschulangebot im Kanton planen, steuern und kontrollieren zu können.

12.5.4 Institutionsinterne Aufsicht

Trägerschaft

Das oberste Leitungsorgan führt und beaufsichtigt die Institution auf strategischer Ebene. Es ist verantwortlich für die Aufsicht über die gesamte Betriebsführung und für die Einhaltung der Anerkennungs Voraussetzungen. Es wird gemäss Kompetenzregelung in seiner Aufgabe unterstützt von der Institutionsleitung und der internen Aufsicht.

Interne Aufsicht

Die interne Aufsicht überprüft konkret, ob das Wohl der einzelnen Schülerinnen und Schüler in der Institution sichergestellt ist. Die zuständige Stelle verfügt deshalb über die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Überprüfung des Kindeswohls. Sie dokumentiert ihre Aktivitäten qualitativ und quantitativ und erstattet dem geschäftsführenden Organ der Trägerschaft regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit.⁵⁶

Institutionsleitung

Die Institutionsleitung führt die Sonderschule auf operativer Ebene. Sie stellt die fachspezifische Aufsicht sicher und gewährleistet die Professionalität der Mitarbeitenden. Sie beaufsichtigt die Umsetzung der pädagogischen, betrieblichen und rechtlichen Vorgaben und erfüllt weitere Aufsichtsfunktionen gemäss interner Kompetenzregelung.

13 Kostenverteilerschlüssel

Einleitung

Kostenträger von Sonderschulplatzierungen sind der Kanton und die Gemeinden.⁵⁷ Die Eltern entrichten einen Beitrag an die Verpflegung und Betreuung ihres Kindes in einer Sonderschule.

13.1 Kanton

13.1.1 Sonderschulen im Kanton St.Gallen

Das Bildungsdepartement finanziert die Leistungen der Sonderschulen abzüglich der Sonderschulpauschalen der Schulgemeinden und der Elternbeiträge. Voraussetzung für die Finanzierung sind:

- a) Der Schulrat hat den Besuch der Sonderschule verfügt.
- b) Das Bildungsdepartement hat Kostengutsprache geleistet für den Besuch der Sonderschule und für die Betreuung im Internat.

13.1.2 Sonderschulen in anderen Kantonen

Liegt eine Kostengutsprache des Kantons für eine ausserkantonale Sonderschulplatzierung vor, richtet sich die Finanzierung nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

Bei einer geplanten Platzierung in einem anderen Kanton reicht der Schulrat dem Bildungsdepartement mit dem entsprechenden Formular ein Kostengutsprache-Gesuch für die ausserkantonale Sonderschulung ein. Der Schulrat begründet darin die Notwendigkeit der ausserkantonalen Platzierung. Das Bildungsdepartement leistet Kostengutsprache für die ausserkantonale Sonderschulung, für den Schülertransport und allenfalls für eine interne Platzierung in einem Sonderschulinternat, wenn

- a) im Kanton St.Gallen keine Sonderschule mit dem erforderlichen Förderschwerpunkt geführt wird, d.h. die Schülerinnen und Schüler besuchen eine ausserkantonale Institution, die sich durch ihre Qualität und Eignung im Bezug auf die Behinderung auszeichnet;
- b) die ausserkantonale Platzierung einen Tagessonderschulbesuch ermöglicht und damit eine Internatsplatzierung vermieden werden kann oder
- c) der Schulweg in die ausserkantonale Sonderschule erheblich kürzer ist.

Voraussetzung ist, dass die Institution vom Standortkanton als Sonderschule anerkannt ist⁵⁸ und dass das Kind mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen der Zielgruppe der Sonderschule entspricht.

Ist aufgrund des Alters und der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen (z.B. Sehbehinderung) auf dem Schulweg eine Begleitperson notwendig, werden die Kosten dafür als Bestandteil der Transportkosten beglichen.

⁵⁷ Art. 39bis VSG.

⁵⁸ IVSE, Bereich D, allenfalls inklusive Bereich A.

13.1.3 Ärztliche und zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Sonderschulen

Die Sonderschule stellt Organisation, Durchführung und Überwachung der ärztlichen und zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sicher.

a) Schulzahnärztlicher Untersuchung

Während der obligatorischen Schulzeit wird jährlich ein Untersuch des Gebisses durchgeführt. Die Sonderschule bestimmt die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt und trägt die Kosten der jährlichen Reihenuntersuchung. Die finanziellen Mittel dafür sind in den Pauschalen Schule und Wohnen enthalten.

b) Schulärztlicher Untersuchung

Die Sonderschule bestimmt eine Schulärztin oder einen Schularzt und trägt die Kosten der Reihenuntersuche im Kindergarten, im 5. Schuljahr und vor dem Schulaustritt. Der Kanton finanziert die Reihenuntersuche über die Pauschalen.

Die Eltern können eine andere Ärztin/Zahnärztin oder einen anderen Arzt/Zahnarzt wählen, wenn sie die Kosten selber tragen.

13.1.4 Entschädigung für die Transportbegleitung

Begleiten die Eltern ihr Kind beim Eintritt ins Internat oder holen es am Wochenende wieder ab, können die Eltern bei Bedarf für das Kind und allenfalls für die erforderliche Begleitperson in der Sonderschule die Rückerstattung der Reisekosten beantragen. Die finanziellen Mittel dafür sind in der Pauschale Transport enthalten.⁵⁹

13.1.5 Hilfsmittel

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben Anspruch auf Hilfsmittel, die sie zur funktionellen Angewöhnung für die Schule benötigen. Die IV übernimmt Hilfsmittel im Rahmen einer vom Bundesrat erstellten Liste, wenn eine behinderte Person das Hilfsmittel infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge benötigt.⁶⁰ Hilfsmittel, die überwiegend in der Sonderschule für pädagogische oder therapeutische Zwecke eingesetzt werden, gelten als Lehrmittel. Sie werden von der Sonderschule zur Sicherstellung eines angemessenen Grundschulunterrichts⁶¹ angeschafft. Die von der Sonderschule angeschafften Hilfsmittel verbleiben in ihrem Eigentum und können den Schülerinnen und Schülern in der Regel nicht zum privaten Gebrauch ab- oder weitergegeben werden. Die finanziellen Mittel sind in den Pauschalen Schule und Wohnen enthalten.

13.1.6 Kostenübernahme der Elternbeiträge bei Erlass

In Härtefällen kann das Bildungsdepartement auf Gesuch der Unterhaltspflichtigen oder des Sozialdienstes der Wohngemeinde einen Erlass der Beiträge genehmigen. Ein Erlass des Beitrages wird befristet.

59 Basis: kostengünstigste Variante öffentlicher Verkehr mit Halbtax.

60 Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG).

61 Art. 19 und 62 BV.

In folgenden Fällen wird ein Erlass verfügt:

- Wenn die Unterhaltspflichtigen Leistungen der Sozialhilfe beziehen. In diesem Fall reichen die Unterhaltspflichtigen oder der Soziale Dienst der Wohngemeinde dem Bildungsdepartement ein Erlassgesuch sowie die Bestätigung ein, dass Anspruch auf Sozialhilfe besteht bzw. Sozialhilfe bezogen wird.
- Wenn die Unterhaltspflichtigen durch die Belastung der Elternbeiträge die materielle Grundsicherung gemäss SKOS-Richtlinien für die Sozialhilfe⁶² mit ihrem Einkommen nicht mehr decken können. Die Unterhaltspflichtigen reichen dem Bildungsdepartement ein Erlassgesuch sowie eine entsprechende Bestätigung der Wohnsitzgemeinde ein.

13.1.7 Spital- oder Klinikschulen

Muss eine Schülerin oder ein Schüler einer Sonderschule mit Kostengutsprache des Kantons St.Gallen hospitalisiert werden und besucht in diesem Zusammenhang eine Spital- oder Klinikschule, leistet das Bildungsdepartement Kostengutsprache für die Spitalschule.

13.2 Beiträge der Gemeinden

13.2.1 Sonderschulplatzierungen

Die Gemeinde ist verantwortlich für die Beschulung aller Schülerinnen und Schüler, die auf ihrem Gebiet ihren schulrechtlichen Aufenthalt haben.⁶³ Weist sie ein Kind einer Sonderschule zu, entrichtet sie dafür eine behinderungs- und leistungsunabhängige Pauschale.⁶⁴ Mit dieser Sonderschulpauschale hat die Gemeinde sämtliche Kosten für die Sonderschulplatzierung abgegolten. Die Pauschale wird semesterweise erhoben. Die Gemeinde ist für das ganze Semester leistungspflichtig, in dem das Kind die Sonderschule besucht hat. Es sind keine weiteren Beiträge an die Sonderschulplatzierung zu entrichten.

13.2.2 Kantonale Notfallplätze

Im Kanton stehen zwei Plätze für Notfallplatzierungen in Sonderschulinternaten zur Verfügung. Damit eine Platzierung in einem Notfall (Krisenintervention) möglich ist, steht auch das erforderliche Personal für eine sofortige Aufnahme bereit. Als Notfälle gelten unplanbare Vorkommnisse, die einen weiteren Verbleib in der Regelschule oder der Tagessonderschule per sofort verunmöglichen.⁶⁵ Die Gemeinden, die einen kantonalen Notfallplatz beanspruchen, entrichten neben der Sonderschulpauschale einen Zuschlag für die Nutzung des Notfallplatzes (Notfallplatz-Zuschlag). Das Bildungsdepartement entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Belegung der Notfallplätze.

13.2.3 Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung

Die behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung wird vom Kanton finanziert und steht den Regelschulen kostenlos zur Verfügung.

62 Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (abgekürzt SKOS), www.skos.ch.

63 Art. 51 ff. i.V.m. Art. 4 VSG.

64 Art. 39bis VSG.

65 Vgl. Kapitel 3.4.1 d.

Nicht in den Leistungen enthalten sind sonderpädagogische Maßnahmen der Regelschule wie z.B. Schulische Heilpädagogik oder Logopädie. Diese werden wie bei allen Regelschülerinnen und -schülern durch den Schulrat vor Ort verfügt und finanziert.

13.2.4 Heilpädagogische Frühförderung

An die Heilpädagogische Frühförderung im Vorschulalter (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Vorschulalter, Low-Vision-Pädagogik und Audio-Pädagogik) haben die Gemeinden keinen Kostenbeitrag zu leisten.

Eine allfällige Weiterführung der Heilpädagogischen Früherziehung nach dem Schuleintritt verfügt und finanziert die örtliche Schulbehörde.

13.3 Elternbeiträge

13.3.1 Verpflegung und Betreuung in Sonderschulen

Die Eltern entrichten einen Beitrag an die Verpflegung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule. Zudem finanzieren sie die persönlichen Auslagen ihrer Kinder (z.B. Taschengeld, Kleider). Je nach Beanspruchung werden folgende Beiträge erhoben:

- Pauschale Tagessonderschule für Mittagsverpflegung und -betreuung

- Pauschale Sonderschule mit Internat (Wocheninternat) für Verpflegung, Freizeitgestaltung, Betreuung und Pflege

- Pauschale für ergänzende Angebote behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienangebote, Krisenintervention

13.3.2 Ergänzende ausserschulische Betreuung

Erfordert die Nutzung der ergänzenden behinderungsbedingten Angebote⁶⁶ zusätzliche Transporte, sind die Eltern dafür besorgt. Weitere Rechnungsstellungen an die Eltern sind ausgeschlossen.

14 Finanzierung von Sonderschulen

Einleitung

Leistungseinkäufer und Leistungsfinanzierer ist der Kanton. Die in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Leistungen einer Sonderschule werden mit behinderungs- und leistungsabhängigen Pauschalen abgegolten. Das Pauschalmodell basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Es ist eine mit der Regelschule vergleichbare Entschädigung des Lehr- und Therapiepersonals in Sonderschulen möglich.
- Vergleichbare Leistungen werden in den unterschiedlichen Institutionen vergleichbar entschädigt.
- Die Pauschale Infrastruktur berücksichtigt den individuell berechneten Instandhaltungs- und Instandsetzungsbedarf je Sonderschule.
- Die Sonderschule entscheidet unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards über den Mitteleinsatz.

14.1 Das Modell im Überblick

14.1.1 Grundlagen

Die Anerkennung, das bewilligte Betriebskonzept und die Leistungsvereinbarung bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den anerkannten Sonderschulen. In der Leistungsvereinbarung wird festgelegt, welche Leistungen in welchem Umfang und in welcher Qualität durch eine Sonderschule angeboten und vom Kanton finanziert werden. Grundlage der Leistungsvereinbarung ist das Versorgungskonzept⁶⁷.

Die Leistungsvereinbarung wird im Jahres- bzw. Controllinggespräch zwischen dem Bildungsdepartement und der jeweiligen Sonderschule jährlich überprüft und auf der Grundlage des Versorgungskonzepts allenfalls der neuen Situation angepasst.

Das vorliegende Modell bezieht sich ausschliesslich auf die Sonderschulangebote einer Institution. Leistungen, die eine Institution in Ergänzung zur Leistungsvereinbarung erbringt (z.B. Krippe für Kinder von Mitarbeitenden, Ambulatorium für Standortgemeinde), sind nicht Gegenstand der kantonalen Finanzierung.

67 Art. 37bis VSG.

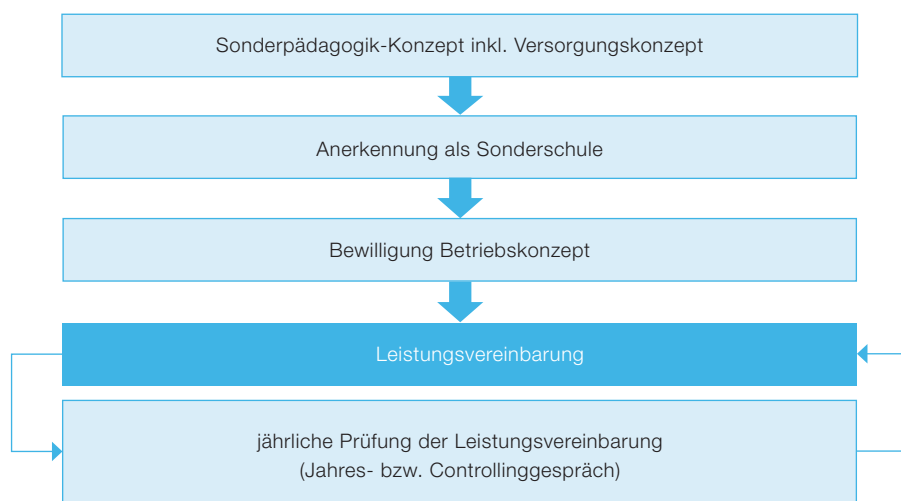


Abb. 16: Einbettung der Leistungsvereinbarung

14.1.2 Überblick: Finanzierung der vereinbarten Leistungen

Im Finanzierungsmodell «behinderungsabhängige Leistungspauschalen» werden die Leistungen finanziert, die eine Sonderschule gemäss Leistungsvereinbarung für eine Schülerin bzw. für einen Schüler erbringt. Das Finanzierungsmodell sieht vier Leistungen vor. Jede Leistung wird mit einer Pauschale abgegolten:

- Pauschale Schule
- Pauschale Wohnen
- Pauschale Transport
- Pauschale Infrastruktur

Die Ausrichtung der Pauschalen erfolgt grundsätzlich pro Kind und Tag. Einzig die Pauschale Infrastruktur wird als Jahrespauschale ausgerichtet. Im Grundsatz werden vergleichbare Leistungen in allen Sonderschulen mit derselben Pauschale abgegolten. Wie bis anhin wird bei der schulischen Förderung und bei der Betreuung die Zielgruppe mit ihrem behinderungsspezifischen Förder- und Betreuungsbedarf (Bedarfsstufen) berücksichtigt (förderabhängige Elemente der Pauschalen, vgl. nachstehende Abbildung). Die einzelnen Leistungspauschalen sind aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt. Nach aussen wird pro Pauschale nur der Gesamtbetrag in Franken sichtbar.

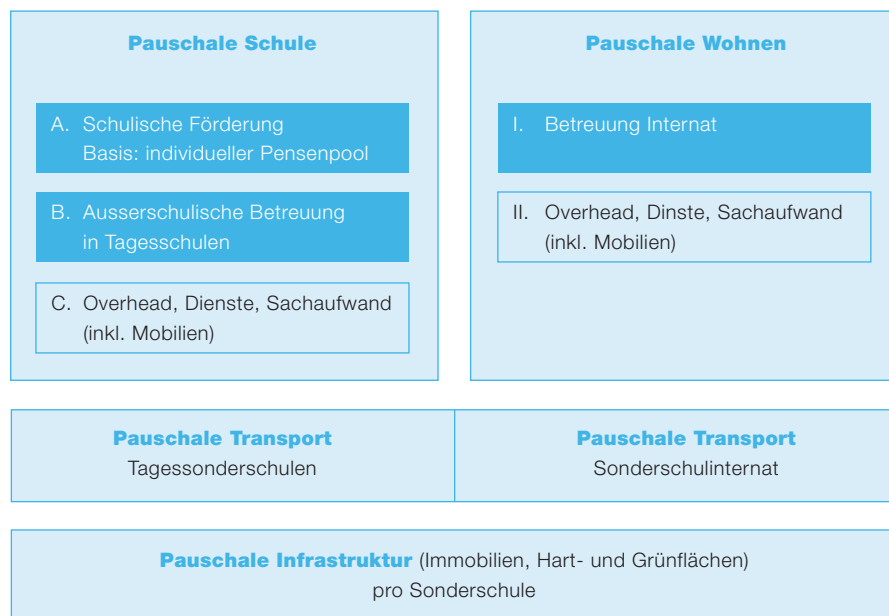


Abb. 17: Übersicht über das neue Finanzierungsmodell

Mit der Pauschale Infrastruktur werden die Instandhaltung und Instandsetzung der betriebsnotwendigen Immobilien sowie der Unterhalt des Umschwungs abgegolten. Die Pauschale Infrastruktur wird pro Sonderschule erhoben und ausgerichtet. Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Immobilien werden fixe Beiträge ausbezahlt. Grundlage der Pauschale ist eine langfristige Kostenschätzung der Immobilien sowie eine Erhebung des Umschwungs durch eine externe Stelle.

14.1.3 Operative Umsetzung der Pauschalen

Die Detailregelungen und die Verfahren werden in den Weisungen des Bildungsdepartements erläutert.⁶⁸

14.1.4 Maximal anrechenbare Gehaltsansätze

Die Richtlinien zu den maximal anrechenbaren Gehaltsansätzen werden im Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen publiziert.⁶⁹

14.1.5 Leistungsvereinbarung

In der Leistungsvereinbarung werden die Leistungen der Sonderschule in Menge und Qualität beschrieben. Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die abzurechnenden Leistungen einer Institution. Darin werden u.a. folgende Grössen verankert:

- Leistungsangebote der Sonderschule
- Öffnungszeiten und Platzangebot der ergänzenden ausserschulischen Betreuung für Tagesschülerinnen und Tagesschüler
- durchschnittlicher Förder- und Betreuungsbedarf der Zielgruppe (Bedarfsstufen)

68 Weisung des Bildungsdepartemnts: Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen; vgl. www.schule.sg.ch.

69 Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (sGS 213.951, abgekürzt Sonderschulverordnung).

- Öffnungszeiten und Platzangebot des Internats
- durchschnittlicher Förderbedarf der Zielgruppe (Bedarfsstufen) im Bereich Wohnen
- Anzahl Notfallplätze im Sonderschulinternat (werden zusätzlich finanziert)
- Einzugsgebiet
- Transport-Typ
- betriebsnotwendige Immobilien und Umschwung

14.1.6 Aufsicht und Controlling

Ziel von Aufsicht und Controlling im Sonderschulwesen ist es, sicherzustellen, dass die Schüerinnen und Schüler die vereinbarten und finanzierten Leistungen in Qualität und Menge tatsächlich erhalten. Die operative Aufsicht über die Leistungen und Finanzen in den Sonderschulen wird wie folgt wahrgenommen:

a) Leistungsaufsicht und -controlling

In einem jährlichen Jahres- bzw. Controllinggespräch zwischen dem Bildungsdepartement und der Institution wird die Leistungsvereinbarung (Art und Menge) und deren Einhaltung überprüft und diskutiert.

b) Betrieblich-finanzielle Steuerung

Das Bildungsdepartement überprüft z.B.

- ob die in Rechnung gestellten Leistungen in Qualität und Menge erbracht wurden;
- ob die Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton St.Gallen, den anderen Kantonen sowie den Eltern den Vorgaben entspricht;
- ob die in Betriebs- und Infrastrukturfonds eingelegten Mittel des Kantons zweckmässig eingesetzt werden;
- ob die im Pensenpool deklarierten Gehälter korrekt ausgewiesen sind und die Entschädigung der Mitarbeitenden den kantonalen Richtlinien entsprechen;
- ob die in der Institution eingesetzten Buchhaltungs- und Leistungserfassungssysteme zweckmässig sind und die gewünschten Informationen zuverlässig liefern.

c) Externe Revision

Die externe Revisionsstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung in den Institutionen. Sie bestätigt unter anderem die Vollständigkeit der Rechnung sowie der Belege, die korrekte Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Rechnung sowie die Darstellung der Vermögensbestandteile.

14.2 Datenerfassung der Sonderschule und Abrechnung

14.2.1 Datenerfassung

Die Datenerfassung der Sonderschule bildet die Grundlage für die monatliche Rechnungsstellung. Die Sonderschule erfasst die Schulbetriebstage, die Betriebstage Internat und die Präsenztage der Schülerin-

nen und Schüler in Schule und Internat. Mit diesen Daten können alle Pauschalen verrechnet werden.

Damit die Sonderschule bei einem unvorhersehbaren Austritt während des Schuljahres über eine gewisse Planungssicherheit verfügt, wird der vakante Platz vom Kanton St.Gallen bis Ende Semester weiterfinanziert (Bestandsgarantie).

14.2.2 Verrechenbare Einheiten

– *Präsenztage Schule und Internat*

Grundsätzlich gilt ein Tag als anrechenbarer Präsenztag, wenn ein Kind während eines Betriebstages – gemäss Definition während eines Schulbetriebstages bzw. eines Betriebstags Internat – anwesend ist.

– *Präsenztage pro Woche im Internat*

Ein Wocheninternat stellt pro Kind und Schulwoche maximal fünf Präsenztage in Rechnung. Ein Sonderschulinternat mit behinderungsbedingter Wochenend- und Ferienbetreuung rechnet pro Kind und Woche maximal sieben Präsenztage ab. Grundlage für die Abrechnung ist die Leistungsvereinbarung.

– *Präsenztage Schule pro Woche*

Pro Schulwoche können maximal fünf Präsenztage (Montag bis Freitag) abgerechnet werden.

– *Schulbetriebstag*

Die Dauer des Unterrichts pro Tag wird durch den Stundenplan der Sonderschule bestimmt. Ein Schulbetriebstag deckt gemäss Stundenplan minimal die Blockzeiten ab.

– *Betriebstag Internat*

Der verrechenbare Betriebstag Internat beinhaltet minimal eine Übernachtung mit einer darauffolgenden Betreuung von acht Stunden.

– *Verrechenbare Vakanzen infolge unvorhersehbarer Austritte*

Bei einem unvorhersehbaren Austritt eines Kindes mit Kostengutsprache des Kantons St.Gallen kann der vakante Platz bis Ende Semester abgerechnet werden.⁷⁰

14.2.3 Abrechnung

a) *Pauschalen*

Die Sonderschule erstellt monatlich eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen mit den Pauschalen Schule, Wohnen und Transport an den Kanton.

Für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler legt der Kanton St.Gallen die Leistungsabgeltungen fest (LAG Schule und LAG Wohnen, inkl. Investitionszuschlag). Die Sonderschule stellt beim jeweiligen Kanton Rechnung.

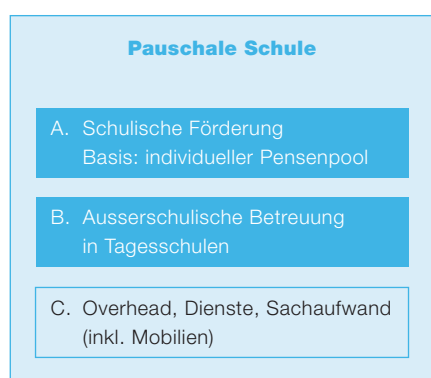
70 Vgl. Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen, Kapitel 5.

b) Elternbeiträge

Die Sonderschulen stellen die Elternbeiträge in Rechnung. Allfällige nicht erstattete Elternbeiträge werden vom Kanton St.Gallen ausgeglichen, wenn es sich um Schülerinnen und Schüler mit Kostengutsprache des Kantons St.Gallen handelt und der Verlust endgültig und nachgewiesen ist.

14.3 Pauschale Schule

14.3.1 Überblick



■ förderabhängig

Abb. 18: Zusammensetzung der Pauschale Schule

Der Kanton berechnet die Pauschale Schule.

Die Pauschale Schule wird pro Schulbetriebstag und Kind (Präsenztage) ausgerichtet. Es können maximal 5 Präsenztage pro Woche abgerechnet werden. Bei Schülerinnen und Schülern im Internat wird die ausserschulische Betreuung über die Pauschale Wohnen abgegolten.

14.3.2 Elemente der Pauschale Schule

Element A: Schulische Förderung

Der Beitrag für die Schulische Förderung wird pro Sonderschule einmal jährlich festgelegt. Er setzt sich zusammen aus der Lohnsumme gemäss Pensplan und den Zusatzkosten. Für die Lohnsumme anrechenbar sind maximal die Gehaltszahlungen gemäss Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer⁷¹ und die Entschädigung von Praktikantinnen und Praktikanten und Assistentinnen und Assistenten gemäss Handbuch zur operativen Umsetzung der Pauschalen.

Grundlage für die Berechnung ist der Penspool der Sonderschule. Der Penspool ist abhängig von der Anzahl Schülerinnen und Schüler und von der Bedarfsstufe der Zielgruppe je Sonderschule. Mit dem Pensplan kann die aktuelle Gehalts- und Honorarstruktur des angestellten Lehr- und Therapiepersonals (Qualifikation, Dienstalter) in jeder Sonderschule berücksichtigt werden.

71 Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer (sGS 213.51, abgekürzt LLG).

Für die weitere Berechnung des Elements Schulische Förderung wird die Lohnsumme auf 100 Prozent Pensenpool hochgerechnet.

Die mit dem Pensenplan ermittelte maximale Lohnsumme wird um folgende Zusatzkosten (kantonaler Durchschnitt) erhöht:

- a) Stellvertretungen und Zulagen (z.B. Bildungsurlaub, Klassenlehrerzulage)
- b) Sozialleistungen

Die Lohnsumme gemäss Pensenplan und die Zusatzkosten sind Grundlage für die institutionsspezifische Berechnung von Element A Schulische Förderung im Rahmen der Pauschale Schule je Kind und Schulbetriebstag.

Element B: Ausserschulische Betreuung

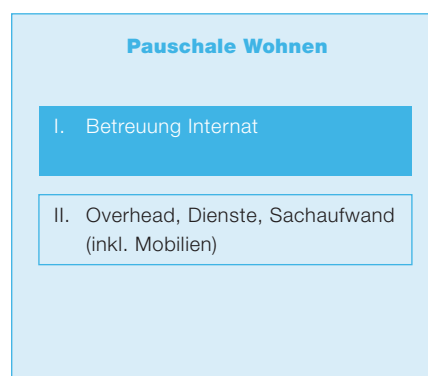
Ein weiteres Element der Pauschale Schule ist die ausserschulische Betreuung in Tagessonderschulen. Es stehen je nach Zielgruppe und Bedarfsstufe drei Tarifestufen zur Verfügung. Der Umfang des Angebots in der ausserschulischen Betreuung wird in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Die ausserschulische Betreuung wird auf dieser Grundlage anteilmässig auf einen Schulbetriebstag umgerechnet.

Element C: Overhead⁷², Dienste und Sachaufwand

Dieses Element wird in vier Kategorien berechnet. Die Zuordnung erfolgt nach Zielgruppe.

14.4 Pauschale Wohnen

14.4.1 Überblick



■ förderabhängig

Abb. 19: Zusammensetzung der Pauschale Wohnen

Die Pauschale Wohnen wird pro Betriebstag Internat und Kind (Präsenztage) ausgerichtet. Darin enthalten ist die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inkl. Sozialleistungen, Honorare Dritter und Stellvertretungen. Abgegolten werden erbrachte Leistungen, die in der Leistungsvereinbarung enthalten sind. Mit der Pauschale Wohnen wird sowohl die Betreuung im

72 Overhead wird als Überbegriff für die Leitung und Verwaltung verstanden.

Wocheninternat als auch die behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung abgegolten.

14.4.2 Elemente der Pauschale Wohnen

Element I: Betreuung Internat

Die Leistungsvereinbarung legt fest, für welche Zielgruppe und in welchem Umfang eine Sonderschule Leistungen im Bereich Wohnen anbietet (Wocheninternat während der Schulzeit, behinderungsbedingte Wochenend- und Ferienbetreuung).

Der unterschiedliche Förder- und Betreuungsbedarf (inkl. Pflege) der Zielgruppe je Sonderschule wird mit drei Bedarfsstufen berücksichtigt.

Element II: Overhead, Dienste und Sachaufwand

Das Element II wird in vier Kategorien berechnet. Die Zuordnung erfolgt nach Zielgruppe.

14.5 Pauschale Transport

14.5.1 Überblick

Pauschale Transport Tagessonderschulen	Pauschale Transport Sonderschulinternat
--	---

Abb. 20: Zusammensetzung der Pauschale Transport

Die Transportkosten werden pauschal abgegolten. Die Pauschale Transport wird aufgrund der durchschnittlichen Entfernungskilometer zwischen dem Wohnort des Kindes im Einzugsgebiet und der Sonderschule (Stichtag) berechnet und pro Kind ausgerichtet. Die Pauschale Transport gilt für ein Kalenderjahr. Die Selbständigkeit der Zielgruppe einer Sonderschule bei der Bewältigung des Schulwegs wird mit drei Tarifstufen berücksichtigt.

14.5.2 Grundlagen der Pauschale Transport

Grundlage der Pauschale Transport sind zwei Grössen:

- a) die durchschnittliche Distanz vom Wohnort der einzelnen Schülerinnen und Schüler zur Sonderschule (durchschnittliche Entfernungskilometer) und
- b) die Art der Transportmittel (Transport-Typ):
 - a) mehrheitlich öffentliche Verkehrsmittel (Tarif ÖV)
 - b) öffentliche Verkehrsmittel und/oder Schulbus (Tarif ÖV/Schulbus)
 - c) nur Schulbus

Für den Transport von Schülerinnen und Schülern im Rollstuhl wird die Pauschale Transport erhöht.

14.5.3 Transport von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen

Für Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen bzw. mit ausserkantonaler Zuständigkeit holt die Sonderschule vorgängig eine individuelle Kostenübernahmegarantie (KÜG) beim zuständigen Kanton ein.

14.6 Pauschale Infrastruktur

14.6.1 Übersicht

Pauschale Infrastruktur (Immobilien, Hart- und Grünflächen)
pro Sonderschule

Abb. 21: Zusammensetzung der Pauschale Infrastruktur

Die Pauschale Infrastruktur finanziert die Grundausrüstung der Institution, die für einen ordentlichen Sonderschulbetrieb notwendig ist. Die betriebsnotwendige Infrastruktur besteht aus Immobilien und Umschwung einer Institution, die für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Leistungen erforderlich sind. Erfasst werden Gebäude mit einem GVA-Schätzungswert ab 200'000 Franken. Die betriebsnotwendigen Immobilien (inkl. Mietobjekte) und die Bandbreite der Schülerzahl für die Nutzung werden in der Leistungsvereinbarung aufgeführt.

Die Pauschale Infrastruktur wird den Sonderschulen jährlich ausbezahlt. Die Verwendung ist zweckgebunden. Bei den Investitionen werden die Normen für behinderungsgerechtes Bauen berücksichtigt.

Werden aus der Pauschale Infrastruktur bzw. dem Infrastrukturfonds Ersatzinvestitionen getätigt, die den Wert von 100'000 Franken pro Objekt überschreiten, ist das Bauprojekt vorgängig dem Bildungsdepartement einzureichen. Dieses prüft in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt die Betriebsnotwendigkeit und Zweckmässigkeit der Investition und steht der Institution bei Bedarf beratend zur Seite.

14.6.2 Umfang der Pauschale Infrastruktur

Die Sonderschulen erhalten jährlich eine Pauschale Infrastruktur als Entgelt für die Instandhaltung (technischer Unterhalt) und die Instandsetzung (laufende Sanierungen) der betriebsnotwendigen Infrastruktur. Diese ist so festgelegt, dass die absehbaren Auslagen der kommenden 25 Jahre gedeckt werden können.

Nicht mit der Pauschale Infrastruktur abgedeckt werden

- kapazitätserweiternde Investitionen für ein zusätzliches Leistungsangebot
- Investitionen, die über eine betriebsnotwendige Infrastruktur hinausgehen und zu einer Erhöhung der Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten führen (z.B. Bau eines Hallenbades)

Die Pauschale Infrastruktur wird aufgrund einer Expertise für jede Sonderschule separat berechnet und alle 10 Jahre aktualisiert. Damit soll sichergestellt werden, dass die Sonderschulen auch mit dem neuen Finanzierungsmodell in der bestehenden Infrastruktur verbleiben können.

14.6.3 Umnutzung und Überführung von Infrastruktur

Die Umnutzung und die Überführung von betriebsnotwendiger Infrastruktur, die in der Leistungsvereinbarung festgehalten ist, bedürfen der Bewilligung durch den Kanton. Dies ist notwendig, um den Weiterbetrieb im vereinbarten Umfang und in der vorausgesetzten Qualität sicherzustellen. Die Beiträge aus der Pauschale Infrastruktur haben den Charakter von zweckgebundenen Nutzungsentgelten und gehören der Sonderschule. Bei Umnutzung oder Verkauf einer Infrastruktur fällt diese aus dem Bestand der betriebsnotwendigen Infrastruktur.

Die ausgerichteten Beiträge der Pauschale Infrastruktur, die nicht verwendet wurden, widerspiegeln den Wertverlust der Infrastruktur während der Nutzungsdauer und gehören der Sonderschule. Die Beiträge verbleiben im zweckgebundenen Infrastrukturfonds.

14.7 Ressourcenbewirtschaftung durch die Institutionen

14.7.1 Grundsatz

Durch pauschale Vergütungen erhalten die Sonderschulen mehr Freiheiten in der Mittelverwendung und zugleich Anreize zum wirtschaftlichen Einsatz der Mittel. Sie verwalten ihre Ressourcen grundsätzlich selbständig und in eigener Verantwortung.

Um nicht planbare Schwankungen in den Aufwendungen und Erträgen auszugleichen und um im Infrastrukturbereich Sanierungsmassnahmen zu optimieren, bilden die Sonderschulen Schwankungsfonds.

14.7.2 Schwankungsfonds

Den Schulen stehen zwei Schwankungsfonds zur Verfügung:

- der Betriebsfonds zum Ausgleich von Einnahmen- und Ausgabenschwankungen (z.B. bei Unterbelegung)
- der Infrastrukturfonds zur Optimierung der Ausgaben für Sanierung und Unterhalt der Infrastruktur

Beide Fonds haben den Charakter von zweckgebundenen Sondervermögen der Institutionen. Über deren Verwendung entscheidet die Institution im Rahmen der Zweckbindung.

Betriebsfonds

Diesem Schwankungsfonds werden am Jahresende die Überschüsse aus den Pauschalen Schule, Wohnen und Transport sowie der Anteil Instandhaltung der Pauschale Infrastruktur zugewiesen bzw. Unterdeckungen werden mit Mitteln aus diesem Fonds ausgeglichen. Erreicht der Fonds 20 Prozent des kumulierten Betrags aus den Pauschalen Schule, Wohnen

und Transport des letzten Jahres, werden ihm keine weiteren Mittel mehr zugeführt. Allfällige Überschüsse müssen ab diesem Zeitpunkt in voller Höhe an den Kanton zurückerstattet werden. Darüber hinaus findet keine Abschöpfung des Betriebsfonds seitens des Kantons statt.

Infrastrukturfonds

Der Infrastrukturfonds enthält nicht verbrauchte Gelder für Instandsetzung und Instandhaltung der betriebsnotwendigen Infrastruktur. Da Sanierungen nicht in regelmässigen Abständen erfolgen, muss dieser Fonds eine grössere Bandbreite der Ausgaben zulassen. Den Institutionen wird auf diesem Weg ermöglicht, notwendige Rücklagen zu bilden.

Erreicht dieser Fonds das Fünffache der jährlichen Pauschale für die Instandsetzung und Instandhaltung der betriebsnotwendigen Infrastruktur, werden ihm keine weiteren Mittel mehr zugeführt. Fondsmittel, die das Fünffache der jährlichen Pauschale übersteigen, werden Ende Kalenderjahr in voller Höhe an den Kanton abgeführt. Darüber hinaus findet keine Abschöpfung des Infrastrukturfonds durch den Kanton statt.

14.7.3 Anpassung der Pauschalen

Die Pauschalen werden jährlich überprüft und gemäss Beschluss des Kantonsrates an die Teuerung bzw. die Entwicklung der Personalkosten angepasst.

14.8 Evaluation

Die behinderungsabhängigen Leistungspauschalen werden mit einer dreijährigen Übergangsphase eingeführt. Das Modell ist vor Abschluss der Übergangsphase zu evaluieren.

Anhänge

Anhang 1

Bedarfsstufen

Bedarfsstufen Schule

Bedarfsstufe A	Bedarfsstufe B	Bedarfsstufe C
Zielgruppe mit moderatem Individualbedarf	Zielgruppe mit hohem Individualbedarf	Zielgruppe mit umfassendem Individualbedarf
19,7 Stellenprozent / Schülerin und Schüler	24,3 Stellenprozent / Schülerin und Schüler	37,6 Stellenprozent / Schülerin und Schüler
Klassengrössen in der Praxis: 6 bis 12, max. 13	Klassengrössen in der Praxis: 4 bis 7, max. 10	Klassengrössen in der Praxis: 3 bis 5, max. 7
<ul style="list-style-type: none"> – Sprachheilschulen – Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> – Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung/Mehrfachbehinderung (HPS) 	<ul style="list-style-type: none"> – Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung und durchgehendem medizinischem Versorgungsbedarf – CP-Schule (mit integrierter med. Versorgung) – Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung/Mehrfachbehinderung (HPS)*

* Erläuterung zur Belegung: Wenn eine Sonderschule längerfristig mehr als 20 Prozent der Belegung in der Bedarfsstufe C ausweist, belegt sie ihre Einschätzung nach zwei Jahren mit dem Nachweis der Hilflosenentschädigung mittleren und schweren Grades.

Bedarfsstufen Betreuung

Bedarfsstufe I	Bedarfsstufe II	Bedarfsstufe III
Gruppengrössen in der Praxis: 8 bis 9, max. 10	Gruppengrössen in der Praxis: 7 bis 8, max. 9	Gruppengrössen in der Praxis: 3 bis 5, max. 6
<ul style="list-style-type: none"> – Sprachheilschulen 	<ul style="list-style-type: none"> – Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit schwerwiegenden Lern- und Verhaltensschwierigkeiten – Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung/Mehrfachbehinderung (HPS) – CP-Schule (Wohntraining) 	<ul style="list-style-type: none"> – Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit Mehrfachbehinderung und durchgehendem medizinischem Versorgungsbedarf

Anhang 2

Leistungen in Sonderschulen:

Qualitative und quantitative Vorgaben für die Umsetzung

Die qualitativen und quantitativen Vorgaben umschreiben die vorausgesetzten Minimalanforderungen. Sie sind Grundlagen für die Leistungsvereinbarung, für die Finanzierung und für die Aufsicht.

1 Schulische Förderung

1.1 Pädagogische und pädagogisch-therapeutische Förderung in der Sonderschule

1.2 Schulische Nachbetreuung während der Berufsausbildung

2 Ausserschulische Betreuung in Tagessonderschulen

2.1 Mittagsbetreuung

2.2 Ausserschulische Betreuung/Aufgabenhilfe

2.3 Ausserschulische Betreuung in Tagesstruktur

3 Betreuung im Sonderschulinternat

3.1 Wocheninternat

3.2 Behinderungsbedingte Wochenendbetreuung

3.3 Behinderungsbedingte Ferienbetreuung

4 Verpflegung

4.1 Mittagessen (Tagessonderschule)

4.2 Tagesverpflegung (Internat)

5 Transport

5.1 Organisation Transporte (Tagessonderschule)

5.2 Organisation Transporte (Internat)

6 Medizinische Versorgung

6.1 Medizinische Grundversorgung

6.2 Tagespflege und medizinische Versorgung (medizinisch indiziert)

6.3 Nachtwache (medizinisch indiziert)

6.4 Medizinisch-therapeutische Massnahmen (Ergo-, Physio- oder Psychotherapie)

7 Angebote für erweiterte Zielgruppe

7.1 Dienst für Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule (B&U)

7.2 Dienst für Heilpädagogische Frühförderung

1 Schulische Förderung

A) Grundangebot (Kernauftrag der Sonderschule)

1.1 Pädagogische und pädagogisch-therapeutische Förderung in der Sonderschule

- a) Förderung im Rahmen von
 - Klassen-, Fach- und Einzelunterricht
 - mindestens 27–28 Lektionen¹ für Schülerinnen und Schüler, inkl. freie Sequenzen im Kindergarten/Unterstufe; allenfalls erhöhte Lektionenzahl auf der Oberstufe²
 - therapeutischen Massnahmen
 - anderen Unterstützungs- und Hilfsangeboten gemäss bewilligtem Betriebskonzept
- b) Beaufsichtigung während der Auffangzeiten am Morgen im Schulhaus oder auf dem Pausenplatz und nach Schulschluss
- c) Begleitung austretender Schülerinnen und Schüler bis Ende 1. Quartal («Übergabe»)
- d) Zusammenarbeit mit Eltern³
- e) intensivierte, systemische Elternarbeit bei besonderen Bedürfnissen
- f) Koordination mit anderen beteiligten Fachstellen
- g) Schulweg: in Zusammenarbeit mit den Eltern Selbständigkeitstraining zwecks Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (je nach Behinderung) oder Organisation des Schulweges (vgl. Transport)
- h) Schulzeiten werden wenn möglich dem öffentlichen Verkehr angepasst
- i) Hilfestellungen bei der Körperhygiene
- j) pflegerische Massnahmen (Pflegepersonal, Spitex)
- k) Unterstützung bei der Hilfsmittelversorgung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen

B) Ergänzende Leistungen je nach Behinderung und Leistungsvereinbarung

1.2 Schulische Nachbetreuung während der Berufsausbildung

Längerdauernde schulische und psychosoziale Begleitung von Jugendlichen, die

- eine berufliche Ausbildung ausserhalb eines geschützten Rahmens absolvieren und
- keine erstmalige berufliche Massnahme der IV beanspruchen können.
 - a) Aufgabenhilfe und Beratung einmal pro Woche
 - b) Rücksprachen mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Lehrbetrieb, Koordination

- 1 27 Lektionen Unterricht nach Einführung des neuen Berufsauftrags.
- 2 Der Pensumpool wird anteilmässig erhöht (Berechnungsbasis: 28 Unterrichtslektionen = Pensum je Bedarfsstufe).
- 3 Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden in der Beschreibung der Leistungseinheiten nur die Eltern erwähnt. Angesprochen sind aber immer die Eltern oder deren gesetzliche Vertretung.

Minimalanforderungen an die schulische Förderung:

I. Strukturqualität

- **Angebot:** Sonderschulen setzen verschiedene spezialisierte Förderangebote, -methoden und -konzepte bedürfnisgerecht ein.
- **Organisation:** Die Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen des Klassen-, Kleingruppen- und Einzelunterrichts individuell gefördert. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan. Der Unterricht nach Stundenplan findet von Montagmorgen bis Freitagnachmittag statt. Zur Ausbildung auf der Oberstufe gehören auch begleitete Praktikumstage und Schnupperwochen.
- **Organisation von Tagessonderschulen:** Tagessonderschulen haben in der Regel einen einheitlichen Schulbeginn und Schulschluss.
- **Personal:** Mindestens 50 Prozent des angestellten Personals gemäss Pensenplan Schule verfügt über ein EDK-anerkanntes heilpädagogisches oder therapeutisches Diplom oder über eine kantonale Anerkennung nach ehemaligem Recht (Zulassung der Sonderschulkommission, Wahlfähigkeitszeugnis des Erziehungsrates). Eine sonderschulspezifisch qualifizierte Leitung sorgt für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung und für eine adäquate Unterstützung der Mitarbeitenden.
- **Betriebskonzept:** Die Sonderschule verfügt über ein vom Kanton bewilligtes Betriebskonzept. Darin enthalten ist das pädagogische Konzept.

II. Prozessqualität

- **Förderplanung:** Mindestens einmal pro Jahr wird eine Förderplanung erstellt. Die betroffenen Fachpersonen (aus Schule, Therapie, Internat) und die Eltern sind in die Förderplanung einbezogen. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten. Die schulische Nachbetreuung wird mit den Jugendlichen semesterweise schriftlich vereinbart.
- **Beurteilung:** Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Ende Schuljahr ein Zeugnis, in welchem minimal der Schulbesuch bestätigt wird. Zur Beurteilung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler wird durch die beteiligten Fachpersonen ein Lernbericht verfasst. Die Form richtet sich nach den kantonalen Vorgaben zur Beurteilung in Sonderschulen.
- **Interne Krisenintervention:** Die Sonderschule verfügt über ein schriftlich verankertes Instrumentarium zur Bewältigung von internen Krisen (z.B. Unfall, Krise eines Kindes).
- **Interne Verfahren:** Die Abläufe, Zeitgefässe und die Dokumentation der interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der Sonderschule und mit weiteren Fachstellen sind im Betriebskonzept der Sonderschule festgehalten.

III. Ergebnisqualität

- Die Schülerinnen und Schüler können ihre individuellen Ressourcen nutzen und entwickeln. Die Umsetzung wird im Schulbericht festgehalten.
- Den Schülerinnen und Schülern gelingt ein Übertritt in die Regelschule (Rückversetzung), eine berufliche Eingliederung oder der Übertritt in eine andere Institution mit einem vorbereiteten und begleiteten Übergang.
- Die Schülerinnen und Schüler erreichen eine grösstmögliche Selbständigkeit.

2 Auserschulische Betreuung in Tagessonderschulen

A) Grundangebot

2.1 Mittagsbetreuung

- a) vier- bis fünfmal pro Woche, mindestens 90 Minuten (ab Oberstufe auch 60 Minuten möglich)
- b) vernetzt mit dem Schulgeschehen
- c) Anleitung und Begleitung während des Essens
- d) betreute Mittagspause inkl. Freizeitaktivitäten bzw. Anleiten zu Aktivitäten

B) Ergänzende Leistungen je nach Behinderung und Leistungsvereinbarung

Freiwillige Angebote gehören nach bisherigem Verständnis nicht zur verfassungsmässigen Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und sind daher für Eltern nicht kostenlos.

2.2 Auserschulische Betreuung/Aufgabenhilfe

Es handelt sich um mögliche Leistungen (Leistungsvereinbarung) von regional und überregional organisierten Tagessonderschulen. Die Eltern sorgen für den Transport. Eine verbindliche Anmeldung je Semester regelt die Zusammenarbeit mit den Eltern.

- a) vier Tage pro Schulwoche im Anschluss an den Unterricht, Angebot von mindestens 90 Minuten
- b) Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben nach dem Nachmittagsunterricht und Freizeitaktivitäten innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit

2.3 Auserschulische Betreuung in Tagesstruktur

Nur für Sonderschulen, deren Schülerinnen und Schüler nicht in den Horten in den Gemeinden aufgenommen werden; z.B. Kinder mit geistiger Behinderung oder mit Pflegebedürfnissen.

Die Eltern sorgen für den Transport. Eine verbindliche Anmeldung je Semester regelt die Zusammenarbeit mit den Eltern.

- a) fünf Tage pro Schulwoche im Anschluss an den Unterricht, Angebot von mindestens 90 Minuten
- b) Freizeitaktivitäten innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit

Minimalanforderungen an die außerschulische Betreuung in Tagessonderschulen

I. Strukturqualität

- **Organisation:** Die Leistungseinheiten werden in der Regel ausserhalb der Schulzimmer angeboten.
- **Personal:** Während der Tagesbetreuung muss eine pädagogische oder sozialpädagogische Betreuung durch Fachpersonal gewährleistet sein.

II. Prozessqualität

- **Förderung und Anleitung:** In der Förderung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler durch die Mitarbeitenden der Tagesbetreuung werden alltagspraktische Schwerpunkte gesetzt (z.B. Aufnahme und Pflege von sozialen Kontakten innerhalb und ausserhalb der Institution, Hilfestellungen bei persönlichen Problemen und Fragen, Hinführung zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung, Vermittlung von Esskultur, Handreichungen beim Essen, Hinführung zu lebenspraktischen Fertigkeiten, selbständiges Erledigen der Hausaufgaben).
- **Zusammenarbeit:** Die Mitarbeitenden der Tagesstruktur werden bei Bedarf bei der Förderplanung miteinbezogen.

III. Ergebnisqualität

- Die Schülerinnen und Schüler werden in der außerschulischen Zeit betreut.
- Die Schülerinnen und Schüler bewältigen ihren Alltag so weit als möglich selbständig, nehmen mit anderen Kontakt auf und kennen verschiedene Freizeitbeschäftigungen.

3 Betreuung im Sonderschulinternat

A) Grundangebot

3.1 Wocheninternat

- a) Betriebszeiten: von Sonntagabend spätestens ab 19.00 Uhr bis Freitagnachmittag
- b) Zusammenarbeit mit den Eltern und intensiviert, systemische Elternarbeit bei besonderen Bedürfnissen
- c) zielorientierte individuelle Erziehungsarbeit
- d) begleitete Freizeitgestaltung
- e) Ermöglichen von Aktivitäten ausserhalb der Institution (Teilnahme an Kursen, Vereinsaktivitäten)
- f) Pflege (auch bei leichten Erkrankungen) in Absprache mit den Eltern
- g) Hilfestellung bei der Körperhygiene
- h) Organisation der Begleitung zu Therapien
- i) interne Krisenintervention

B) Ergänzende behinderungsbedingte Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung

3.2 Behinderungsbedingte Wochenendbetreuung

- a) Betriebszeiten: in der Regel Freitagnachmittag bis Sonntagabend;
weitere Merkmale: analog Wocheninternat
(Die behinderungsbedingte Wochenendbetreuung ersetzt die sogenannten Entlastungsaufenthalte.)

3.3 Behinderungsbedingte Ferienbetreuung

- a) Betriebszeiten: in der Regel von Sonntagabend bis Freitagnachmittag;
weitere Merkmale: analog Wocheninternat
(Die behinderungsbedingte Ferienbetreuung ersetzt die sogenannten Entlastungsaufenthalte.)

Minimalanforderungen an die Betreuung

I. Strukturqualität

- **Angebot:** Internate verfügen über verschiedene spezialisierte Förderangebote, -methoden und -konzepte, die je nach Bedarf der Schülerinnen und Schüler genutzt bzw. angewendet werden.
- **Sicherheit:** Eine Nachtpräsenz je Wohneinheit gewährleistet die Sicherheit.
- **Organisation:** Der Wohngruppenbetrieb ermöglicht das Erlernen lebenspraktischer Fertigkeiten.

- **Personal:** Mindestens zwei Drittel des erzieherischen Personals (Wohngruppenpensum) verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik (Diplom FH/HF), als Fachfrau/Fachmann Betreuung oder je nach Zielgruppe der Sonderschule auch als Pflegefachfrau (in Sonderschulen für Verhaltensschwierige: Schwerpunkt Psychiatrie). Zur Quote zählen auch Mitarbeitende, die in einer anerkannten Ausbildung stehen.
- Mindestens 50 Prozent des Wohngruppenpensums wird von Fachpersonen mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik (Diplom FH/HF)⁴ eingenommen.
- **Präsenz Fachpersonal:** Während der Betriebszeiten (Tagesbetrieb) ist eine ausgebildete Fachperson (Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik), eine Fachperson Betreuung oder, in Internaten für Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung, eine Pflegefachperson anwesend. Hilfspersonal, d.h. Personen ohne pädagogische, betreuerische oder pflegerische Ausbildung, arbeiten nur unter Anleitung. Die Nachtpräsenz wird von ausgebildeten Fachpersonen für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Betreuung/Pflege oder von Personen mit einer abgeschlossenen Grundausbildung (Berufsausbildung/Matur) wahrgenommen.⁵

II. Prozessqualität

- **Förderplanung:** Mindestens einmal im Jahr wird eine Förderplanung erstellt. Sie basiert auf einer Standortbestimmung mit gemeinsamer Zielorientierung. Die betroffenen Fachpersonen (aus Schule, Therapie, Internat) und die Eltern werden in die Förderplanung einbezogen. Die Schülerinnen und Schüler werden ihren Möglichkeiten entsprechend involviert. Die Ergebnisse der Standortbestimmung und die Förderplanung werden schriftlich festgehalten.
- **Beurteilung:** Mindestens einmal jährlich wird ein Erziehungsbericht verfasst.
- **Förderung und Anleitung:** In der Förderung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler durch die Mitarbeitenden des Internats werden alltagspraktische Schwerpunkte gesetzt.⁶
- **Pflege und medizinische Betreuung:** Nach Rücksprache mit den Eltern kann der Schularzt beigezogen werden. Er überwacht die Pflege und die medizinische Betreuung und erlässt in Absprache mit dem betreuenden Hausarzt die Anordnungen.
- **Interne Krisenintervention:** Das Sonderschulinternat verfügt über ein standardisiertes Instrumentarium zur Bewältigung von internen Krisen (vgl. Minimalanforderungen Schulische Förderung).

III. Ergebnisqualität

- Die Schülerinnen und Schüler lernen, in einer Gemeinschaft zu leben.
- Das Internat ergänzt die Erziehung im familiären Umfeld.
- Die Schülerinnen und Schüler erlangen Sicherheit in der Selbstwahrnehmung und in lebenspraktischen Fragen.

4 IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen, Kap. 5.1 b) i.V. mit Kap. 5.2.

5 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, Arbeitsgesetz; Auslegung von Art. 4.12 Abs. 2 und 3 ArGV 1 durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO vom 17. September 2003.

6 Vgl. Punkt 2: Betreuung im Sonderschulinternat, Prozessqualität, Förderung und Anleitung.

4 Verpflegung

A) Grundangebot

4.1 Mittagessen (Tagessonderschule)

- a) warme Mahlzeit

4.2 Tagesverpflegung (Internat)

- a) Frühstück, Mittagessen, Nachtessen, inkl. Zwischenmahlzeiten
- b) Frühstück und Nachtessen werden so weit wie möglich in der Wohngruppenküche hergestellt

Minimalanforderungen an die Verpflegung

I. Strukturqualität

- **Angebot:** Auf kulturelle und religiöse Essvorschriften wird Rücksicht genommen. Das Standardangebot beinhaltet auch medizinisch verordnete Diäten.
- **Organisation:** Die Küche orientiert sich an den besonderen Bedürfnissen der Schule und reagiert beweglich auf diese.
- **Hygiene:** Die Hygienevorschriften werden eingehalten. Die Sonderschulen unterstehen der Lebensmittelkontrolle.

II. Prozessqualität

- **Einbezug der Schülerinnen und Schüler:** Die Schülerinnen und Schüler werden so weit wie möglich und sinnvoll miteinbezogen.

III. Ergebnisqualität

- **Gesunde Ernährung:** Die Schülerinnen und Schüler ernähren sich abwechslungsreich. Die Mahlzeiten entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung.

5 Transport

A) Grundangebot

5.1 Organisation Transporte (Tagessonderschule)

- a) Der Schulweg wird wenn immer möglich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖV) zurückgelegt.
- b) Sonderschule und Eltern sprechen sich ab, wie ein Kind oder ein Jugendlicher die Distanz zwischen Schule und Wohnort überbrücken kann.
- c) Ist der Transport mit ÖV nicht möglich, organisiert die Sonderschule im Einzugsgebiet den Schultransport mit Sammeltransporten: am Morgen und nach Schulschluss am Nachmittag bzw. am Mittwochmittag.
- d) Die Sonderschule finanziert die Billetts für öffentliche Verkehrsmittel.

5.2 Organisation Transporte (Internat)

- a) Die Sonderschule stellt sicher, dass der Transport für alle Schülerinnen und Schüler geregelt ist (wer fährt, wann, wie).
- b) Sie finanziert die Billetts für öffentliche Verkehrsmittel (bei Bedarf inkl. Begleitperson).

Minimalanforderungen an den Transport

I. Strukturqualität

- **Organisation:** Die Sonderschule verfügt wenn notwendig über einen Busdienst oder organisiert ihn mit einem Unternehmen.
- **Fahrbegleitung:** Die Schule sorgt für Begleitung während den Busfahrten bei besonders schwierigen Situationen oder aus medizinischen Gründen.
- **Sicherheit:** Die Sicherheitsanforderungen werden erfüllt.
- **Tagessonderschulen:** Die maximale Fahrzeit pro Schultag und Weg im Schulbus sollte in der Regel nicht mehr als eine Stunde dauern.

II. Prozessqualität

- **Selbständigkeit:** Die Schülerinnen und Schüler werden, wenn immer möglich, durch die Eltern und die Schule vorbereitet, damit sie den Schulweg selbständig zurücklegen können.
- **Verantwortung der Eltern:** Die Eltern sind für das angepasste Verhalten ihres Kindes in der Öffentlichkeit und in den öffentlichen Verkehrsmitteln verantwortlich.
- **Qualifikation:** Die Busfahrerinnen und -fahrer können auch in schwierigen Situationen adäquat reagieren. Die Schule sorgt dafür, dass sie über die nötigen Informationen und Kenntnisse über die Schülerinnen und Schüler verfügen und dass die verbindlichen Regeln der Sonderschule eingehalten werden (z.B. durch Transportbegleitung, Weiterbildung).

III. Ergebnisqualität

- Die Schülerinnen und Schüler sind so weit wie möglich selbständig in der Bewältigung ihres Schulwegs.
- Die Schülerinnen und Schüler kommen pünktlich und sicher in die Schule.

6 Medizinische Versorgung

A) Grundangebot

6.1 Medizinische Grundversorgung

Die Sonderschule organisiert die medizinischen Reihenuntersuchungen analog Regelschule:

- a) Untersuchung durch eine Ärztin/einen Arzt, dreimal während der obligatorischen Schulzeit
- b) jährlicher zahnärztlicher Reihenuntersuchung während der obligatorischen Schulzeit

B) Zusätzliche Leistungen je nach Behinderung, ärztlicher Zuweisung und Leistungsvereinbarung

6.2 Tagespflege und medizinische Versorgung (medizinisch indiziert)

Medizinische Versorgung bei hohem medizinischem und pflegerischem Aufwand bei gefährdeter Gesundheit durch Pflegepersonal mit eidgenössischem Fachausweis und durch den Schularzt in Absprache mit dem betreuenden Hausarzt

6.3 Nachtwache (medizinisch indiziert)

- a) medizinische Versorgung bei hohem medizinischem und pflegerischem Aufwand bei gefährdeter Gesundheit durch Personal mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Ergänzung zur Nachtpräsenz durch Wohngruppen-Mitarbeitende

6.4 Medizinisch-therapeutische Massnahmen (Ergo-, Physio- oder Psychotherapie)

- a) mit Kostengutsprache der Invalidenversicherung oder der Krankenkasse
- b) Verfügung und Überwachung durch Haus- oder Schularzt
- c) regelmässige Anleitung von Lehrpersonen und Internatsmitarbeitenden
- d) Förderplanung in Zusammenarbeit mit dem Schul- und Internatsteam

Minimalanforderungen an die medizinische Versorgung

I. Strukturqualität

- **Leitung und Überwachung:** Eine ärztliche Leitung und Überwachung ist sichergestellt.

II. Prozessqualität

- **Vernetzung:** Eine Vernetzung des medizinisch-therapeutischen Bereichs mit dem pädagogischen Angebot ist sichergestellt.

7 Angebote für erweiterte Zielgruppe

7.1 Dienst für Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule (B&U)

- a) Beratung der Regelschule und der Bezugspersonen vor Ort mit dem Ziel, das Umfeld kompetent zu machen
- b) Einführung der Klassenlehrperson und der heilpädagogischen Fachpersonen in die Hilfsmittelnutzung
- c) erforderliche Hilfsmittel für das Kind bereitstellen
- d) behindertenspezifische Unterstützung des Kindes
- e) B&U in Sonderschulen, im Auftrag der Institution

7.2 Dienst für Heilpädagogische Frühförderung

Je nach Spezialisierung der Sonderschule oder des Dienstes: Heilpädagogische Früherziehung, Audio-Pädagogik, Low-Vision-Pädagogik, Logopädie

Minimalanforderungen an die erweiterten Dienstleistungen

I. Strukturqualität

- **Personal:** Alle ambulant Tätigen verfügen über die erforderliche heilpädagogische Ausbildung und haben sich ihrer Tätigkeit entsprechend zusätzlich spezialisiert.
- **Leitung:** Eine fachspezifisch qualifizierte Leitung ist für die Abteilung verantwortlich.
- **Weiterbildung:** Der Austausch und die Weiterbildung in einer grösseren Fachgruppe ist gewährleistet.

III. Ergebnisqualität

- Das Kind kann mit Unterstützung des spezialisierten Dienstes dem Unterricht in der Regelschule folgen.

Kanton St.Gallen
Bildungsdepartement
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Juni 2015

Art.-Nr. 14'437